

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. April 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	4
Bachmann, Carolin (AfD)	2, 47, 48	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	119
Baum, Christina, Dr. (AfD)	78	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	34
Benkstein, Barbara (AfD)	18	Hess, Martin (AfD)	35
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	89	Höchst, Nicole (AfD)	75
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	58	Hoffmann, Alexander (CDU/CSU)	51
Birkwald, Matthias W.		Holm, Leif-Erik (AfD)	9
(Gruppe Die Linke)	59, 60, 61	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	36
Bochmann, René (AfD)	94	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	37
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	3	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	63
Brandes, Dirk (AfD)	95	Jacobi, Fabian (AfD)	56
Breher, Silvia (CDU/CSU)	90	Janich, Steffen (AfD)	38
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	71, 72, 73, 74	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	99, 100, 120
Bühl, Marcus (AfD)	31	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	64, 65, 66
Bürger, Clara (Gruppe Die Linke)	49	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	91, 129, 130, 131
Bury, Yannick (CDU/CSU)	19	Komning, Enrico (AfD)	10, 11
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	7	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	101
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	79	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	52
Dietz, Thomas (AfD)	32, 92	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	67, 132
Donth, Michael (CDU/CSU)	96	Leye, Christian (Gruppe BSW)	12
Färber, Hermann (CDU/CSU)	80, 81, 82, 83	Lutze, Thomas (SPD)	53, 102
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	8, 62	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	13
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	33, 50	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	23, 24, 25, 39
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	97	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	26
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	98	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	27
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	20	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	14, 40, 57
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	21, 22, 128	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	5, 103
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	115	Rainer, Alois (CDU/CSU)	28, 68, 104

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	76	Springer, René (AfD)	121, 122, 123
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	6	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	124, 125
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	41	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	85, 117
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	54, 55	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	86, 87
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	15, 16	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	126
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	105, 106	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	88
Schattner, Bernd (AfD)	84	Uhl, Markus (CDU/CSU)	113
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	42	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	77
Schmidt, Eugen (AfD)	43	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	93
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	44, 69	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	30
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	45, 107, 108, 109	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	70
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	29, 110, 111	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	118
Seidler, Stefan (fraktionslos)	112	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	114
Simon, Björn (CDU/CSU)	116	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	46
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	17	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	127

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Abraham, Knut (CDU/CSU) 1	Bühl, Marcus (AfD) 25
Bachmann, Carolin (AfD) 1	Dietz, Thomas (AfD) 26
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 4	Gauland, Alexander, Dr. (AfD) 27
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 4	Henrichmann, Marc (CDU/CSU) 27
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 5	Hess, Martin (AfD) 30
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 6	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 31
	Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	Janich, Steffen (AfD) 32
Connemann, Gitta (CDU/CSU) 7	Münzenmaier, Sebastian (AfD) 33
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) 7	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 34
Holm, Leif-Erik (AfD) 8	Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 35
Komning, Enrico (AfD) 9, 10	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 35
Leye, Christian (Gruppe BSW) 11	Schmidt, Eugen (AfD) 37
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 12	Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 37
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 12	Schnieder, Patrick (CDU/CSU) 38
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU) 13, 14	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU) 38
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke) 15	
	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Bachmann, Carolin (AfD) 38, 39
Benkstein, Barbara (AfD) 15	Bünger, Clara (Gruppe Die Linke) 39
Bury, Yannick (CDU/CSU) 16	Gauland, Alexander, Dr. (AfD) 41
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke) 16	Hoffmann, Alexander (CDU/CSU) 41
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 17	Kuban, Tilman (CDU/CSU) 42
Münzenmaier, Sebastian (AfD) 18, 19	Lutze, Thomas (SPD) 42
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 19	Rohwer, Lars (CDU/CSU) 42, 43
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 20	
Rainer, Alois (CDU/CSU) 23	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Schreiner, Felix (CDU/CSU) 24	Jacobi, Fabian (AfD) 45
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU) 24	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 45

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	46
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	47, 48
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	50
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	52
Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	53
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	54
Rainer, Alois (CDU/CSU)	55
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	56
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	56
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	57, 58
Höchst, Nicole (AfD)	58
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	59
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	59
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	60
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	60
Färber, Hermann (CDU/CSU)	61, 62, 63, 64
Schattner, Bernd (AfD)	64
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	64
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	65, 66
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	67
Breher, Silvia (CDU/CSU)	67
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	68
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Dietz, Thomas (AfD)	68
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bochmann, René (AfD)	70
Brandes, Dirk (AfD)	71
Donth, Michael (CDU/CSU)	72
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	72
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	73
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	74
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	74
Lutze, Thomas (SPD)	75
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	75
Rainer, Alois (CDU/CSU)	76
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	77
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	78, 79
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	79, 80
Seidler, Stefan (fraktionslos)	80
Uhl, Markus (CDU/CSU)	81
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	81
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	82
Simon, Björn (CDU/CSU)	84
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	84
Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	85
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	86
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	86

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Springer, René (AfD)	87	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	88, 89		
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	89		
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	91	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	92
		Knoerig, Axel (CDU/CSU)	92, 93
		Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	94

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Auf welche Weise wirkt die Bundesregierung auf die Deutsche Welle (DW) ein, um sicherzustellen, dass die DW ihrem Auftrag und ihren Verpflichtungen aus § 3 Absatz 2 des Deutsche-Welle-Gesetzes (DWG) („Die Angebote der Deutschen Welle werden in deutscher Sprache sowie auch in anderen Sprachen verbreitet.“) und § 4 DWG („Die Deutsche Welle fördert dabei insbesondere die deutsche Sprache.“) nachkommt und Hörfunk, Fernsehen und Telemedien in deutscher Sprache anbietet?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 3. Mai 2024

Gemäß § 62 Absatz 2 DWG führt die Bundesregierung die Rechtsaufsicht über die DW. Eine Fachaufsicht und eine damit verbundene Sachweisungsbefugnis steht ihr nicht zu (§ 61 DWG). Maßnahmen der Rechtsaufsicht in Bezug auf den Fragegegenstand waren bislang nicht erforderlich. Die DW erfüllt als von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützte Rundfunkanstalt ihren Programmauftrag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben autonom.

2. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Unterstützt bzw. unterstützte die Bundesregierung in finanzieller oder auch anderer Art das Unternehmen Ponywurst Productions GmbH & Co KG, und unterstützt bzw. unterstützte die Bundesregierung in finanzieller oder auch anderer Art die vielfältigen Unterstützer bzw. Co-Produzenten des aktuellen Projektes des Unternehmens Ponywurst Productions GmbH & Co KG mit dem Namen „Oma, was war nochmal dieses Deutschland?“ (bitte Art, Höhe und Adressaten der Unterstützung angeben)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 2. Mai 2024

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist nicht leistbar.

Die Frage enthält weder eine zeitliche noch eine inhaltliche Einschränkung. Zudem zielt die Frage sowohl auf eine Unterstützung finanzieller als auch anderer Art und ist somit von sehr weitreichendem Charakter. Theoretisch denkbar sind daher eine große Bandbreite von finanziellen

Fördermaßnahmen aus dem Bundeshaushalt als auch Unterstützungen ideeller Art, wie z. B. Schirmherrschaften, Grußworte o. Ä. Die Bundesregierung verfügt jedoch über keine zentrale Erfassung sämtlicher möglichen Fördermaßnahmen. Vielmehr müssten zur vollständigen Beantwortung umfangreiche und insbesondere mit Blick auf ggf. vorliegende ideelle Unterstützungsmaßnahmen unverhältnismäßig aufwändige Recherchen über vorhandene Daten hinaus in den jeweiligen Ressorts und ggf. deren Geschäftsbereichen erfolgen.

Ihre Schriftliche Frage beantwortet die Bundesregierung daher wie folgt: Die Antwort umfasst nur solche Angaben, die im zur Verfügung stehenden Beantwortungszeitraum ermittelt werden konnten. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen erfolgte keine direkte finanzielle Förderung des Unternehmens Ponywurst Productions GmbH & Co KG. Im zur Verfügung stehenden Beantwortungszeitraum können die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Angaben zur finanziellen Unterstützung für die im Abspann des von der Fragestellerin in Bezug genommenen Filmprojekts genannten Unternehmen gemacht werden.

Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung können nicht übermittelt werden, da diesbezügliche aufwändige Recherchen, insbesondere umfassende und zeitlich nicht eingegrenzte ressortübergreifende Abfragen innerhalb der Antwortfrist nicht durchgeführt werden können.

Ressort	Co-Produzent:innen lt. Filmabpann	Jahr der Förderung	Höhe der Förderung	falls abweichend von Spalte B: Adressat:in	Art und Inhalt der Förderung	Bemerkungen
BMWK		2022	6.000,00 Euro	Baudek & Schierhorn GmbH	Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umwelbonus)	
BMWK		2020	1.500,00 Euro	MultiBase GmbH	Förderung unternehmerischen Know-hows	
BKM	B 14 FILM GmbH	2021	109.142,03 Euro		Förderung durch den Deutschen Filmförderfonds (DFFF) – Produktionsförderung für den Film „Daniel Richter – Unplugged“	

3. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Inwiefern hat der Bundeskanzler bei seinem jüngsten Besuch in der Volksrepublik China konkret die dramatische Menschenrechtslage (z. B. der muslimischen Bevölkerung der Uiguren in Xinjiang, der buddhistischen Tibeter und der etwa 100 Millionen chinesischer Christen) in China angesprochen, und welche Fortschritte bei der Respektierung der Grund- und Menschenrechte durch die chinesische Führung konnte er dadurch gegebenenfalls erreichen?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 3. Mai 2024**

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte macht deutlich, dass für alle Menschen Rechte und Freiheiten gleichermaßen gelten. Die Bundesregierung setzt sich in den Beziehungen zu China weiter für die Einhaltung der Menschenrechte ein, auch in konkreten Einzelfällen.

Der Bundeskanzler thematisiert diese Anliegen regelmäßig in seinen Gesprächen mit der politischen Führung Chinas, so auch bei der jüngsten Chinareise. Auf die gemeinsame Pressekonferenz des Bundeskanzlers mit dem chinesischen Ministerpräsidenten Li Qiang am 16. April wird verwiesen (www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/pressestatement-s-von-bundeskanzler-scholz-und-dem-chinesischen-ministerpraesidenten-li-qiang-nach-dem-gemeinsamen-gespraech-am-16-april-2024-in-pek-ing-2271460).

Im Übrigen macht die Bundesregierung grundsätzlich zu den Inhalten vertraulicher Gespräche des Bundeskanzlers mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen keine Angaben.

4. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Welche Kosten verursacht der Einsatz des Teleprompters, den die Bundesregierung kürzlich für öffentliche Auftritte des Bundeskanzlers Olaf Scholz angeschafft hat (bitte nach den Anschaffungs- bzw. Mietkosten und den Kosten für den laufenden Betrieb des Teleprompters pro Jahr aufschlüsseln, vgl. www.politico.eu/newsletter/berlin-playbook/der-tiefe-fall-des-maximilian-krah/)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 2. Mai 2024**

Die Bundesregierung hat für öffentliche Auftritte des Bundeskanzlers keinen Teleprompter angeschafft.

5. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Wie hoch waren im Jahr 2023 jeweils die Ausgaben der Bundesministerien und des Bundeskanzleramts für Fotografen, Visagisten und Friseure, die für den jeweiligen Bundesminister bzw. für den Bundeskanzler tätig wurden (bitte für jedes Bundesministerium und das Bundeskanzleramt getrennt auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 29. April 2024

Die Antwort umfasst nur solche Angaben, die im zur Verfügung stehenden Beantwortungszeitraum ermittelt werden konnten. Die erfragten Angaben für von den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt getätigte Ausgaben im Sinne der Fragestellung für Visagistinnen und Visagisten sowie Friseurinnen und Friseure für den Zeitraum vom 29. November 2023 bis zum 31. Dezember 2023 können der nachfolgenden Auflistung entnommen werden, sofern solche angefallen sind:

Bundesministerium des Innern und für Heimat: 541,45 Euro

Auswärtiges Amt: 11.305 Euro (im Zeitraum 1. bis 31. Dezember 2023)

Im Zeitraum vom 1. November bis 30. November 2023 fielen 11.900 Euro an Kosten an, die in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9825, mangels vorliegender Rechnungslegung zum Zeitpunkt der damaligen Anfrage, noch nicht angegeben worden sind.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: 333,20 Euro

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 2.677,50 Euro

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: 357 Euro

Bundeskanzleramt: 3.141,60 Euro

Die erfragten Ausgaben wurden für im Auftrag der jeweils benannten Behörde erbrachte Dienstleistungen im Sinne der Fragestellung getätigt und beinhalten in der Regel auch den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern bezahlte Zuschläge für Reisetätigkeit oder Material. Mögliche Reisekosten, die im Rahmen der Mitreise als Teil einer offiziellen Delegation entstanden sind, werden nicht gesondert erfasst und sind hier nicht enthalten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9077 sowie bezüglich der Angaben für Visagistinnen und Visagisten sowie Friseurinnen und Friseure für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 28. November 2023 auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksachen 20/9077 und 20/9825 (dort jeweils zu Frage 1) verwiesen.

6. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung bei der geplanten Errichtung eines Ortes des Erinnerns und der Begegnung mit Polen die neue polnische Regierung von Ministerpräsident Donald Tusk beteiligt, und liegt der Bundesregierung die Bewertung der polnischen Seite zu der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im August 2023 vorgestellten Konzeption des „Deutsch-Polnischen Hauses“ vor, und wenn ja, wie lautet diese?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 3. Mai 2024**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien übertrug der Stabsstelle Deutsch-Polnisches Haus an der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Verbindung mit dem Deutschen Polen-Institut die Aufgabe, einen Realisierungsvorschlag für das Deutsch-Polnische Haus vorzulegen. Dieser wird unter der Einbeziehung von 70 Expertinnen und Experten aus Polen und Deutschland und in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft erarbeitet. Bereits am 23. März 2023 fand ein vorbereitendes Gespräch der Kulturstaatsministerin Claudia Roth mit dem polnischen Botschafter in der Bundesrepublik Dariusz Pawłoś statt. Beim Besuch der Kulturstaatsministerin in Warschau im Juni 2023 fand ein Gespräch mit dem damaligen polnischen Kulturminister Piotr Tadeusz Gliški sowie ein Austausch mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zum Thema Deutsch-Polnisches Haus statt. Diese Gespräche setzte die Kulturstaatsministerin am 7. Juli 2023 mit dem auf Einladung des Bundespräsidenten in Berlin weilenden polnischen Senatsmarschall Prof. Dr. Tomasz Grodzki fort. Das am 29. August 2023 auf einer gemeinsamen, synchron ins Polnische übersetzten Pressekonferenz von Kulturstaatsministerin Claudia Roth und Staatsministerin für Europa und Klima im Auswärtigen Amt, Anna Lührmann, in Anwesenheit des polnischen Botschafters Dariusz Pawłoś vorgestellte Eckpunktepapier zum Deutsch-Polnischen Haus wurde auch in Polen zur Kenntnis genommen: So zum Beispiel von der Kommission für Kultur und Medien des Sejms, als diese am 9. April 2024 über „einen Gedenkort für die polnischen Opfer des Zweiten Weltkrieges in Berlin“ beriet. Des Weiteren fanden am 31. August 2023 und 17. Januar 2024 simultan deutsch-polnisch gedolmetschte Transparenzforen der Stabsstelle mit Interessierten aus der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland statt. Kulturstaatsministerin Claudia Roth erörterte die Fortschritte zum Deutsch-Polnischen Haus auf Einladung der Deutsch-Polnischen Parlamentariergruppe am 1. Februar 2024 mit den Mitgliedern der Parlamentariergruppe und mehreren ebenfalls eingeladenen Mitgliedern des Sejm.

Mitarbeitende der Stabsstelle Deutsch-Polnisches Haus sowie der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas und des Deutschen Polen-Instituts werden Mitte Mai 2024 in Warschau mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen polnischen Ministerien Gespräche über den Stand der Arbeiten am Deutsch-Polnischen Haus führen. Ein weiteres Transparenzforum wird am 27. Mai 2024 stattfinden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

7. Abgeordnete **Gitta Connemann**
(CDU/CSU) Wie hat sich die Anzahl der legal- und illegal betriebenen Geldspielgeräte sowie die Kanalisierungsquote legaler Glücksspielformen insgesamt seit 2012 entwickelt (bitte nach Jahren und Spielformen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. Mai 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) regelt ausschließlich terrestrischen Geldspielgeräte entsprechend § 33c der Gewerbeordnung (GewO). Andere Glücksspielformen liegen nicht in der Zuständigkeit des BMWK. Entsprechend liegen hierzu auch keine Informationen vor.

Offizielle Zahlen zu aufgestellten Geldspielgeräten gibt es nicht. Seit 2014 wird jedoch jährlich ein Jahresreport der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder herausgegeben, der die Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte entsprechend § 33c GewO mit folgenden Zahlen abschätzt:

2014: 269.000

2015: 267.000

2016: 264.000

2017: 255.000

2018: 245.000

2019: 220.000

2020: 220.000

2021: 210.000

2022: 180.000

Offizielle Zahlen zu illegal aufgestellten Geldspielgeräten liegen dem BMWK nicht vor. Ferner gibt es keine offizielle Definition zur Berechnung einer Kanalisierungsquote.

Die Branchenstudie „Entwicklung der Kanalisierungsquote des gewerblichen Automatenspiels in Deutschland“ hat Schätzungen zu diesem Thema veröffentlicht. Die Datengrundlage und Abschätzungen können vom BMWK jedoch nicht beurteilt werden.

8. Abgeordnete **Susanne Ferschl**
(Gruppe Die Linke) Wie viele öffentliche Aufträge wurden laut Kenntnis der Bundesregierung an die polnische Speditionsgruppe Mazur, inklusive der Firmen Lukmaz und Agmaz, gegeben (falls vorhanden bitte Gesamtzahl ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 30. April 2024**

Angesichts der Kürze der für die Beantwortung von Schriftlichen Fragen zur Verfügung stehenden Zeit bezieht sich der betrachtete Zeitraum auf die aktuelle Legislaturperiode ab Amtsantritt der Bundesregierung am 8. Dezember 2021.

Zu öffentlichen Aufträgen der Länder und Kommunen sowie Sektorenauftraggebern im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es keine öffentlichen Aufträge der Bundesregierung seit 8. Dezember 2021 an die polnische Speditionsguppe Mazur inklusive der Firmen Lukmaz und Agmaz.

9. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Mit Investitionskosten in welcher Höhe kalkuliert die Bundesregierung im Zuge der von ihr angestrebten Energiewende für den Ausbau der Stromnetze bis 2045 sowie für das Netzengpassmanagement bis 2030 (bitte nach Einzelkosten für Einsatz Reservekraftwerke, Einspeisemanagement, Anpassungsmaßnahmen sowie Redispatch und Redispatch 2.0 aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 2. Mai 2024**

Der Investitionsbedarf für den Ausbau des landseitigen Stromübertragungsnetzes liegt inklusive der Maßnahmen des am 1. März 2024 durch die Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplans 2037/2045 und gemäß einer Kostenschätzung der Übertragungsnetzbetreiber bei rund 160 Mrd. Euro. Etwa die gleiche Summe fällt nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber für den Bau der Anbindungsleitungen für die Offshorewindparks bis 2045 an. Für das Stromübertragungsnetz ergibt sich damit in Summe ein Investitionsbedarf von rund 320 Mrd. Euro bis 2045, wobei die Kosten über die Jahre verteilt werden.

Den Investitionen in die Netze stehen Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen, langfristig sinkende Redispatch-Kosten und geringere Erzeugungskosten gegenüber. Unterm Strich ist ein klimaneutrales Energiesystem mit einem starken Netzausbau kostengünstiger als ohne.

Die Investitionskosten in das Verteilnetz lassen sich auf Grundlage der Netzausbaupläne näher beziffern. Nach § 14d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Verteilnetzbetreiber zu einer vorausschauenden, am Langfristziel der Treibhausgasneutralität orientierten Planung verpflichtet. Am 30. April 2024 haben sie der Bundesnetzagentur ihre Netzausbaupläne vorgelegt. Die Bundesnetzagentur wertet diese Pläne derzeit aus.

Für das Netzengpassmanagement fallen keine Investitionskosten an. Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen gemäß § 13 Absatz 10 EnWG jährlich eine Prognose über die Kosten der Maßnahmen für Engpassmanagement. Diese wurde zuletzt 2023 erstellt und hier veröffentlicht: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/U

nternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/Prognose NetzSystemsicherheitskosten2023.pdf. Hierzu ist anzumerken, dass die prognostizierten Kostenpositionen unter der Annahme hoher Brennstoff- und Strompreise berechnet wurden. Diese Annahmen sind nicht mehr zutreffend. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Kostenschätzungen unterschritten werden. Eine aktualisierte Prognose wird zum 1. Juli 2024 vorgelegt.

10. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Welche Subventionen oder sonstigen Förderungen und Unterstützungsleistungen hat der dänische Wärmepumpenhersteller Grundfos, der laut Medienberichten ein Werk in Deutschland schließt (www.merkur.de/wirtschaft/traditionsunternehmen-schliesst-werk-grundfos-wahlstedt-waermepumpe-zr-93018180.html), nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren vom deutschen Staat erhalten, und stand oder steht die Bundesregierung mit Grundfos im Austausch, um zu erörtern oder zu verhandeln, ob und wie die oben genannte Schließung durch mögliche staatliche Maßnahmen verhindert werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. April 2024**

Von Seiten des Bundes hat das Unternehmen Grundfos im angefragten Zeitraum insgesamt 141.648,67 Euro an Förderungen über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhalten. Davon waren 89.500,00 Euro zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus), 25.542,67 Euro zur Förderung von Energieeffizienz in der Wirtschaft und 26.606,00 Euro Bundesförderung für effiziente Gebäude. Am Standort Wahlstedt hat sich das Unternehmen mit der GRUNDFOS Pumpenfabrik GmbH auf die Herstellung und Montage großer Umwälzpumpen für die Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik sowie Abwasserhebeanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Wasserversorgung spezialisiert. Die Werksschließung in Wahlstedt ist eine unternehmerische Entscheidung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz steht und stand mit dem Unternehmen dazu nicht im Austausch.

11. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Welche Subventionen oder sonstigen Förderungen und Unterstützungsleistungen haben das Unternehmen Hoeller Electrolyzer aus Wismar, ein Spezialist für effiziente Wasserstoffanlagen, der laut Medienberichten Insolvenz angemeldet hat (www.wiwo.de/unternehmen/industrie/gruener-wasserstoff-rolls-royce-beteiligung-geht-in-die-insolvenz/29731190.html), sowie der Batteriehersteller Varta, der laut Medienberichten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt (www.wiwo.de/unternehmen/industrie/batteriehersteller-varta-steckt-tief-in-der-krise-sanierung-greift-zu-kurz-/29754064.html), nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren vom deutschen Staat erhalten, und stand oder steht die Bundesregierung mit diesen Unternehmen im Austausch, um zu erörtern oder zu verhandeln, ob und wie die oben genannten Probleme durch mögliche staatliche Maßnahmen bekämpft oder verhindert werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 26. April 2024**

Die Bundesregierung fördert die Varta AG (bzw. ihre Tochterunternehmen) im Rahmen verschiedener Fördermaßnahmen: Seit 2019 wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Mittel für Forschung und Entwicklung im Bereich der Batteriewertschöpfungskette in Höhe von rund 15,6 Mio. Euro bewilligt. Zudem wird die Varta AG seit 2020 im Rahmen des ersten Batterie-IPCEIs („IPCEI on Batteries“) vom BMWK gefördert. Unter dem IPCEI hat Varta in einem bereits abgeschlossenen Teilvorhaben rund 53,9 Mio. Euro aus Mitteln des BMWK abgerufen, in einem noch laufenden Teilvorhaben wurden bis zu 63,4 Mio. Euro bewilligt.

Die Varta AG ist Teil der IPCEI-Förderung des BMWK, daher besteht ein kontinuierlicher Austausch des BMWK sowie des zuständigen Projektträgers mit dem Unternehmen.

Dem Unternehmen Hoeller Electrolyzer wurden zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 23. April 2024 im Rahmen der Projektförderung für zwei Projekte (1. Verbundvorhaben: Prometheus – Protonen-Austausch-Membran Elektrolyseurkonzept für erhöhte Temperaturen und Druckzustände; Teilvorhaben: Stackdesign für erhöhte Temperaturen und Druckzustände; 2. Verbundvorhaben H2Giga_QT5.1_HyPLANT100) Mittel in Höhe von insgesamt 995.189,68 Euro vom BMWK bzw. BMBF gewährt. Ferner wurde das Unternehmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Höhe von 44.696,00 Euro gefördert. Soweit in der Kürze der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit ermittelbar hat die Abfrage innerhalb der Bundesregierung keine Hinweise darauf ergeben, dass die Bundesregierung mit dem Unternehmen Hoeller Electrolyzer in Kontakt zu den in der Frage genannten Problemen steht.

Die beiden genannten Unternehmen können zudem ggf. – wie die meisten Unternehmen in Deutschland – Entlastungen nach den Energiepreisbremsen im Jahr 2023 erhalten haben. Die Bundesregierung hat jedoch keine Kenntnis zu der Höhe der von einzelnen Unternehmen in Anspruch genommenen Entlastung. Denn die Preisbremsen wurden über die Energieprivatwirtschaft abgewickelt. Nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) sowie dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) enthielten Letztverbraucher durch ihre Energielieferanten eine Entlastung in ihren monatlichen Abrechnungen gutgeschrieben, sofern ihr Arbeitspreis den gesetzlich festgelegten Referenzpreis überschritt. Je nach Größe der Unternehmen profitierten sie entweder analog zu Haushalten von den Preisbremsen oder unterlagen gesonderten Konditionen (bei Strom lag die Grenze bei 30.000 Kilowattstunden Strom pro Jahr, bei Gas bzw. Wärme lag die Grenze bei 1,5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr). Entlastet wurde dabei bis zu einem bestimmten Prozentsatz eines Kontingents, das sich an der Verbrauchsprognose für die jeweiligen Abnahmestellen bemaß. So haben Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 30.000 Kilowattstunden im Jahr 70 Prozent ihres historischen Stromverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 13 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Steuern, Abgaben und Umlagen fielen zusätzlich an. Da nur für 70 Prozent der historischen Verbrauchsmenge der Preis begrenzt wurde, blieb für Unternehmen ein starker Anreiz, Strom einzusparen. Die Gaspreisbremse funktionierte in ähnlicher Weise: Unternehmen mit einem Gasverbrauch von mehr als 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr erhielten einen Garantierpreis von 7 Cent pro Kilowattstunde (netto) für 70 Prozent ihrer historischen Verbrauchsmenge.

12. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Welche Kontakte (Briefkorrespondenz, E-Mail, Messenger-Dienste, physische Treffen, Telefonate oder Videokonferenzen) der Bundesregierung (Minister, Staatssekretäre, Leitungsebene inklusive Bundeskanzleramt) gab es seit 2018 mit Robert Leingruber (ehemals Kommunikationschef von Signa; bitte unter Angabe des Datums, Thema des Austausches und der Teilnehmer aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 30. April 2024**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Auf-

zeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Seitens der Bundesregierung gab es keine Kontakte mit dem ehemaligen Kommunikationschef von Signa, Robert Leingruber, in dem angefragten Zeitraum.

13. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung, die Förderbekanntmachung des 8. Energieforschungsprogramms zur angewandten Energieforschung zu veröffentlichen, und ab wann ist mit der Antragstellung zu rechnen (bitte dabei auch die Höhe der Gesamtdotierung des Programms angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 30. April 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Inhalt der Förderbekanntmachung erarbeitet und in den letzten Tagen alle notwendigen Abstimmungsprozesse abgeschlossen. Derzeit erfolgt der Textsatz für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger, so dass von einer Veröffentlichung der Förderbekanntmachung im Laufe des Monats Mai auszugehen ist. Mit dem Inkrafttreten wird die geltende Förderbekanntmachung zum 7. Energieforschungsprogramm abgelöst und Skizzen und Anträge werden dem 8. Energieforschungsprogramm zugeordnet.

Eine Gesamtdotierung des mehrjährigen Programms kann nicht angegeben werden, da die für die Energieforschungsförderung jeweils verwendbaren Haushaltsmittel der jährlichen Haushaltsaufstellung unterliegen.

14. Abgeordneter
Tobias Matthias
Peterka
(AfD)
- Welche begrifflichen Vorstellungen liegen der Äußerung des Vizekanzlers und Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck zugrunde, die er bei seinem jüngsten Treffen mit dem ukrainische Präsidenten Wolodymyr Selenskyj in Kiew in den Raum gestellt hat, gemäß der man auf einen Kriegs-„Erfolg“ der Ukraine hinwirken müsse (vgl. Bild – www.bild.de/politik/inland/vizekanzler-in-kiew-borisante-habeck-saetze-zur-ukraine-6621171fbbc09b2efe14df41, zuletzt abgerufen am 19. April 2024)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 29. April 2024**

Vizekanzler Dr. Robert Habeck hat im Rahmen seiner jüngsten Reise in die Ukraine die Solidarität Deutschlands mit der Ukraine bekundet, die weiterhin massiv unter dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation leidet. Dieser Angriffskrieg verursacht seit über zwei Jahren im ganzen Land unermessliches Leid, zwingt Millionen Menschen zur Flucht und seine negativen Auswirkungen sind weltweit spür-

bar. Vor diesem Hintergrund hat Vizekanzler Dr. Robert Habeck bei seinem Besuch in der Ukraine unterstrichen, dass die Bundesregierung die Unterstützung der Ukraine bei ihrem Abwehrkampf gegen die russische Aggression fortsetzt – politisch, finanziell und auch durch militärische Unterstützung.

15. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU) Gibt es schriftlich fixierte Entscheidungskriterien (z. B. in Form eines Kriterienkatalogs) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bzw. der Bundesregierung, wann Unternehmensansiedlungen (z. B. Intel in Magdeburg oder TSMC in Dresden) subventionsfähig sind, und wenn ja, in welchen Dokumenten sind diese Entscheidungskriterien festgeschrieben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 3. Mai 2024

Grundsätzlich richtet sich die Gewährung einer staatlichen Förderung danach, ob diese in Einklang mit den förderpolitischen Zielen der Bundesregierung steht. So verfolgt die Bundesregierung etwa mit der Förderung von Halbleiterherstellern das übergreifende, strategische Ziel einer Stärkung des deutschen und europäischen Halbleiter-Ökosystems entlang der Wertschöpfungskette. Entsprechend muss ein Unternehmen, das eine Förderung begehrt, darlegen, dass sein Projekt auf dieses Ziel einzahlt.

Die konkrete Förderfähigkeit eines Projektes bemisst sich dann grundsätzlich nach den einschlägigen zuwendungs- und beihilferechtlichen Anforderungen. Die rechtlichen Grundlagen für eine mögliche Förderung bilden etwa die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO. Diese stellen eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung sicher. In diesem Rahmen werden insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die künftigen Haushaltsjahre sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung geprüft. Grundsätzlich stehen staatliche Förderungen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Gleichzeitig folgt die Bundesregierung subventionspolitischen Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuermöglichkeiten im Subventionswesen dienen.

Darüber hinaus sind im Einzelfall auch die Anforderungen des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu beachten. Eine Förderung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission sowie der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Darüber hinaus können auch spezialgesetzliche Vorgaben für eine beabsichtigte Förderung greifen, wie etwa das Europäische Chip-Gesetz im Fall der geplanten Ansiedlungen von Intel in Magdeburg und TSMC in Dresden. Das Europäische Chip-Gesetz legt dabei zusätzliche Kriterien fest, die im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission einfließen. Maßgebliche Gesichtspunkte sind etwa die technologische Innovationskraft des geplanten Projekts und dessen Beitrag zum europäischen Halbleiter-Ökosystem insgesamt.

16. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU) Nach welchen Kriterien wird die Höhe der Subvention durch die Bundesregierung für Unternehmensansiedlungen in Deutschland (z. B. Intel in Magdeburg oder TSMC in Dresden) festgelegt, und wie begründen sich die teils unterschiedlichen Förderquoten (z. B. bei Intel in Magdeburg ca. 33 Prozent (9,9 Mrd. Euro) der geplanten Investitionssumme; bei TSMC in Dresden ca. 50 Prozent (5 Mrd. Euro) der geplanten Investitionssumme)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 3. Mai 2024**

Grundsätzlich stehen staatliche Förderungen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Konkret bemisst sich die Gewährung einer staatlichen Förderung nach den Anforderungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO). Zudem folgt die Bundesregierung subventionspolitischen Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen. Darüber hinaus sind im Einzelfall auch die Anforderungen des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu beachten. Speziell für den Aufbau von Halbleiterproduktionskapazitäten gilt zudem das Europäische Chip-Gesetz.

Die Höhe etwaiger Förderungen richtet sich nach den oben dargelegten rechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nach dem europäischen Chip-Gesetz kann eine nachgewiesene Finanzierungslücke, die von einem Unternehmen substantiiert dargelegt werden muss, grundsätzlich bis zu 100 Prozent gefördert werden. Die Finanzierungslücke ist das Ergebnis einer Bilanzierung des gesamten Projekts unter Berücksichtigung aller geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen. Ergibt sich danach ein negativer Wert, entspricht dies der Finanzierungslücke. Im Übrigen gilt der haushaltsgesetzliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Darlegung einer Finanzierungslücke ist insbesondere für die beihilferechtliche Prüfung durch die Europäische Kommission maßgeblich. Eine Förderung, wie etwa für die Ansiedlungen von Intel in Magdeburg und TSMC in Dresden beabsichtigt, steht unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Diese prüft insbesondere, ob Art und Höhe der Förderung verhältnismäßig sind. Die nach Prüfung durch die Europäische Kommission maximal genehmigungsfähige Beihilfe für ein Projekt darf weder die beihilfefähigen Ausgaben noch die Finanzierungslücke überschreiten. Vor diesem Hintergrund können sich im Einzelfall Unterschiede bei den Förderhöhen ergeben. Entsprechend wird für die Unternehmensansiedlungen im Halbleiterbereich keine einheitliche Förderquote zu Grunde gelegt.

17. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(Gruppe Die Linke)
- Wann rechnet die Bundesregierung damit, einen Zuwendungsbescheid für die Förderung des Magdeburger Standorts des Chip-Herstellers Intel auszustellen, und welche Auflagen plant sie damit zu verbinden, die über die allgemeinen rechtlichen Anforderungen hinausgehen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 29. April 2024**

Die nationale Förderbewilligung kann erst nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Abschluss der zuwendungsrechtlichen Antragsprüfung erfolgen. Beide Verfahren dauern an.

Für die geplante Förderung gelten grundsätzlich zunächst die allgemeinen zuwendungs- und beihilferechtlichen Anforderungen. Da eine Förderung nach den Kriterien des Europäischen Chip-Gesetzes beabsichtigt ist, gelten überdies die Anforderungen des entsprechenden Rechtsaktes. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, weitere Anforderungen an Intel zu stellen. Dies betrifft insbesondere projektspezifische Auflagen, etwa den Aufbau und die Sicherung von qualifizierten Arbeitsplätzen, die Förderung der Fachkräfteentwicklung, die Förderung von Forschung und Entwicklung wie auch von kleinen und mittelständischen Unternehmen der Halbleiterbranche. Außerdem sind Auflagen zur Standortsicherung vorgesehen. Einzelheiten sind Gegenstand laufender Verhandlungen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

18. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, an wie vielen Stellen und wo genau auf dem Gebiet der neuen Bundesländer einschließlich Berlin, Bürger und Kunden die Möglichkeit haben, an stationären Automaten Bitcoin zu kaufen respektive zu verkaufen (vgl. www.btc-echo.de/academy/bibliothek/bitcoin-atm/), und hat die Bundesregierung darüber hinaus Kenntnis darüber, an wie vielen Stellen und wo genau auf dem Gebiet der neuen Bundesländer einschließlich Berlin, Bürger und Kunden die Möglichkeit haben, ihre erworbenen Waren und Dienstleistungen mit Bitcoin zu bezahlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 30. April 2024

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, an wie vielen Stellen Bürger und Kunden an stationären Automaten Bitcoin kaufen oder verkaufen können.

Der Bundesregierung liegen zudem keine Zahlen darüber vor, in welchen Geschäften und Einrichtungen Bürger und Kunden die Möglichkeit haben, Waren und Dienstleistungen mit Bitcoin zu bezahlen.

19. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- In welchem Haushaltstitel des Bundeshaushalts 2024 ist die Flüchtlingspauschale in Höhe von jährlich 7.500 Euro pro Asylersantragsteller veranschlagt, zu der sich die Bundesregierung gegenüber den Ländern im Beschluss zur Flüchtlingspolitik vom 7. November 2023 im Hinblick auf die Entlastung von Ländern und Kommunen verpflichtet hat, und wann ist mit der angekündigten Abschlagszahlung von 1,75 Mrd. Euro zu rechnen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/11/mpk-beschluss.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Mai 2024

Die Entlastung der Länder und Kommunen bei ihren Aufgaben im Bereich der Fluchtmigration, zu der sich die Bundesregierung am 6. November 2023 bereiterklärt hat, erfolgt über einen Verzicht des Bundes auf Anteile am Umsatzsteueraufkommen zugunsten der Länder. Einnahmen aus dem Umsatzsteueraufkommen sind im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts abgebildet.

Die Umsetzung für das Jahr 2024 ist Bestandteil des von der Bundesregierung am 24. April 2024 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

20. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Welche Erbbaurechtsverträge des Bundes für Liegenschaften in München laufen in den nächsten fünf Jahren aus (bitte entsprechend mit Ablaufdatum und Vertragspartnern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 30. April 2024

Nach der durchgeführten Ressortabfrage laufen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr insgesamt sieben Erbbaurechtsverträge des Bundeseisenbahnvermögens für Liegenschaften in der Stadt München in den nächsten fünf Jahren aus. Nähere Einzelheiten zum Vertragspartner, dem Auslaufdatum und der Liegenschaft (Adresse) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Vertragspartner des Bundeseisenbahnvermögens	Auslaufdatum	Adresse
Eisenbahner-Baugenossenschaft München Hbf	31.12.2025	80634 München, Schäringer Platz 1, 3
Eisenbahner-Baugenossenschaft München Hbf	31.12.2026	80634 München, Schäringer Platz 7
Eisenbahner-Baugenossenschaft München Hbf	31.12.2026	80634 München, Schäringer Platz 9
Eisenbahner-Baugenossenschaft München Hbf	31.12.2026	80634 München, Menradstraße 12 u. a.
Eisenbahner-Baugenossenschaft München Hbf	31.12.2025	80634 München, Menradstraße 8
Eisenbahner-Baugenossenschaft München Hbf	31.12.2025	80634 München, Menradstraße 10
Eisenbahner-Baugenossenschaft München Hbf	31.12.2026	80634 München, Schäringer Platz 5 u. a.

21. Abgeordneter **Fritz Güntzler** (CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, im Zuge der Einführung der E-Rechnung ein staatliches bzw. staatlich beauftragtes kostenfreies Tool zur Verfügung stellen, das den Empfang, die Erstellung, die Übermittlung und die Weiterverarbeitung der E-Rechnung gewährleistet, um den Übergang zur E-Rechnung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen leichter und niedrigschwelliger zu gestalten und damit auf die Bitten und Forderungen aus der Wirtschaft zu reagieren, und falls ja, wann wird dies bereitgestellt, und falls nein, warum nicht? (www.bstbk.de/downloads/bstbk/press-e-und-kommunikation/stellungnahmen/BStBK_2023-016_2023-05-22_Stellungnahme_Diskussionsvorschlag_eRechnung.pdf)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 2. Mai 2024

Die Koalitionsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in einer Protokollerklärung zum Wachstumschancengesetz die Bundesregierung gebeten, bis zum 31. Dezember 2024 ein kostenloses Angebot zur Erstellung sowie Visualisierung von E-Rechnungen zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesministerium der Finanzen prüft derzeit, auf welcher rechtlichen Grundlage und ggf. in welcher Form die Bundesregierung ein entsprechendes kostenfreies Serviceangebot bereitstellen kann. Die Prüfung dauert gegenwärtig an.

22. Abgeordneter **Fritz Güntzler** (CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gleichlauf des Freibetrags für Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen von 110 Euro im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes mit der Regelung des § 3 Absatz 9a Nummer 2 des Umsatzsteuergesetzes vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 10. Mai 2023 (V R 16/21) herzustellen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 2. Mai 2024**

In seinem Urteil vom 10. Mai 2023 – V R 16/21, BStBl II S. 1023 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die – auch von der Verwaltung vertretene – Auffassung bestätigt, dass der in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannte Betrag von 110 Euro für Betriebsveranstaltungen auch für die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Absatz 9a Nummer 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu beachten ist. Durch eine Auslegung des Wortlauts und des Regelungszwecks des UStG ist der BFH jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich für Zwecke der Umsatzsteuer – anders als im Einkommensteuergesetz geregelt – nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze handelt.

Angesichts dieser fachlich überzeugenden Entscheidung – insbesondere im Hinblick auf den Regelungszweck – beabsichtigt die Bundesregierung nicht, einen über die aktuelle Rechtslage hinausgehenden Gleichlauf zwischen dem EStG und dem UStG herzustellen.

23. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD) Ist aus Sicht der Bundesregierung mit der Übernahme der FTI Touristik GmbH durch ein Konsortium unter Führung des US-Finanzinvestors Certares die Rückzahlung der gewährten Staatshilfen im Zuge der Corona-Krise in vollem Umfang gesichert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 3. Mai 2024**

Aus Sicht der Bundesregierung ist die vollumfängliche Rückzahlung der im Zuge der Corona-Krise gewährten Staatshilfen nicht sicher.

24. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD) Wann endet die Laufzeit für die der FTI Touristik GmbH vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) gewährten Darlehen, und ist eine Laufzeitveränderung nach Kenntnis der Bundesregierung geplant oder Teil der Verhandlungen mit dem Investor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 3. Mai 2024**

Wie die FTI Touristik GmbH bereits öffentlich mitgeteilt hat, haben die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) in den Jahren 2020 und 2021 gewährten Nachrangdarlehen eine Laufzeit von sechs Jahren. Eine Laufzeitveränderung ist vom WSF nicht geplant und nicht Gegenstand von Verhandlungen mit dem Investor.

25. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD) Wie sind die der FTI Touristik GmbH durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) gewährten Darlehen gegen eine Insolvenz der FTI Touristik GmbH gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. Mai 2024

Wie die FTI Touristik GmbH bereits öffentlich mitgeteilt hat, bestehen für die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) gewährten Nachrangdarlehen keine Besicherungen.

26. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU) Plant die Bundesregierung angesichts von vielfach sich verzögernden Bauvorhaben u. a. aufgrund der angespannten Lage im Baugewerbe, die Geltungsfrist der Verbilligungsrichtlinie von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) für die ehemaligen Kasernengrundstücke im York- und im Oxford-Quartier in Münster über Februar 2025 hinaus zu verlängern (vgl. www.wn.de/muenster/york-oxford-quartier-sozialwohnungen-chancen-2956780), und falls ja, bis zu welchem Zeitpunkt, und falls nein, wieso nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 2. Mai 2024

Grundsätzlich hat der Bund beim Verkauf von Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mit dem Erstzugriff für unter anderem Länder und Kommunen sowie dem Haushaltsvermerk Nr. 60.3 in Verbindung mit der zuletzt in diesem Jahr angepassten und erweiterten Verbilligungsrichtlinie (VerbR 2024) wirksame Instrumente geschaffen, um entbehrliche Liegenschaften der BImA zur Schaffung von Wohnraum zu mobilisieren. Die BImA unterstützt mit ihrer langjährigen Erfahrung zudem die Kommunen bei der Bewältigung der komplexen Herausforderungen, die sich insbesondere bei der Konversion von ehemals militärisch genutzten Liegenschaften stellen. Als Eigentümerin der Liegenschaften geht sie aktiv auf die Kommunen zu und leistet Unterstützung beispielsweise durch die finanzielle Beteiligung an Markt- und Potenzialanalysen oder Nutzungskonzepten und beteiligt sich an einzelnen Standortentwicklungsmaßnahmen zur Förderung künftiger Nutzungsmöglichkeiten.

Mit den betroffenen Kommunen hat sie eine Vielzahl von Konversionsvereinbarungen geschlossen. Ziel ist es stets, einen Interessenausgleich zwischen den strukturpolitischen und städtebaulichen Interessen der Kommune und dem gesetzlichen Auftrag der BImA zur wirtschaftlichen Verwertung zu erreichen.

Die in der VerbR 2024 enthaltene Regelfrist von zwei Jahren, beginnend mit der Ausübung des Erstzugriffs und endend mit der Beurkundung des Kaufvertrages, stellt einen angemessenen Zeitraum für den Ankauf im Rahmen des Erstzugriffs dar. Die Frist von regelmäßig drei Jahren für die Fertigstellung der Sozialwohnungen knüpft an den Eigentumsüber-

gang an, der erst mit Umschreibung des Eigentums im Grundbuch rechtlich vollzogen ist. Den Erstzugriffsberechtigten steht somit regelmäßig ein Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung, um für die Realisierung von Projekten unter anderem auch des sozialen Wohnungsbaus die bauplanungsrechtlichen, erschließungstechnischen und baulichen Voraussetzungen zu erfüllen. Bei großen Konversionsliegenschaften, die in mehreren Teilabschnitten entwickelt werden, ist die BImA bereit, die Fertigstellungstermine entsprechend der Bauabschnitte zu staffeln.

Dabei stellen die in der VerbR 2024 vorgesehenen Fristen keine Ausschluss-, sondern Regelfristen dar. Soweit triftige und plausible Gründe für die Verlängerung der Fertigstellungsfrist im Einzelfall vorgetragen werden, können überdies einvernehmlich Fristverlängerungen im erforderlichen Umfang vereinbart werden. Insbesondere sofern bei der verbiligungskonformen Herrichtung Verzögerungen auftreten, die nicht aus dem Einflussbereich der Käufer stammen und die diese nicht zu vertreten haben, ist die BImA regelmäßig bereit, eine Verlängerung von Herrichtungsfristen zu prüfen. Eine entsprechende Prüfung findet jedoch standardmäßig erst unmittelbar vor Ablauf der kaufvertraglich vereinbarten Herrichtungsfristen statt, um den bis dahin erzielten Baufortschritt bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen zu können.

Die beiden Kaufverträge zu den von Ihnen konkret genannten ehemaligen Kasernengrundstücken im York- und im Oxford-Quartier in Münster enthalten bereits eine solche Vereinbarung, dass die Herrichtungsfrist in ihrem Ablauf gehemmt wird, wenn die eingetretenen Verzögerungsgründe nicht aus der Einflussosphäre der Käuferinnen stammen und von diesen nicht zu vertreten sind. Vor dem Hintergrund, dass die Kaufverträge bereits einen entsprechenden Mechanismus zur Ablaufhemmung der Herrichtungsfrist vorsehen, wird eine formelle Fristverlängerung hier aller Voraussicht nach nicht notwendig sein. Ob und in welchem Umfang die Ablaufhemmung greift, lässt sich jedoch erst kurz vor Ablauf der vereinbarten Herrichtungsfrist verlässlich beurteilen.

Auch in Zukunft wird die BImA vor allem den Kommunen weiterhin als verlässlicher Partner zur Seite stehen.

27. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke) Wie viele Mittel sind seit 2021 im Rahmen des Schulsanierungsprogramms (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2) abgeflossen (bitte für die Jahre 2022 und 2023 getrennt und nach Ländern differenziert angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Mai 2024

Das Schulsanierungsprogramm des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ist im August 2017 in Kraft getreten. Die Länder rufen seit 2018 Mittel für Investitionen in die Schulinfrastruktur aus dem Fonds ab. Die Mittelabflüsse aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds in den in der Frage aufgeführten Jahren sowie seit 2018 insgesamt sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Der Mittelabfluss hat als nachlaufender Indikator allerdings nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf den Stand der Umsetzung in den Kommunen. Die zuständigen Stellen der Länder sind erst dann ermäch-

tigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Dies ist in der Regel nach Rechnungslegung der Fall.

Land	Im Rahmen des Schulsanierungsprogramms abgerufene Finanzhilfen (in Euro)					Insgesamt in Prozent der dem Land zuste- henden Finanz- hilfen
	2021	2022	2023	2024 (bis 30.04.)	Insgesamt (seit 2018)	
Baden-Württemberg	32.363.400,00	40.922.100,00	43.943.000,00	7.679.100,00	155.142.700,00	61,8
Bayern	54.028.403,00	37.651.115,00	30.993.442,59	5.707.700,00	200.718.080,00	68,5
Berlin	66.328.527,92	14.571.933,01	15.513.960,11	0,00	96.414.421,04	68,7
Brandenburg	28.092.953,67	22.139.585,86	13.876.424,49	8.229.533,68	87.082.411,81	85,1
Bremen	10.066.814,27	15.038.442,53	5.074.459,60	0,00	40.696.607,29	95,9
Hamburg	8.368.869,66	7.773.957,36	0,00	0,00	61.425.000,00	100,0
Hessen	27.417.739,53	50.768.891,06	87.324.252,16	1.880.131,77	192.856.261,68	58,4
Mecklenburg-Vorpommern	3.184.240,20	11.429.149,43	14.917.915,24	7.271.759,07	36.803.063,94	48,9
Niedersachsen	41.381.163,90	27.343.542,87	42.092.520,40	10.130.699,33	193.526.416,65	67,0
Nordrhein-Westfalen	147.453.557,36	116.323.654,96	111.717.067,75	29.931.942,23	660.633.216,95	59,0
Rheinland-Pfalz	23.879.790,13	30.779.187,54	24.443.965,17	6.479.512,12	114.875.352,88	44,8
Saarland	7.211.844,00	6.034.977,00	9.633.047,14	3.839.596,26	30.484.102,40	42,3
Sachsen	26.365.737,08	43.608.873,08	26.150.595,01	0,00	125.585.213,17	70,6
Sachsen-Anhalt	9.221.634,86	28.507.500,14	22.432.604,29	10.645.040,60	73.411.815,98	63,1
Schleswig-Holstein	12.548.246,71	17.182.904,48	21.142.629,74	7.258.183,58	69.888.383,29	70,1
Thüringen	23.627.207,27	9.487.057,89	4.542.277,99	0,00	69.529.450,65	96,8
Gesamt	521.540.129,56	479.562.872,21	473.798.161,68	99.053.198,64	2.209.072.497,73	63,1

28. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung, dass die Branche der Fahrzeuglackierer, die dem reparierenden und dem instandhaltenden Gewerbe zugeschrieben wird (www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Downloads/klassifikation-wz-2003-erlaeuterung.pdf?__blob=publicationFile, S. 99), nicht stromsteuerbegünstigt wird, obwohl die Fahrzeuglackierer meines Erachtens im gleichen Fahrzeuggewerbe wie die Karosseriebauer tätig sind, die wiederum dem produzierenden Gewerbe zugeschrieben und dementsprechend stromsteuerbegünstigt werden (siehe: www.zkf.de/aktuelles/news-detailseite/strompreispaket-gilt-fuer-unternehmen-mit-haupttaetigkeit-im-produzierenden-karosserie-und-fahrzeugbau und www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Downloads/klassifikation-wz-2003-erlaeuterung.pdf?__blob=publicationFile, S. 89), aber die mit weniger Energie auskommen, obwohl auch die Fahrzeuglackierer maßgeblich an der Produktion von Fahrzeugen beteiligt sind, und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung Reparaturmaßnahmen ausdrücklich begrüßt (siehe: www.bmu.de/meldung/einfache-s-reparieren-wird-leichter#:~:text=Das%20F%C3%B6rderprogramm%20f%C3%BCr%20die%20Reparaturinfrastruktur,Personal%2D%20und%20Mietausgaben%20gef%C3%B6rdert%20werden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 2. Mai 2024**

Zur Definition der im Stromsteuerrecht begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verweist § 2 Nummer 3 i. V. m. Nummer 2a des Stromsteuergesetzes (StromStG) auf Unternehmen, die dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) oder F (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) zuzuordnen sind. Die Klassifikation der Wirtschaftszweige dient primär dazu, wirtschaftliche Tätigkeiten von Unternehmen in amtlichen Statistiken einheitlich zu erfassen und basiert selbst wiederum auf vergleichbaren Systematiken der Europäischen Union.

Zur Definition der begünstigungsfähigen Wirtschaftsbereiche bzw. Unternehmen hatte sich der Gesetzgeber seinerzeit bewusst diese einheitliche und in vielen Rechtsbereichen Anwendung findende Systematik zu Nutze gemacht, um produzierende und damit grundsätzlich energieintensive sowie im internationalen Wettbewerb stehende Wirtschaftsbereiche von anderen Wirtschaftsbereichen abzugrenzen. Für die genaue Zuordnung maßgeblich ist im Strom- und Energiesteuerrecht zudem stets der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des zu betrachtenden Unternehmens. Führt etwa ein typischerweise im internationalen Wettbewerb stehendes Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bereich Fahrzeugbau (Verarbeitendes Gewerbe nach Abschnitt D der WZ 2003) auch Lackiertätigkeiten durch, sind auch diese als Teil der Haupttätig-

keiten des Unternehmens begünstigt. Führt hingegeben eine Werkstatt allein Lackier- und Reparaturarbeiten durch, so ist eine solche üblicherweise nicht im internationalen Wettbewerb stehende Werkstatt dem im Stromsteuerrecht nicht begünstigten Abschnitt G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) der WZ 2003 zuzuordnen.

Unabhängig von der Zuordnung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige können überdies alle Unternehmen bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher von Stromsteuerbefreiungen profitieren, wenn sie Strom beispielsweise selbst aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels hocheffizienter KWK-Anlagen erzeugen und verbrauchen (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG).

29. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Umsetzung des elektronischen Selbstabfertigungsverfahrens im nichtkommerziellen Reiseverkehr (Automatisierung des AKZ-Verfahrens) an der deutsch-schweizerischen Grenze, und wie sieht in diesem Zusammenhang der Zeitplan bis zur Finalisierung bzw. zur Einführung des Projektes aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. April 2024**

Bei der Generalzolldirektion wurde ein Projekt eingerichtet, welches mit der „IT-AKZ-App“ für die Schweizer Grenze befasst ist. Diese App befindet sich in der Realisierung. Der vorläufige Zeitplan sieht die Inbetriebnahme einer ersten Version (Minimum Viable Product/Pilot) mit Benutzer-Feedback zum Juli 2025 vor. Der Abschluss des Projektes ist für Mitte 2026 geplant.

30. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Liegen nach Einschätzung der Bundesregierung die potentiellen Entlastungen der Landwirte bei Einführung einer Risikoausgleichsrücklage pro Jahr bei rund 1 Mrd. Euro, wie der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir erklärt hat, und ist es nach Ansicht der Bundesregierung zutreffend, wie der Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir ebenfalls betont (vgl.: www.topagrar.com/management-und-politik/news/oezdemir-sieht-wenig-chancen-fuer-risiko-ausgleichsruecklage-20002327.html), dass es ein „Treppenwitz“ für die Bundesregierung wäre, mit der Einführung einer Risikoausgleichsrücklage den Agrardiesel-Wegfall in Höhe von etwa 400 Mio. Euro zu kompensieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 30. April 2024**

Die potentiellen Entlastungen der Land- und Forstwirte bei Einführung einer Risikoausgleichsrücklage hängen von deren Ausgestaltung ab. Mögliche Ausgestaltung und Wirkungen einer Risikoausgleichsrücklage werden derzeit geprüft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

31. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD) Wie hat sich die Anzahl der Straftaten von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen an Thüringer Bahnhöfen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei von 2013 bis 2023 entwickelt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Mai 2024**

Die statistischen Daten im Sinne der Fragestellung sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen ausländerrechtliche Verstöße mitumfassen.

Jahr	Anzahl der Delikte mit Beteiligung deutscher Tatverdächtiger	Anzahl der Delikte mit Beteiligung nicht deutscher Tatverdächtiger
2013	872	167
2014	924	318
2015	705	2.730
2016	853	952
2017	989	779
2018	987	911
2019	907	579
2020	887	486
2021	746	564
2022	826	883
2023	994	1.063

Quelle: Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei

32. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat spezifische Kriterien oder Methoden, um in der Kriminalstatistik zu differenzieren, ob Straftaten/Gewalttaten gegen Ausländer (insbesondere antisemitische Straftaten), tatsächlich rechtsextremen Personen oder Gruppen zuzuordnen sind oder ob sie auch von anderen Personen/Gruppen, wie linksextremen Aktivisten oder Migranten ausgehen können, wie es Berichte über ein Palästina-Protestcamp in Berlin oder auch der explosionsartige Anstieg der antisemitischen Straftaten im letzten Quartal 2023 nahelegen (www.epochtimes.de/politik/analyse-politik/innenministerium-anzahl-rechtsextremer-straftaten-gestiegen-woher-kommt-die-zahl-a4674655.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. April 2024**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (FMK) stellt das tatsächliche politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet.

Politisch motivierte Straftaten werden einem Phänomenbereich zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer entsprechenden ideologischen Orientierung zuzurechnen sind. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tätermerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/gesellschaftliche Ereignisse) ergeben. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (bis zum 31. Dezember 2022 bezogen auf die Tatzeit: PMK -nicht zuzuordnen-) zu wählen.

Durch die mehrdimensionale Abbildung im KPMD-PMK können bei einer Betrachtung neben den oben genannten Dimensionen „Phänomenbereich“ und „Themenfeld“ weitere Differenzierungen beispielsweise über „Angriffsziele“, „Tatmittel“ und/oder „Verletzte Rechtsnormen“ (Deliktskategorien) erfolgen.

33. Abgeordneter
Dr. Alexander Gauland
(AfD)
- Wird die Bundesregierung mit eigenen Vertretern an der von Dänemark und Österreich gemeinsam organisierten „Konferenz für Staaten, die sich Migrationsdeals mit Drittstaaten – ähnlich jenem zwischen Italien und Albanien – für ihr Land vorstellen können“, Anfang Mai 2024 teilnehmen (www.puls24.at/news/politik/karner-will-bei-migration-mehr-mit-drittstaaten-kooperieren/324391), und wenn ja, wer wird für die Bundesregierung teilnehmen, und welche Erwartungen knüpft die Bundesregierung ggf. hinsichtlich ihrer eigenen Migrationspolitik an die Konferenz, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. April 2024

Auf Einladung Dänemarks werden für die Bundesregierung Bernd Krosser, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), und Dr. Peter Schmidt, Büroleiter des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen im BMI, an der Kopenhagener Migrationskonferenz über umfassende Partnerschaften am 6. Mai 2024 teilnehmen.

Die Konferenz ist thematisch breit aufgestellt und widmet sich der Stärkung nachhaltiger Partnerschaften, der Zukunft des migrationspolitischen Rahmens der Europäischen Union (EU) sowie den Herausforderungen im Umgang mit großen Flüchtlingsströmen und der Bekämpfung der Schleuserkriminalität.

Für die Bundesregierung bietet die Konferenz eine Plattform für den Austausch mit anderen Ländern und Organisationen und ermöglicht es Deutschland, eigene Erfahrungen und Perspektiven einzubringen und von den Erfahrungen anderer zu lernen.

34. Abgeordneter
Marc Henrichmann
(CDU/CSU)
- Welche Haushaltsmittel stehen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – vor dem Hintergrund, dass laut § 1a Absatz 1 des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes „zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Maßnahmen zur Cybersicherheit [...] über den Bundeshaushalt finanziert“ werden sollen – für Maßnahmen zur Cybersicherheit im Jahr 2023 und 2024 zur Verfügung, und in welcher Höhe wurden Haushaltsmittel für welche Maßnahme aufgewendet (bitte für beide Jahre gesondert ausgeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 30. April 2024

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat keine Mittel aus dem Sondervermögen Bundeswehr erhalten.

Davon unabhängig standen dem BMI in seinen bestehenden Ansätzen für Maßnahmen zur Cybersicherheit im Jahr 2023 rd. 1.022 Mio. Euro und im Jahr 2024 stehen rd. 919 Mio. Euro zur Verfügung. Dabei wird Cybersicherheit im Sinne der Frage als Ansätze des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der Titelgruppen 02 (Digitalfunk) und 05 (Netze des Bundes) des Kapitels 0602, welche insbesondere die Tätigkeit der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) umfassen, der Cyberagentur und dem Titel 0602 532 17 IT- und Cybersicherheit verstanden.

	Ansatz in 2023 in T EUR	Ansatz in 2024 in T EUR
BSI	254.034	237.852
Kapitel 0602 Tgr. 02 und 05 (einschl. BDBOS)	741.052	653.440
Cyberagentur	24.650	21.000
Titel 0602 532 17 („IT- und Cybersicherheit“)	2.482	6.500
Summe	1.022.218	918.792

Im Jahr 2023 wurden hiervon folgende wesentliche Maßnahmen durchgeführt:

BSI	
Maßnahme	Ausgaben in T EUR
Technik-Kompetenzzentren	5.126
Krypto-Technik und IT-Management	15.938
Operative Cybersicherheit	15.170
Standardisierung; Zertifizierung und Sicherheit von Telekommunikationsnetzen	14.204
Cybersicherheit in der Digitalisierung und für elektronische Identitäten	12.640
Beratung für Bund, Länder und Kommunen	2.969
Cybersicherheit für Wirtschaft und Gesellschaft	3.660
Personalausgaben	101.874
Querschnitt	68.250

Kapitel 0602 Tgr. 02 und 05 (einschl. BDBOS)	
Maßnahme	Ausgaben in T EUR
Maßnahme Betrieb Digitalfunk BOS	267.071
Maßnahme Betrieb der Netze des Bundes	202.663

Titel 0602 532 17 IT- und Cybersicherheit	
Maßnahme	Ausgaben in T EUR
Weiterentwicklung Cybersicherheitsstrategie	114
Ausrichtung 1. Berliner Cybersicherheitsgipfel des NCSR	30,5
Rechtsberatung Prüfverfahren nach BSIG	101,6
verschiedene Besprechungen, Coachings, Workshops	139,9

Bislang wurden im Jahr 2024 folgende wesentliche Maßnahmen hiervon durchgeführt:

BSI	
Maßnahme	Ausgaben in T EUR
Technik-Kompetenzzentren	731
Krypto-Technik und IT-Management	3.360
Operative Cybersicherheit	4.568
Standardisierung, Zertifizierung und Sicherheit von Telekommunikationsnetzen	3.135
Cybersicherheit in der Digitalisierung und für elektronische Identitäten	2.733
Beratung für Bund, Länder und Kommunen	563
Cybersicherheit für Wirtschaft und Gesellschaft	795
Personalausgaben	31.535
Querschnitt	27.826

Aus den Zuschusstiteln zugunsten der BDBOS für NdB und Digitalfunk (Kapitel 06 02, Titelgruppen 02 und 05) wurden im Jahr 2024 wegen dort noch vorhandener Liquidität bislang keine Mittel verausgabt. Die erste Auszahlung aus dem Bundeshaushalt wird voraussichtlich im Juni erfolgen.

Titel 0602 532 17 IT- und Cybersicherheit	
Maßnahme	Ausgaben in T EUR
Ausrichtung 1. Berliner Cybersicherheitsgipfel des NCSR im Jahr 2023 (Restkosten)	39,8
Rechtsberatung Prüfverfahren nach BSIG	37,2
verschiedene Besprechungen, Coachings, Workshops	1,5
Mittelzuweisung an BSI für „Start-up Landscape USA“ der Cyberagentur	250
Mittelzuweisung an BSI für „Schaffung BSI Information Sharing Portal“	4.000

In Bezug auf die Cyberagentur verweise ich auf den jährlichen Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Die Berichtserstattung erfolgt gemäß der Maßgabebeschlüsse der Ausschussdrucksachen 19(8)4944, 20(8)2925 und 20(8)3941 bis zum 15. Juli 2024.

Ergänzender Hinweis: Neben den hier im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Frage genannten Maßnahmen können auch weitere Einzelmaßnahmen in anderen Bereichen des BMI und seines Geschäftsbereichs als Maßnahmen im Kontext oder mit Bezug zu der Cybersicherheit verstanden werden. Diese sind aber nicht ohne Weiteres einzelnen Titeln und/oder Ansätzen des Einzelplan 06 zuzuordnen und bleiben daher hier unerwähnt.

35. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele islamistische Gefährder und Relevante Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung und unter Berücksichtigung etwaiger Nachmeldungen jeweils jährlich in den Jahren 2015 bis 2023 abgeschoben (bitte für das Jahr 2023 auch diesbezüglich die Gesamtzahl der erfolgten Abschiebungen ab dem 7. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nochmal gesondert im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahreszeiträumen im Jahr 2019 und im Jahr 2022 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Mai 2024

Grundsätzlich ist der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und damit auch die Rückführung ausreisepflichtiger Personen aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung Aufgabe der Länder.

Eine statistische Erhebung der angefragten Zahlen findet erst seit 2017 statt.

Der Bundesregierung liegen folgende Zahlen zu Abschiebungen im Sinne der Fragestellung vor:

Jahr	Gefährder	Relevante Personen
2017	32	4
2018	23	4
2019	27	10
2020	12	5
2021	18	6
2022	8	3
2023	8	4

Abschiebungen ab dem 7. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023:

1 Gefährder,
1 Relevante Person.

Abschiebungen ab dem 7. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019:

4 Gefährder,
2 Relevante Personen.

Abschiebungen ab dem 7. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022:

5 Gefährder,
2 Relevante Personen.

36. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche Berechnungsgrundlage liegt dem im Gesetzentwurf zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) angegebenen Erfüllungsaufwand für den Bund von insgesamt 575 Mio. Euro zugrunde, und von welchem finanziellen Bedarf geht die Bundesregierung im Jahr 2025 aus, um die Umsetzung des OZG im kommenden Jahr zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 3. Mai 2024**

Die Berechnungsgrundlagen zur Schätzung des Erfüllungsaufwands für den Bund lassen sich im Einzelnen der Begründung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung entnehmen (vgl. Ziffer VI 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung, S. 29 ff., www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/entwurf-gesetz-aenderung-ozg-digitalisierung-verwaltung.pdf).

Die für die Umsetzung des OZG im Jahr 2025 zur Verfügung stehenden Mittel sind Bestandteil des noch laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens.

37. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Welche konkreten Konsequenzen hat der Ausstellungsstopp der Reisepässe von in Deutschland lebenden ukrainischen Männern im Alter von 18 bis 60 Jahren vor dem Hintergrund des Erlasses des ukrainischen Außenministeriums, laut dem ab dem 23. April 2024 konsularische Dienstleistungen (u. a. die Ausstellung neuer Reisepässe) eingestellt werden sollen, für den Aufenthaltsstatus dieser Gruppe ukrainischer Staatsbürger in Deutschland, und hat die Bundesregierung vor, auch weiterhin einen humanitären Aufenthaltsstatus dieser Gruppe auch beim Ablauf von Reisepässen zu gewähren (z. B. ihre abgelaufenen Reisepässe in Deutschland weiterhin anzuerkennen bzw. die Aufenthaltstitel selbst dann zu verlängern, wenn kein gültiger Reisepass mehr vorliegt; siehe dazu <https://zn.ua/war/mid-prikazal-prekratit-sovershenie-konsulskikh-dejstvij-v-otnoshenii-muzhchin-prizyvnoho-vozrasta.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 2. Mai 2024**

Ausländische Staatsangehörige müssen zur Erfüllung der Passpflicht und für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzpapiers sein (§ 3 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Für alle Staaten weltweit

und auch für die Bundesrepublik Deutschland ist es von großem Interesse, dass Ausländer gültige Passdokumente besitzen und damit hinreichend ihre Personalien und Identität nachweisen können. Diese Angaben sind für eine Vielzahl von Verwaltungsbereichen von grundlegender Bedeutung, (z. B. Geschäftsverkehr, Staatsangehörigkeit, Personenstandsangelegenheiten, Einbürgerung, Rückkehrfragen).

Liegt ein solches Passdokument nicht vor, prüfen die Ausländerbehörden im Einzelfall, ob dieses in zumutbarer Weise von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates erlangt werden kann (§ 5 Absatz 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV). Die Betroffenen haben hierbei alle Gründe und Umstände konkret darzulegen und nachzuweisen. Eine bestehende Wehrpflicht führt nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen grundsätzlich nicht zu einer „Unzumutbarkeit“ für die Passbeschaffung im Herkunftsland, sofern nicht zwingende Gründe einem Nachkommen der Wehrpflicht entgegenstehen.

Diese Rechtslage gilt auch für ukrainische Staatsangehörige. Zur Erleichterung sind neben ukrainischen Reisepässen derzeit auch ukrainische ID-Karten als Passersatz anerkannt.

Der Ausstellungsstopp der Reisepässe von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ukrainischen Männern im Alter von 18 bis 60 Jahren hat auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG keine Auswirkungen. Die Erfüllung der Passpflicht ist nicht Voraussetzung für die Gewährung vorübergehenden Schutzes (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Die für die Titelerteilung erforderliche ukrainische Staatsangehörigkeit kann sich im Falle einer Erstbeantragung mit abgelaufenem Reisepass im Übrigen aus der Gesamtschau aller mitgeführten Unterlagen der betreffenden Person ergeben.

Der Leistungsbezug hängt im Übrigen von dem Schutzstatus ab.

38. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wie hoch lag nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 die Aufklärungsquote im Bund bei Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Allgemeinen und bei Vergewaltigungen im Besonderen, und wie hoch war die Aufklärungsquote in den Fällen, in denen keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestanden hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Mai 2024**

Die Beantwortung Ihrer Frage erfolgt auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und berücksichtigt sowohl vollendete Taten als auch Versuche. Es werden nur solche Fälle berücksichtigt, bei denen die gesicherte Erkenntnis über die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung vorliegt. Fälle, bei denen die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „ungeklärt“ oder „nicht feststellbar“ ist, werden daher nicht berücksichtigt.

In der PKS werden Angaben zum Opfer grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) erfasst. Für die Auswertung zur ersten Teilfrage wurde der PKS-Schlüssel 100000

„Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zugrunde gelegt. Bei der Interpretation der Aufklärungsquote ist zu beachten, dass der PKS-Schlüssel 100000 auch Straftaten enthält, bei denen keine Informationen zum Opfer erfasst werden (z. B. PKS-Schlüssel 143000 „Verbreitung pornografischer Inhalte [Erzeugnisse] §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184e des Strafgesetzbuches [StGB]“). Diese Straftaten zählen zwar zur Aufklärungsquote insgesamt, aber nicht bei der Frage nach der Vorbeziehung, da keine entsprechende Beziehung erfasst wird.

Die Aufklärungsquote bei Fällen von „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ lag 2023 laut PKS bei 83,1 Prozent. Die Aufklärungsquote bei Fällen von „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, bei denen „Keine Beziehung“ als Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst wurde, lag 2023 laut PKS bei 66,0 Prozent.

Die Aufklärungsquote bei Fällen von „Vergewaltigung nach § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB“ lag 2023 laut PKS bei 83,5 Prozent. Die Aufklärungsquote bei Fällen von Vergewaltigung nach § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB (PKS-Schlüssel 111700), bei denen „Keine Beziehung“ als Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst wurde, lag 2023 laut PKS bei 57,0 Prozent.

39. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie oft kam es seit dem 1. Januar 2023 wegen Straftaten gegen Personen des politischen Lebens nach § 188 des Strafgesetzbuches zu Bestandsdatenauskunftersuchen durch die Bundesregierung (etwa durch das Bundeskriminalamt gemäß § 4 Absatz 1, Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes) gegenüber Anbietern von Sozialen Netzwerken oder Messengerdiensten (bitte nach den zehn meist angesuchten Telekommunikationsdienst- bzw. Telemedienanbietern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. Mai 2024

Die Zentrale Meldestelle für Strafbare Inhalte im Internet (ZMI BKA) erfasst seit dem 1. März 2023, in welchen Vorgängen mindestens eine Bestandsdatenabfrage (BDA) gestellt wurde. Informationen vor diesem Zeitpunkt können nicht statistisch ausgewertet werden.

Im Betrachtungszeitraum vom 1. März 2023 bis zum 31. März 2024 wurden in 295 endbearbeiteten Vorgängen, die den Straftatbestand des § 188 des Strafgesetzbuches „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“ erfüllen könnten, insgesamt 299 BDA gestellt.

Anfragen richteten sich an folgende Plattformen:

Plattform	in Prozent
Facebook	17,06
Instagram	1,00
Sonstige Plattform	2,34
Tiktok	1,34
X	77,93
YouTube	0,33

Im Rahmen des weiteren Bearbeitungsprozesses wurden zudem drei weitere, bislang in der obigen Statistik noch nicht inkludierte, BDA gestellt, welche an Facebook (1) sowie Amazon (2) adressiert wurden.

40. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Worin sieht die Bundesregierung den Umstand begründet, dass laut Polizeilicher Kriminalstatistik 2023 Kinder ohne deutschen Pass bei den Tatverdächtigen in der Altersgruppe unter sechs Jahren um den Faktor 13 und in der Altersgruppe von sechs bis acht Jahren ebenso deutlich überrepräsentiert sind im Vergleich zu passdeutschen Kindern (vgl. TichysEinblick – www.tichyseinblick.de/daily-essentials/pks-2023-jugendkriminalitaet/, zuletzt abgerufen am 19. April 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Mai 2024**

Der in der Fragestellung genannte Grad der Überrepräsentation ergibt sich daraus, dass in dem zitierten Artikel alle Straftaten einschließlich der ausländerrechtlichen Verstöße (im Wesentlichen: unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt) berücksichtigt wurden.

Im Berichtsjahr 2023 wurden bei Straftaten insgesamt 5.847 nichtdeutsche Tatverdächtige unter sechs Jahren in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Darunter wurden 92 Prozent (5.397 Personen) bei „Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“ registriert. Betrachtet man nur „Straftaten insgesamt ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“, so wurden in der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen unter sechs Jahren 502 Personen erfasst. Im Vergleich dazu wurden 2023 insgesamt 440 deutsche Kinder unter sechs Jahren als Tatverdächtige bei „Straftaten insgesamt ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“ registriert.

In der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Altersklasse der Sechs- bis unter Achtjährigen wurden bei Straftaten insgesamt 3.126 Tatverdächtige erfasst. Darunter wurden 62 Prozent (1.952 Personen) bei Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (62 Prozent) registriert. Betrachtet man nur „Straftaten insgesamt ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“, so wurden in der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen der Sechs- bis unter Achtjährigen 1.225 Personen erfasst. Im Vergleich dazu wurden 2023 insgesamt 2.066 deutsche Kinder in der Al-

tersspanne der Sechs- bis unter Achtjährigen als Tatverdächtige bei „Straftaten insgesamt ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“ registriert.

Für deutsche Tatverdächtige in diesen Altersklassen fallen aufenthaltsrechtliche Verstöße grundsätzlich nicht ins Gewicht, da Deutsche als Haupttatverdächtige hier alleine nicht auftreten können, sondern allenfalls im Rahmen der Beihilfe oder, bei Kindern jedoch nur theoretisch, auch der Anstiftung. Im Berichtsjahr 2023 wurden in den Altersklassen der unter Sechsjährigen sowie der Sechs- bis unter Achtjährigen keine deutschen Tatverdächtigen erfasst.

41. Abgeordnete **Martina Renner**
(Gruppe Die Linke) Wie viele behördliche Verfahren sind infolge des am 2. November 2023 gegen die Terrororganisation Hamas sowie deren Vorfeld- und Unterstützerorganisationen verhängten Betätigungsverbot nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils eingeleitet worden (bitte nach straf-, vereins-, aufenthalts-, gewerbe- oder sonstigen verwaltungsrechtlichen Verfahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Mai 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu vereins-, aufenthalts-, gewerbe- oder sonstigen verwaltungsrechtlichen Verfahren im Sinne der Fragestellung vor.

Gleiches gilt für Strafverfahren, die aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder fallen und zu denen sich die Bundesregierung daher nicht äußert.

In der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wurden keine Strafverfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet.

42. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing**
(AfD) Welche Bundesbehörden (inklusive der untergeordneten Behörden der Bundesministerien) haben in den letzten sieben Jahren ihren Namen geändert, und welche Gesamtkosten sind dadurch entstanden (z. B., aber nicht beschränkt auf: erforderliche neue Behördenschilder, Entwicklung eines neuen Corporate Designs, Anpassung des neuen Namens in IT- und Printprodukten, anderweitige Verwaltungskosten usw.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 29. April 2024**

Unter Bundesbehörden (inklusive der untergeordneten Behörden der Bundesministerien) i. S. Ihrer Frage werden das Bundeskanzleramt (BKAm), alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung

für Kultur und Medien (BKM) und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Der Fragezeitraum der letzten sieben Jahre bezieht sich nach hiesigem Verständnis auf den Beginn der 19. Legislaturperiode am 24. Oktober 2017 bis heute.

Rechnungsbegründende Unterlagen, aus denen die gewünschten Angaben zusammengestellt werden können, sind gemäß den Haushaltsbestimmungen des Bundes nur fünf Jahre lang aufzubewahren. Daher kann keine Gewähr für die Vollständigkeit aller hier angefragten Daten gegeben werden.

Hinsichtlich der Kosten für die Umbenennung von Bundesministerien nach der Regierungsbildung 2021 wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 des Abgeordneten Stefan Müller (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/428 verwiesen.

Bei nachstehenden Bundesbehörden sind in den letzten sieben Jahren im Zusammenhang mit Namensänderungen folgende Gesamtkosten ermittelt worden:

Name der Behörde	Gesamtkosten in Euro
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	109.599
Bundesministerium des Innern und für Heimat	116.925
Beschaffungsamt des BMI	4.498
Bundesministerium der Justiz	50.680
Bundesamt für Soziale Sicherung	20.000
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	19.300
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	20.830
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	29.136
Bundesinstitut für Kultur und Geschichte des östlichen Europa	620

43. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Inwiefern kann nach Kenntnis der Bundesregierung trotz der Sanktionen und dem Ausschluss russischer Kreditinstitute aus dem SWIFT-Verkehr die Unterstützung der deutschen Minderheit in Russland aus Bundesmitteln im vom Haushalt vorgesehen Maß gewährleistet werden, und inwiefern trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die deutsche Minderheit in Russland erstmals Mittel der Russischen Föderation zur Unterstützung von Minderheiten in Anspruch nimmt, um ausbleibende Bundesmittel auszugleichen, wie mir zugetragen wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Mai 2024**

Die Förderung der deutschen Minderheit in Russland durch die Bundesregierung kann 2024 voraussichtlich in vergleichbarem Umfang zum Haushaltsjahr 2023 fortgesetzt werden. Darüberhinausgehende Erkenntnisse dazu, „dass die deutsche Minderheit in Russland erstmals Mittel der Russischen Föderation zur Unterstützung von Minderheiten in Anspruch nimmt, um ausbleibende Bundesmittel auszugleichen“, liegen der Bundesregierung nicht vor.

44. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie viele mutmaßlich linksextreme Brandanschläge wurden seit Jahresbeginn verzeichnet (bitte Zeitpunkt der letzten Erfassung angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Mai 2024**

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 29. April 2024 wurden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) mit Abfragedatum 29. April 2024 bislang 21 linksmotivierte Brandstiftungen (§§ 306, 306a, 306b, 306c des Strafgesetzbuches) gemeldet.

Die Fallzahlen PMK für das Tatzeitjahr 2024 haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

45. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass zu elektronischer Kommunikation nutzbare dienstliche Geräte von Mitgliedern der Leitungsebene oberster Bundesbehörden (Bundeskanzler, Bundesministerinnen und Bundesminister, Staatsministerinnen und Staatsminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) über eine Software verfügen, die dazu verwendet werden kann, die Nachvollziehbarkeit von Kommunikation zu verhindern („automatische Löschsoftware“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 29. April 2024**

Es gibt keine Erkenntnisse, dass in der Bundesregierung Software-Produkte im Sinne der Fragestellung eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Monitoring- und Compliance-Lösungen kann zusätzlich mit hoher Sicherheit die Verwendung automatischer Löschsoftware auf allen dienstlichen Geräten unterbunden bzw. detektiert werden.

46. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Entspricht es den Tatsachen, dass der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Hans-Georg Engelke in einem Townhall-Meeting im BMI mitgeteilt hat, dass dem Haushalt des BMI absehbar ca. 2 Mrd. Euro fehlen werden, und wie schlüsselt sich der Fehlbedarf des BMI auf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. Mai 2024**

Nein. Staatssekretär Hans-Georg Engelke hat die Beschäftigten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) in einem internen, sogenannten „Townhall-Meeting“ unter anderem über die Aufstellung des Haushalts 2025 unterrichtet.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

47. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Zu welchem Ergebnis kam das Projekt „Europe in a Post-Covid19 World“ (Zuwendungshöhe 2020: 23.104 Euro, Kapitel 0502 Titel 685 20) (bitte so genau wie möglich ausführen), und wurde das Ergebnis veröffentlicht (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 3. Mai 2024**

Die Ergebnisse des Projekts „Europe in a Post-Covid19 World“ veröffentlichte die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. u. a. auf ihrer Homepage unter <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/auf-dem-weg-die-post-covid-welt>.

48. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie viele Personen und Organisationen/Institutionen haben nach Kenntnis der Bundesregierung an dem Projekt „Europe in a Post-Covid19 World“ (Zuwendungshöhe 2020: 23.104 Euro, Kapitel: 0502, Titel: 685 20) teilgenommen (bitte Gesamtanzahl in Anzahl der Personen und Anzahl der Organisationen/Institutionen aufschlüsseln), und was war das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises zu diesem Projekt (bitte so genau wie möglich ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 3. Mai 2024**

Die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. organisierte im Kontext des Projekts „Europe in a Post-Covid19 World“ sechs ausschließlich virtuell durchgeführte Videokonferenzen. An diesen Videokonferenzen nahmen neben den jeweiligen Leitungen der Planungsstäbe von Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich die Direktorinnen und Direktoren der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V., des Institut Français des Relations Internationales, des Istituto Affari Internazionali und des Royal Institute of International Affairs Chatham House sowie insgesamt rd. vierzig ausgewählte internationale Expertinnen und Experten verschiedenster Forschungseinrichtungen und Denkfabriken weltweit sowie Regierungsvertreter von weiteren Drittstaaten teil.

Das Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

49. Abgeordnete **Clara Bünger** (Gruppe Die Linke) Welcher Anteil der Mittel im Wert von 175 Mio. Euro, die die Bundesregierung seit dem 7. Oktober 2023 für die Palästinensischen Gebiete zur Verfügung gestellt hat (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/nahermittlererosten/-/2627842), war bzw. ist für den Zweck humanitärer Hilfe für den Gazastreifen bestimmt, und zu welchem Anteil bzw. in welchem Umfang sind die für den Gazastreifen zur Verfügung gestellten Mittel nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 7. Oktober 2023 tatsächlich in Gestalt von Hilfslieferungen im Gazastreifen angekommen (bitte nach Monaten und nach Lieferung über Luft-, Land- und Seeweg differenzieren)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. April 2024**

Bei der genannten Summe handelt es sich vollumfänglich um Mittel für die humanitäre Hilfe.

Zwischenzeitlich hat die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, weitere Mittel für humanitäre Hilfe in den besetzten palästinensischen Gebieten angekündigt. Diese steigt damit auf 182,1 Mio. Euro seit dem 7. Oktober 2023 und insgesamt auf 255 Mio. Euro seit Anfang 2023.

Über 90 Prozent dieser Mittel wurden für humanitäre Hilfe im Gazastreifen eingesetzt, der Rest im Westjordanland und in Ost-Jerusalem.

Die Bundesregierung leistet humanitäre Hilfe in den besetzten palästinensischen Gebieten über internationale Organisationen sowie über Nichtregierungsorganisationen. Die Mittel wurden von den Implementierungspartnern in großem Umfang für Nahrungsmittel, medizinische Güter, Hygieneartikel oder Großzelte verwendet.

Im Rahmen ihrer bilateralen Hilfe hat die Bundesregierung außerdem mit gezielten Einzelbeiträgen und bilateralen Kooperationen Hilfsgüter für Notunterkünfte im Wert von 1,8 Mio. Euro finanziert, beispielsweise über 10.000 Familienzelte, rund 6.000 Feldbetten, 13.000 Decken sowie 5.000 Schlafsäcke und rund 20.000 Wasserfilter. Diese wurden mit der EU-Luftbrücke (European Humanitarian Response Capacity (EHRC)) sowie Bundeswehrflügen nach El-Arish/Ägypten transportiert und im Anschluss über unterschiedliche Partner in den Gazastreifen gebracht.

Ergänzt wird dieses Engagement durch intensive humanitäre Diplomatie, bei der sich die Bundesregierung im Austausch mit relevanten Akteuren und VN-Organisationen dafür einsetzt, dass dringend benötigte humanitäre Hilfe bei den Menschen in Gaza ankommt. Dazu gehören Fragen des besseren Zugangs, die Nutzung weiterer Grenzübergänge und alternativer Logistikwege und die sichere und transparente Verteilung der Güter in Gaza.

Seit dem 16. März 2024 beteiligt sich die Bundeswehr auch mit eigenen Flugzeugen an den internationalen Luftabwürfen von Hilfsgütern über dem Gazastreifen. Bis zum 25. April 2024 fanden 25 solcher Flüge statt. Dabei konnten bislang fast 170 Tonnen Hilfsgüter in den Gazastreifen verbracht werden (vorrangig Lebensmittel und Decken). Zudem finanzierte die Bundesregierung über das Welternährungsprogramm bis zum 9. April 2024 rund 42 Tonnen Lebensmittel auf insgesamt zehn internationalen Luftabwürfen.

Über den Seeweg sind bislang 2.700 Tonnen Lebensmittel des Welternährungsprogramms über den Hafen Ashdod in den Gazastreifen gelangt, die zu 80 Prozent von Deutschland finanziert wurden.

50. Abgeordneter
Dr. Alexander Gauland
(AfD)
- Haben sich hinsichtlich des Begriffsverständnisses von „Völkerrecht“ und „regelbasierter internationaler Ordnung“ zwischen der vergangenen Bundesregierung und der amtierenden Bundesregierung Änderungen ergeben (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 bis 16 der Kleinen Anfrage der ehemaligen Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32526 i. V. m. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 62 des Abgeordneten Andrej Hunko, Plenarprotokoll 19/123), und wenn ja, welche, und wenn nein, von wem wurde die „regelbasierte internationale Ordnung“ eingeführt, und wie viele Staaten insgesamt erkennen die „regelbasierte internationale Ordnung“ an?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. April 2024**

Die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 bis 16 der Kleinen Anfrage der ehemaligen Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32526 i. V. m. der Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 62 des Abgeordneten Andrej Hunko, Plenarprotokoll 19/123 hat weiterhin Bestand.

Eine formelle Anerkennung politischer Begriffe findet nicht statt.

51. Abgeordneter
Alexander Hoffmann
(CDU/CSU)
- Gibt es seitens der Bundesregierung neue Informationen zum Stand des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Berlin zur Erteilung eines Visums an einen Afghanen an der Botschaft in Islamabad trotz Vorlage eines gefälschten Passes (www.cicero.de/aussenpolitik/rechtsbeugung-im-auswaertigen-amt-staatsanwaltschaft-ermittelt-baer-bock-visa-affare-afghanistan), vor dem Hintergrund dass die Antwort der Bundesregierung auf die diesbezügliche Schriftliche Frage 108 des Abgeordneten Christoph de Vries (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/6782 besagte, die Bundesregierung würde sich grundsätzlich nicht zu laufenden Verfahren äußern, und wenn ja, welche, und wie wird die laut einem Medienbericht erteilte Weisung des Auswärtigen Amtes vom 9. Dezember 2022 (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/falscher-pass-hin-oder-her-visa-skandal-im-auswaertigenamt-83672212.bild.html) an Mitarbeiter der Deutschen Botschaft in Islamabad, trotz Täuschung durch den Antragsteller durch Vorlage eines gefälschten Passes, ein Visum zu erteilen, gewertet?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. April 2024**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 108 des Abgeordneten Christoph de Vries (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/6782 verwiesen.

52. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung den chinesischen Botschafter in Deutschland nach Bekanntwerden der Verhaftungen chinesischer Spione am 22. und 23. April 2024 durch deutsche Sicherheitsbehörden bislang nicht einbestellt, obwohl sie in der Vorwoche bei der Verhaftung russischer Spione den russischen Botschafter unmittelbar einbestellt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 2. Mai 2024**

Die Bundesregierung hat umgehend auf die Haftbefehle des Generalbundesanwalts wegen mutmaßlicher Agententätigkeit reagiert und den Geschäftsträger a. i. der Botschaft der Volksrepublik China in Deutschland am 23. April 2024 zu einem dringenden Gespräch ins Auswärtige Amt gebeten. Die chinesische Seite ist dieser Bitte umgehend nachgekommen.

53. Abgeordneter
Thomas Lutze
(SPD)
- Für wann plant das Auswärtige Amt die Wiedereröffnung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Pjöngjang, welche seit Beginn der Corona-Pandemie geschlossen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 3. Mai 2024**

Es gibt derzeit keine konkrete Zeitplanung für die Wiedereröffnung der deutschen Botschaft in Pjöngjang.

54. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Warum nimmt die Bundesregierung die Förderung von UNRWA wieder auf, wenn die Bundesrepublik Deutschland einerseits an der Seite von Israel steht, andererseits Israel genau diese Unterstützung von UNRWA ablehnt (vgl. www.jpost.com/israel-hamas-war/article-798306)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 2. Mai 2024**

Vor dem Hintergrund der Anschuldigungen der israelischen Regierung, wonach UNRWA-Mitarbeiter an dem brutalen Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 beteiligt gewesen sein sollen, hatte die Bundesregierung am 27. Januar 2024 entschieden, zunächst keine neuen Mittel für UNRWA in Gaza zu bewilligen.

Die Bundesregierung hat die umgehend von Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN) António Guterres und UNRWA-Generalkommissar Philippe Lazzarini eingeleiteten Untersuchungen der Vorfälle durch das VN-interne Office of Internal Oversight Services (OIOS) und die unabhängige Untersuchungskommission unter Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin Catherine Colonna begrüßt.

Aufgabe der Untersuchung des OIOS ist es, das Fehlverhalten einzelner UNRWA-Beschäftigter zu überprüfen. Diese Untersuchungen dauern noch an.

Die Untersuchungskommission unter Leitung von Catherine Colonna hat ihren Abschlussbericht am 22. April 2024 vorgelegt. Er ist öffentlich einsehbar (www.un.org/sites/un2.un.org/files/2024/04/unrwa_independence_review_on_neutrality.pdf). Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf ein systemisches Versagen UNRWAs bei der Einhaltung der für die VN notwendigen Neutralität vorliegen und attestiert dem Hilfswerk, bereits Maßnahmen ergriffen zu haben, um seine Neutralität zu wahren. Darüber hinaus formuliert der Bericht 50 Empfehlungen zur Verbesserung der Neutralität des Hilfswerks. UNRWA-Generalkommissar Philippe Lazzarini hat nach Veröffentlichung des Berichts erklärt, alle Empfehlungen umsetzen zu wollen. VN-Generalsekretär António Guterres hat dafür seine Unterstützung zugesagt und einen gemeinsamen Aktionsplan angekündigt.

Auf Basis dieses Berichts und der Umsetzungszusage vonseiten der VN wird die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit UNRWA in Gaza in Kürze fortsetzen. Deutschland wird sich mit seinen internationalen Partnern zur Auszahlung weiterer Mittel weiter eng abstimmen.

Mit der Fortsetzung der Zusammenarbeit stützt die Bundesregierung die lebenswichtige und derzeit nicht zu ersetzende Rolle von UNRWA für die Versorgung der Menschen in Gaza.

55. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)

Wie viele Terroristen (Angehörige von Terrororganisationen (Hamas, PFLP, PFLP-GC, DFLP etc.)) hat die UNRWA (bitte nach Jahr und Zahl von 2005 bis 2024 aufschlüsseln) aus der Förderung als UNRWA-Klienten und vom Flüchtlingsstatus (www.mena-watch.com/beziehen-hamas-fuehrer-unrwa-hilfsgelder/ bzw. www.jns.org/hillel-neuer-assume-hamas-leaders-receive-unrwa-funding/) ausgeschlossen, bzw. wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Zahlungen und Spenden an die UNRWA sich nicht im Bereich der Beihilfe zu Taten nach § 129b des Strafgesetzbuches befinden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 3. Mai 2024**

Alle Zuwendungsempfänger von Bundesmitteln sind rechtlich verpflichtet, auszuschließen, dass Mittel an durch die Europäische Union und/oder die Vereinten Nationen sanktionierte Personen und Institutionen gelangen. Der Ausschluss der Terrorfinanzierung wurde nochmals in § 8a des Haushaltsgesetzes klargestellt.

Überprüfungs- und Sorgfaltsmaßnahmen sind Teil der Vereinbarungen mit UNRWA über die Verwendung der zweckgebundenen und projektbezogenen Mittel der humanitären Hilfe sowie des jährlichen freiwilligen ungebundenen Beitrags der Bundesregierung an UNRWA.

Als Reaktion auf den brutalen Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023 hat die Bundesregierung Kontrollmechanismen gegen Zweckentfremdung nochmals intensiv überprüft. Demnach haben sich die Kontrollmechanismen als robust erwiesen. Hinweise auf Zweckentfremdung sind nicht festgestellt worden. Die Bundesregierung wird auch weiterhin Vorhaben – wie bereits auch vor dem 7. Oktober 2023 – fortlaufend in der Umsetzung überprüfen, Verdachtsfällen nachgehen und auf jegliche Verstöße konsequent reagieren.

Wegen der gravierenden Vorwürfe der israelischen Regierung vom 26. Januar 2024, wonach Mitarbeitende von UNRWA am Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023 beteiligt gewesen seien, hatte die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit anderen Gebern entschieden, zunächst keine neuen Mittel für UNRWA in Gaza zu bewilligen. Die Bundesregierung hat die umgehend von VN-Generalsekretär António Guterres und UNRWA-Generalkommissar Philippe Lazzarini eingeleiteten Untersuchungen der Vorfälle durch das VN-interne Office of Internal Oversight Services (OIOS) und die unabhängige Untersuchungskommission unter Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin Catherine Colonna begrüßt.

Aufgabe der Untersuchung des OIOS ist es, das Fehlverhalten einzelner UNRWA-Beschäftigten zu überprüfen. Diese Untersuchungen dauern noch an.

Die Untersuchungskommission unter Leitung von Catherine Colonna hat ihren Abschlussbericht am 22. April 2024 vorgelegt. Er ist öffentlich einsehbar (www.un.org/sites/un2.un.org/files/2024/04/unrwa_independence_review_on_neutrality.pdf).

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf ein systemisches Versagen UNRWAs bei der Einhaltung der für die VN notwendigen Neutralität vorliegen und attestiert dem Hilfswerk, bereits Maßnahmen ergriffen zu haben, um seine Neutralität zu wahren. Hierzu zählt auch, die Unterstützung von Terrorismus auszuschließen. Darüber hinaus formuliert der Bericht 50 Empfehlungen zur Verbesserung der Neutralität des Hilfswerks, u. a. bei der Überprüfung der Hilfsempfänger. UNRWA-Generalkommissar Philippe Lazzarini hat nach Veröffentlichung des Berichts erklärt, alle Empfehlungen umsetzen zu wollen.

Auf Basis dieses Berichts und der Umsetzungszusage vonseiten der VN hat die Bundesregierung entschieden, die Zusammenarbeit mit UNRWA fortzusetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

56. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Welche Behörden haben nach Kenntnis der Bundesregierung zu dem 2022 in Berlin von „laundry guys“ abgeholt SINA-Laptop Ermittlungen aufgenommen, und wird der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen eines Staatsapparatdeliktes hier ebenfalls tätig werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. Mai 2024

Nach sorgfältiger Abwägung gelangt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass sie zum Fragegegenstand keine Auskunft – auch nicht in eingestufteter Form – erteilen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls sowie durch das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Das Interesse an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat ebenfalls Verfassungsrang. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück, weil jegliches Bekanntwerden von eventuellen Ermittlungsverfahren geeignete wäre, den Erfolg der Ermittlungen zu gefährden. Die Verweigerung der Beantwortung kann weder als Verneinung noch als Bejahung des erfragten Sachverhalts gewertet werden.

57. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann neben der Vorratsdatenspeicherung und der sogenannten Chatkontrolle weitere Bereiche, in denen auf Bundesebene eine Überwachung von Bürgern droht, und wenn ja, wird die Bundesregierung dem mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken (vgl. den Beitrag des Bundesjustizministers auf X (vormals Twitter): <https://twitter.com/MarcoBuschmann/status/1619734964991569921?lang=de>, zuletzt abgerufen am 19. April 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. Mai 2024

Im Rechtsstaat sind Freiheit und Sicherheit auszubalancieren. Ermittlungsbehörden müssen unter Wahrung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger effektiv gegen Gefahren vorgehen und Straftaten aufklären können. Dabei ist nicht nur die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Überwachungsbefugnis entscheidend. Auch in der Gesamtheit darf es kein Übermaß an Überwachung geben. Im Januar haben das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Justiz

das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht beauftragt, die Sicherheitsgesetze zu evaluieren. Das Ergebnis wird eine „Überwachungsgesamtrechnung“ sein, welche die bestehenden Befugnisse auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen und auf ihre Effektivität hin untersucht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

58. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Wie viele Personen haben sich zwischen Januar 2021 und Januar 2024 geweigert, eine Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis (inklusive Abbruch einer Maßnahme) anzunehmen, und wie vielen wurde eine Sanktion/Leistungsminderung angedroht bzw. bei wie vielen wurde eine Sanktion durchgesetzt (bitte in absoluten und prozentualen Zahlen pro Jahr angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Mai 2024

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahresdurchschnitt 2023 rund 18.900 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit mindestens einer Leistungsminderung. Dies entsprach einer Leistungsminderungsquote (in Bezug auf alle ELB) von 0,5 Prozent.

Zu weiteren Ergebnissen betreffend ELB mit mindestens einer Leistungsminderung wird auf die Standardveröffentlichung „Leistungsminderungen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007)“ verwiesen (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524068&topic_f=zr-leistungsminderungen, siehe Tabellenblatt „Tab 3“).

Eine Differenzierung nach Leistungsminderungsgründen kann nur für neu festgestellte Leistungsminderungen ausgewiesen werden. Dabei werden nicht die Personen mit wirksamen Leistungsminderung zu einem Stichtag betrachtet, sondern ausgewertet, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden. Demnach wurden im Dezember 2023 rund 1.900 Leistungsminderungen aufgrund der Weigerung, eine Arbeit, eine Ausbildung, eine Maßnahme oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen oder fortzuführen (inklusive Abbruch einer Maßnahme) neu festgestellt. Zu weiteren Ergebnissen wird auf das Tabellenblatt „Tab 2“ der oben genannten Veröffentlichung verwiesen.

Im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 wurden aufgrund des sogenannten Sanktionsmoratoriums Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen befristet ausgesetzt. Für die Berichtsjahre 2022 und 2023 sind daher keine Jahressummen für neu festgestellte Leistungsminderungen abbildbar.

Eine Differenzierung nach angedrohter bzw. durchgesetzter Leistungsminderung kann nicht vorgenommen werden.

59. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie viel Prozent der über 65-jährigen Menschen in Deutschland haben 2023 ein verfügbares persönliches Nettoeinkommen von 1.250 Euro monatlich und weniger zur Verfügung gehabt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Mai 2024

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

60. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie hoch ist die durchschnittliche Rente nach 35, 40 und 45 Versicherungsjahren im ursprünglichen Bundesgebiet, im Beitrittsgebiet sowie in Gesamtdeutschland (bitte tabellarisch für Frauen und Männer sowie insgesamt angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Mai 2024

Die erfragten Rentenzahlbeträge der Renten wegen Alters mit mindestens 35 Versicherungsjahren können in der erbetenen Differenzierung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge nach 40 Versicherungsjahren verweist die Bundesregierung auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 90 der Abgeordneten Dr. Sahra Wagenknecht auf Bundestagsdrucksache 20/9807 und für die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge nach 45 Versicherungsjahren auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch auf Bundestagsdrucksache 20/7828. Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden, die jedoch nur in bestimmten Fällen unmittelbar rentensteigernd wirken. Grundsätzlich kann aus der Höhe der Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf die Höhe des Alterseinkommens geschlossen werden, da weitere Einkommen und der Haushaltskontext in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt sind.

Tabelle: Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Renten wegen Alters mit mindestens 35 Versicherungsjahren (Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.), Zahlungen ins Inland, Nichtvertragsrenten, Rentenbestand am 31. Dezember 2022

Wohnort/Geschlecht	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro/Monat)
Deutschland	1.384
Männer	1.543
Frauen	1.173
Westdeutschland	1.420
Männer	1.590
Frauen	1.161
Ostdeutschland	1.299
Männer	1.408
Frauen	1.196

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

61. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie war die Lohnentwicklung im Verhältnis zur Rentenanpassung in den vergangenen elf Jahren (bitte jeweils die jährliche prozentuale Steigerung der Renten und Löhne tabellarisch angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Mai 2024

Die angeforderte Gegenüberstellung für die vergangenen elf Jahre kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

In den vergangenen elf Jahren (2013 bis 2023) sind die gesetzlichen Renten (West) um 33,9 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum sind die anpassungsrelevanten Löhne (West) um 30,1 Prozent gestiegen. Die gesetzlichen Renten (Ost) haben sich in den vergangenen elf Jahren hingegen um 50,9 Prozent und die entsprechenden anpassungsrelevanten Löhne (Ost) um 42,8 Prozent erhöht. Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung wird bei dieser Gegenüberstellung allerdings jeweils um rund 2 Prozentpunkte zu gering ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist die Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte, wodurch die anpassungsrelevante Lohnentwicklung bei der Rentenanpassung 2021 um rund 2 Prozentpunkte zu gering ausfiel. Bei der Rentenanpassung 2022 wurde dieser Revisionseffekt, der nicht auf der tatsächlichen Lohnentwicklung beruhte, unmittelbar herausgerechnet. Hierfür wurde der per Gesetz festgesetzte Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 um diesen Revisionseffekt bereinigt und der Ausgleichsbedarf mit der Rentenanpassung 2022 vollständig abgebaut. Die Ergebnisse der Gegenüberstellung sind zudem stark vom Betrachtungszeitraum abhängig, so können sich bei anderen Zeiträumen gegebenenfalls andere Ergebnisse und Schlussfolgerungen ergeben.

Tabelle: Gegenüberstellung der Rentenanpassung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung

Jahr	Bereich West				Bereich Ost			
	Rentenanpassung (West)	Index auf Basis des Jahres 2012 (100)	Anpassungsrelevante Lohnentwicklung ¹⁾	Index auf Basis des Jahres 2012 (100)	Rentenanpassung (Ost)	Index auf Basis des Jahres 2012 (100)	Anpassungsrelevante Lohnentwicklung ¹⁾	Index auf Basis des Jahres 2012 (100)
2013 ²⁾	0,25%	100,3	1,02%	101,0	3,29%	103,3	1,04%	101,0
2014 ²⁾	1,67%	101,9	1,38%	102,4	2,53%	105,9	1,78%	102,8
2015	2,10%	104,1	2,08%	104,5	2,50%	108,6	2,50%	105,4
2016	4,25%	108,5	3,78%	108,5	5,95%	115,0	5,48%	111,2
2017	1,90%	110,5	2,06%	110,7	3,59%	119,1	3,74%	115,3
2018	3,22%	114,1	2,93%	114,0	3,37%	123,2	3,06%	118,9
2019	3,18%	117,7	2,39%	116,7	3,91%	128,0	2,99%	122,4
2020	3,45%	121,8	3,28%	120,5	4,20%	133,3	3,83%	127,1
2021 ³⁾	0,00%	121,8	-2,34%	117,7	0,72%	134,3	-0,14%	126,9
2022 ²⁾	5,35%	128,3	5,80%	124,5	6,12%	142,5	5,32%	133,7
2023	4,39%	133,9	4,50%	130,1	5,86%	150,9	6,78%	142,8

1) Werte gemäß Rentenwertbestimmungsverordnung des jeweiligen Jahres bzw. im Jahr 2022 gemäß Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz

2) Bereich West: Rentenanpassung unter Berücksichtigung des Ausgleichbedarfs/Nachholfaktors

3) ausgewiesene anpassungsrelevante Lohnentwicklung entspricht – aufgrund einer Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte – nicht der tatsächlichen Lohnentwicklung

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Zeitreihen, Berechnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Intention der Rentenanpassungsformel ist eine Rentenanpassung, die sich im Grundsatz an der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten orientiert. Also an den Löhnen bzw. Lohnbestandteilen, die auch tatsächlich in der Rentenversicherung verbeitragt werden. Dies ist sachgerecht, weil sich hierin die tatsächliche Einnahmeentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung widerspiegelt. Diese Daten liegen allerdings nicht zeitnah vor und können daher erst mit einer Zeitverzögerung von zwei Jahren in der Rentenanpassungsformel berücksichtigt werden.

Um die Rentnerinnen und Rentner dennoch zeitnah an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen, wird bei der Rentenanpassung auf die Löhne gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zurückgegriffen, die zum Zeitpunkt der Rentenanpassung bereits für das Vorjahr vorliegen. Diese Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach VGR umfassen alle Löhne und Gehälter, also auch Entgelte nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen oder beitragsfreie Einmalzahlungen wie die Inflationsausgleichsprämien. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante („Ein-Euro-Jobs“) werden dabei herausgerechnet.

Die Veränderungsrate der VGR-Löhne ist in der Regel nicht identisch mit der Entwicklung der zur Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen. Um der tatsächlichen Einnahmenentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung zu tragen, setzt sich daher der Lohnfaktor in der Rentenanpassungsformel zum einen aus der VGR-Lohnentwicklung des jeweils letzten Jahres und einem sogenannten Kor-

rekturfaktor für die Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte des vorletzten Jahres zusammen.

Im Ergebnis wird dadurch mit Zeitverzug von einem Jahr eine unterschiedliche Entwicklung der VGR-Löhne gegenüber den beitragspflichtigen Entgelten im Lohnfaktor der Rentenanpassung herausgerechnet. Zeitverzögert wird die rentenanpassungsrelevante Lohnentwicklung im Ergebnis somit durch die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte bestimmt.

Neben der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung wird durch den Beitragssatzfaktor die Veränderung der Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Aufbau ihrer Altersvorsorge auf die Anpassung der Renten übertragen. Veränderungen beim Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wirken mit einem Zeitversatz von einem Jahr anpassungssteigernd (bei Beitragssatzsenkung) bzw. anpassungsdämpfend (bei Beitragssatzerhöhung). Die Berücksichtigung des aufwachsenden Altersvorsorgeanteils (sog. „Riester-Treppe“) hatte letztmalig die Rentenanpassung im Jahr 2013 gedämpft.

Schließlich wird mit dem Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern bei der Anpassung der Renten berücksichtigt.

Durch die sogenannte Rentengarantie ist ausgeschlossen, dass sich die Rentenwerte bei der Rentenanpassung vermindern können. Durch den sogenannten Nachholfaktor werden durch die Rentengarantie unterbliebene Rentenminderungen mit positiven Rentenanpassungen verrechnet, mit dem zur Rentenanpassung 2022 wiedereingeführten Nachholfaktor jedoch nur so weit, dass ein Rentenniveau von 48 Prozent nicht unterschritten wird.

62. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (Gruppe Die Linke) Wie viele Überstunden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach aktuellstem Datenstand sowie in den vorausgehenden drei Jahren geleistet (bitte nach Jahren aufschlüsseln und nach gesamt, bezahlt und unbezahlt differenzieren), und wie vielen Vollzeitäquivalenten (bei einer 38,5 Stundenwoche) entsprechen die geleisteten Überstunden jeweils (bitte ebenfalls nach gesamt, bezahlt und unbezahlt differenzieren und für die einzelnen Jahre getrennt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. April 2024

Die Arbeitszeitrechnung (AZR) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weist die Anzahl der bezahlten und unbezahlten Überstunden sowie das Überstundenvolumen für die Gesamtwirtschaft aus. Die Daten werden regelmäßig aktualisiert und können auf der Internetseite des IAB abgerufen werden (<https://iab.de/daten/iab-arbeitszeitrechnung>).

Für die Berechnung der gesamtwirtschaftlichen Überstunden wird eine Methodik verwendet, die Informationen aus mehreren Befragungen verarbeitet und damit Schätzunsicherheiten aus Einzelbefragungen reduzie-

ren kann, um konsistente Zeitreihen zu generieren. Diese basieren auf multivariaten strukturellen Zeitreihenmodellen und ermöglichen auf Basis einer Vielzahl frühzeitig verfügbarer Informationen und Indikatoren auch eine Vorausschätzung am aktuellen Rand. Zeitreihen der IAB-Arbeitszeitrechnung können aufgrund von Datenaktualisierungen von früheren Veröffentlichungen abweichen. Deshalb ist jeweils der aktuellste Veröffentlichungsstand (Februar 2024) maßgeblich und ersetzt früher veröffentlichte Zeitreihen. Die Daten liegen bis zum vierten Quartal 2023 vor.

Nachfolgender Tabelle 1 können Auswertungen der IAB-Arbeitszeitrechnung zur Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden je Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin pro Jahr entnommen werden.

Tabelle 1: Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden je Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin in Stunden pro Jahr, ab 2020

Jahr	Bezahlte Überstunden	Unbezahlte Überstunden
2020	14,0	18,1
2021	14,5	22,0
2022	14,3	20,1
2023	13,2	18,4

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung, Stand: Februar 2024

In der IAB-Arbeitszeitrechnung werden die Vollzeitäquivalente ermittelt, indem das bezahlte bzw. unbezahlte Überstundenvolumen durch die durchschnittlich geleistete tatsächliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten dividiert wird. Der nachfolgenden Tabelle 2 können Auswertungen der IAB-Arbeitszeitrechnung zum Überstundenvolumen und zu Vollzeitäquivalenten entnommen werden, sowie die durchschnittlich geleistete tatsächliche Arbeitszeit eines bzw. einer Vollzeitbeschäftigten.

Tabelle 2: Überstundenvolumen und Vollzeitäquivalente, ab 2020

Jahr	Überstundenvolumen in Mio. Std.			Tatsächliche Arbeitszeit Vollzeit in Std.	Vollzeitäquivalent in Tsd. Std.		
	gesamt	bezahlt	unbezahlt		gesamt	bezahlt	unbezahlt
2020	1.314	573	741	1.559	843	368	475
2021	1.498	595	903	1.600	936	372	564
2022	1.436	597	839	1.595	900	374	526
2023	1.329	554	775	1.592	835	348	487

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung, Stand: Februar 2024

63. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Inwiefern verfolgt die Bundesregierung die Idee weiter, langjährig ehrenamtlich Tätige mit einem früheren Renteneintritt oder einer Anrechnung von Rentenpunkten besser zu stellen, wie es beispielsweise nach Aussage von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser im August 2022 medial aufgegriffen wurde, und plant die Bundesregierung generell Maßnahmen, gesellschaftsdienliches Ehrenamt künftig attraktiver zu gestalten (bitte ggf. auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 3. Mai 2024**

Ehrenamtliches Engagement wird durch die Bundesregierung in besonderer Weise gewürdigt und in vielfältig unterstützt. Eine rentenrechtliche Berücksichtigung ist jedoch nicht möglich, da die gesetzliche Rentenversicherung ein vorleistungsbezogenes Versicherungssystem ist. Sowohl für den Anspruch als auch für die Höhe einer Rente kann eine ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Eine Rentensteigerung für ehrenamtliche Tätigkeiten ohne eine Gegenleistung in Form von Beiträgen wäre dagegen mit dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu vereinbaren. Allerdings existieren bereits heute verschiedene beitragsrechtliche Sonderregelungen, die bei Ausübung eines Ehrenamts zu einer verbesserten rentenrechtlichen Absicherung führen können. Zum Beispiel kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Arbeitgeber beantragt werden, dass für die Beitragsentrichtung ein höheres beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt wird.

Die Bundesregierung unterstützt und fördert jedoch Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement außerhalb der Rentenversicherung. Beides hat einen hohen Stellenwert für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für eine wehrhafte Demokratie. Mit der Gründung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) im Jahr 2020 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist eine bundesweit tätige, zentrale Anlaufstelle für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement errichtet worden. Die DSEE unterstützt die Ehrenamtlichen und ihre Organisationen mit vielfältigen Angeboten, Beratungen und Förderungen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet gegenwärtig eine neue Engagementstrategie des Bundes, die Ende 2024 vorgelegt werden soll.

Damit soll den aktuellen Herausforderungen im Bereich des freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagements angemessen Rechnung getragen werden, um Engagement noch besser zu ermöglichen und attraktiver zu gestalten.

64. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU) Über wie viele Anträge auf Leistungen aus dem Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer ist bisher entschieden worden, und wie viele pauschale Einmalzahlungen wurden bisher an die Berechtigten ausgezahlt (bitte nach den unterschiedlichen Höhen aufschlüsseln)?
65. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU) Wie viele Anträge auf Leistungen aus dem Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer sind bisher bewilligt, und wie viele abgelehnt worden?
66. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU) Wie hoch ist der Eurobetrag, welcher für die Stiftung Härtefallfonds bereitgestellt, aber nicht verwendet wurde (bitte jeweils nach finanziellen Mitteln vom Bund und von den beteiligten Ländern aufschlüsseln), und was wird die Bundesregierung mit diesen nicht abgerufenen Geldern tun?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 3. Mai 2024**

Die Fragen 64 bis 66 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Bis zum 25. April 2024 hat die Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds über 72.499 Anträge entschieden. Sie hat 22.046 Anträge bewilligt und 39.351 Anträge abgelehnt. In weiteren 11.102 Fällen hat die Geschäftsstelle Anträge storniert, weil ihr keine Adresse der Antragstellenden bekannt ist, Anträge doppelt gestellt wurden oder – in Einzelfällen – die Antragstellenden verstorben sind, ohne dass es Erben gibt.

Die pauschale Einmalzahlung beträgt 2.500 Euro. In den Bundesländern, die der Stiftung beigetreten sind, ist eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 5.000 Euro möglich. Bis zum 25. April 2024 hat die Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds in 19.233 Fällen 2.500 Euro ausgezahlt und in 2.813 Fällen 5.000 Euro.

Der Bund hat die Stiftung einmalig mit einem Vermögen in Höhe von 500.000.000 Euro ausgestattet, davon sind 444.885.000 Euro bis zum 25. April 2024 noch nicht verwendet worden. Der Stiftung sind Mecklenburg-Vorpommern, die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat Thüringen, die Freie Hansestadt Bremen und Berlin beigetreten. Die Länder haben jeweils folgenden Anteil in das Stiftungsvermögen eingebracht, davon sind bis zum 25. April 2024 jeweils nachfolgende Beträge noch nicht verwendet worden: Mecklenburg-Vorpommern (22.635.000 Euro, 20.997.500 Euro), Freie und Hansestadt Hamburg (7.445.000 Euro, 6.030.000 Euro), Freistaat Thüringen (6.000.000 Euro, 4.985.000 Euro) und Berlin (24.737.500 Euro, 21.772.500 Euro). Die Freie Hansestadt Bremen wird ihren Anteil vorbehaltlich der entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung im Haushaltsjahr 2024 entrichten.

In welcher Höhe am Ende Stiftungsmittel nicht abgerufen werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen, weil über 95.000 Anträge noch nicht abschließend bearbeitet worden sind. Nicht verbrauchte Mittel sind nach Abwicklung der Stiftung an den Bund und an die der Stiftung beigetretenen Länder zurückzuzahlen.

67. Abgeordnete **Caren Lay** (Gruppe Die Linke) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Reallöhne und wie die Angebotsmieten in den letzten zehn Jahren in Deutschland entwickelt (bitte nach Jahren auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 30. April 2024

Das Statistische Bundesamt stellt Informationen zur Entwicklung der Reallöhne in Form von Indizes zur Verfügung. Dabei wird die Entwicklung der Nominallohne der Entwicklung der Verbraucherpreise gegenübergestellt. Die Ergebnisse für die Jahre 2014 bis 2023 können der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Entwicklung der Nominallohne, Verbraucherpreise und Reallöhne in Prozentpunkten zum Vorjahr

Jahr	Nominallohne	Verbraucherpreise	Reallöhne
2014	2,7	1,0	1,7
2015	2,8	0,5	2,2
2016	2,3	0,5	1,8
2017	2,5	1,5	1,0
2018	3,1	1,8	1,4
2019	2,6	1,4	1,1
2020	-0,7	0,5	-1,2
2021	3,1	3,1	0,0
2022	2,6	6,9	-4,0
2023	6,0	5,9	0,1

Im gleichen Zeitraum haben sich die Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m² Wohnfläche, mit mittlerer Wohnungsausstattung und in mittlerer bis guter Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen, wie folgt entwickelt:

Tabelle 2: Entwicklung der Erst- und Wiedervermietungsrenten

Jahr	Euro/m² nettokalt
2014	7,11
2015	7,38
2016	7,71
2017	8,07
2018	8,53
2019	8,89
2020	9,16
2021	9,45
2022	9,83
2023	10,55

Quelle: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

68. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Forderung des Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH; siehe: www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Handwerkspolitik/ZDH-Kompakt/2022/220516_ZDH-Kompakt-EU-Lieferkettengesetz.pdf) hinsichtlich einer generellen Ausnahme aus allen direkten und indirekten Verpflichtungen von Betrieben des Deutschen Handwerks aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 2. Mai 2024

Die Richtlinie zur nachhaltigen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) wurde am 24. April 2024 im Europäischen Parlament angenommen. Die Bestätigung dieser Richtlinie durch den Rat der Europäischen Union steht noch aus. Der Anwendungsbereich der CSDDD sieht die Ausnahme einer bestimmten Branche nicht vor. Sollte ein Unternehmen, das selbst nicht die Anwendbarkeitsschwelle nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten oder der CSDDD erreicht, etwa ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU), als Zulieferer eines nach diesen Vorschriften verpflichteten Unternehmens indirekt mit den gesetzlichen Anforderungen in Berührung kommen, dürfen diese gleichwohl nicht an den Zulieferer weitergegeben werden. Zudem müssen Unternehmen im Rahmen des risikobasierten Ansatzes priorisieren und entscheiden, welche Risiken (und welche Lieferbeziehungen) vertieft betrachtet werden. Die CSDDD enthält zudem ausdrücklich Vorkehrungen, um einen fairen Umgang mit Zulieferern, insbesondere KMU, zu gewährleisten, etwa bei Informationsabfragen.

69. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Hat die Bundesregierung beraten, Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine das Bürgergeld zu streichen und diese stattdessen ins Asylbewerberleistungssystem aufzunehmen, wie es derzeit beispielsweise Stimmen aus der CDU und CSU fordern (vgl. www.focus.de/finanzen/news/vorstoss-von-csu-minister-union-steuert-streichung-des-buergergelds-fuer-ukraine-fluechtlinge-an_id_259866593.html), und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 30. April 2024**

Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG (sog. MassenzustromRL) über die Gewährung vorübergehenden Schutzes vom 4. März 2022 (2022/382) erging europaweit die Entscheidung, den Geflüchteten aus der Ukraine befristet einen humanitären Aufenthaltstitel zu erteilen, ohne dass diese zuvor ein Asylverfahren durchlaufen müssen. In Umsetzung des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 hat die Koalition entschieden, finanziell hilfebedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 unmittelbar den Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu ermöglichen. Damit werden die Geflüchteten aus der Ukraine leistungsrechtlich und, soweit es um erwerbsfähige Personen geht, auch bei der Integration in Arbeit anerkannten Asylberechtigten gleichgestellt. Sie haben somit auch Zugang zu arbeitsfördernden Maßnahmen.

Im Asylverfahren hätten die Geflüchteten aus der Ukraine aller Voraussicht nach einen Schutzstatus und damit Zugang zum SGB II bzw. XII erhalten. Es wurde somit auch vermieden, dass die Geflüchteten aus der Ukraine einen Asylantrag stellen müssen, um Zugang zu den genannten Leistungen zu erhalten. Zeitgleich können damit die Kapazitäten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf die übrigen anhängigen Asylverfahren fokussiert werden. Die Regelung bewirkt zudem, dass der Bund Länder und Kommunen von den finanziellen Aufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine weitgehend entlastet.

Pläne, den 2022 vollzogenen Rechtskreiswechsel für aus der Ukraine geflüchtete hilfebedürftige Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II und SGB XII rückgängig zu machen, bestehen innerhalb der Bundesregierung nicht.

70. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell (2023) die durchschnittliche Rente (Zahlungsbetrag) für Rentnerinnen und Rentner mit mindestens 45 Versicherungsjahren (bitte für jedes Bundesland nach Frauen und Männern differenziert angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 3. Mai 2024**

Die erfragten Rentenzahlbeträge der Renten wegen Alters mit mindestens 45 Versicherungsjahren können in der erbetenen Differenzierung der Antwort auf die Schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch auf Bundestagsdrucksache 20/7828 entnommen werden. Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden, die jedoch nur in bestimmten Fällen unmittelbar rentensteigernd wirken. Grundsätzlich kann aus der Höhe der Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf die Höhe des Alterseinkommens geschlossen werden, da weitere Einkommen und der Haushaltskontext in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

71. Abgeordneter **Dr. Marlon Bröhr** (CDU/CSU) Wie lauten nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung die Zeitlinien für die Fertigstellung der Infrastruktur für die F-35 in Büchel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 2. Mai 2024**

Die erforderliche Infrastruktur für den F-35A Campus ist bis November 2026 zu errichten.

72. Abgeordneter **Dr. Marlon Bröhr** (CDU/CSU) Ist der Ausbau der Infrastruktur für die F-35 in Italien und in den Niederlanden nach Kenntnis der Bundesregierung zeitgerecht erfolgt, oder ist es zu Verzögerungen gekommen, und wenn ja, in welchem Umfang?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 2. Mai 2024**

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu internen Angelegenheiten verbündeter Nationen.

73. Abgeordneter **Dr. Marlon Bröhr** (CDU/CSU) Wie hoch ist schätzungsweise die entstandene Kostensteigerung beim Bau der Infrastruktur für die F-35, die durch die Maßnahmen zur Beschleunigung entstanden ist, und werden noch weitere Kostensteigerungen erwartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 2. Mai 2024

Eine Separierung von Kostensteigerungen, die durch Beschleunigung entstanden sind, kann nicht vorgenommen werden.

Ziel ist es, den nach der Bindung des Generalunternehmers Anfang März 2024 veranschlagten Gesamtkostenrahmen einzuhalten.

74. Abgeordneter **Dr. Marlon Bröhr** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Triebwerksproblematik bei den bestellten F-35 Lightning II, wie in der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) am 13. April 2024 erwähnt, und ist das Triebwerks-Upgrade bereits im Liefervertrag enthalten und eingepreist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 2. Mai 2024

Zu Triebwerksproblemen der künftigen deutschen Luftfahrzeuge liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich werden die deutschen Triebwerke der F-35A und deren Module im Rahmen der sogenannten Global Support Solution versorgt. Die Bundesregierung hat diese Leistung bereits für die ersten fünf Jahre ab Beginn der Auslieferung vereinbart.

75. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Inwieweit sind die Beschaffungsvorgänge, die im Sondervermögen Bundeswehr eingestellt worden sind, vorher bereits im „vertraulichen, sechsseitigen Argumentationspapier“ der Bundeswehr (vgl. Matthias Gebauer, Konstantin von Hammerstein: Die 100-Milliarden-Bazooka. In: spiegel.de., Der Spiegel, 3. Januar 2022) oder im Bundeshaushalt (etwa über Verpflichtungsermächtigungen) benannt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 30. April 2024

Die Auflistung der im referenzierten Artikel genannten Projektbezeichnungen, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung mutmaßlich durch die Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr (SVermbw) finanziert werden sollten, kann weitestgehend nicht nachvollzogen werden.

Die durch das SVermbw zu finanzierenden Vorgaben sind in den Wirtschaftsplänen 2022 bis 2024 zum SVermbw benannt.

Die Wirtschaftspläne bilden neben den sogenannten Bestandsvorhaben – dies sind solche Vorhaben, die originär im Einzelplan 14 vorgesehen waren – auch Neuvorhaben ab.

Bei diesen Neuvorhaben handelt es sich um Beschaffungsprojekte, die bereits vor Einführung des SVermbw identifiziert wurden, um die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, deren Umsetzung aber aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht erfolgen konnte.

Die Einführung des SVermbw im Jahr 2022 und Übernahme dieser Projekte in das SVermbw ermöglichte nunmehr deren Finanzierung und Umsetzung.

Tiefere Details über die Projekte des SVermbw sind in den Geheimen Erläuterungsblättern zu den Wirtschaftsplänen 2023 und 2024 verfügbar. Diese stehen für den berechtigten Personenkreis in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsicht zur Verfügung.

76. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Wie viele Kraftfahrer der Klassen C, C1, CE und D fehlen der Bundeswehr derzeit, und wie viele Dienstposten müssen geschaffen werden, um ausreichend Soldaten zu den erforderlichen Kraftfahrern auszubilden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 3. Mai 2024

Zum Stichtag 30. April 2024 sind 11.222 militärische Dienstposten, die eine Qualifikation zum Kraftfahrer C1, C, C1E, CE, D oder DE erfordern, nicht mit Personal besetzt. Innerhalb der Bundeswehr wurden bereits vielfältige Maßnahmen getroffen, um diese Zahl zu verringern. Eine abschließende Bewertung weiterer erforderlicher Maßnahmen aufgrund verbleibender Defizite und damit der ggf. notwendigen Mehrbedarfe an Ausbildungspersonal kann erst nach Evaluierung der bereits umgesetzten Maßnahmen erfolgen.

77. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (Gruppe BSW) Hält das Bundesministerium der Verteidigung vor dem Hintergrund der Äußerungen des Präsidenten der österreichischen Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienste (DSN), dass man keine Software von Firmen von Geschäftspartnern des flüchtigen Wirecard-Managers Jan Marsalek genutzt habe, nachdem man die Netzwerke aufgeklärt habe (siehe <https://tvthek.orf.at/topic/News/13869393/Report-vom-16-04-2024/14222363/Marsaleks-Spionagenetzwerk/15619828>), an früheren Äußerungen fest, dass keine Anhaltspunkte bekannt seien, die „die Zuverlässigkeit der Firma 4strat als Auftragnehmer der Bundeswehr in Frage stellen würden“ (vgl. www.capital.de/wirtschaft-politik/bundeswehr-vergibt-millionen-auftrag-an-marsalek-geschaeftpartner-33007560.html#:~:text=Bei%20der%20Gr%C3%BCndung%20im%20Jahr,auf%20jeweils%2050%20Prozent%20auf?)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 2. Mai 2024**

Das Bundesministerium der Verteidigung hält an früheren Äußerungen fest, dass keine Anhaltspunkte bekannt sind, die die Zuverlässigkeit der Firma 4strat GmbH als Auftragnehmer der Bundeswehr in Frage stellen würden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

78. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob in Deutschland, ebenso wie in Australien, Rinder und Schweine mit mRNA-Impfstoffen behandelt werden, und wenn ja, welche Auswirkungen folgert sie daraus auf den Menschen (www.topagrarr.com/rind/news/australien-setzt-auf-mrna-impfstoffe-gegen-rinderkrankheiten-13377485.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 30. April 2024**

In Deutschland werden keine mRNA (messenger ribonucleic acid)-Impfstoffe bei Rindern oder Schweinen angewendet. Mit Bezug auf den von Ihnen zitierten Artikel in der Zeitschrift Topagrarr wird darauf hingewiesen, dass die Lumpy-skin-Krankheit (LSD) in Deutschland bisher nicht aufgetreten ist.

79. Abgeordnete **Astrid Damerow** (CDU/CSU) Welchen Fahrplan und welche Maßnahmen im Einzelnen legt die Bundesregierung der Europäischen Kommission vor, um deren Aufforderung an die Mitgliedstaaten für den angekündigten „EU-Aktionsplan Meeresschutz und nachhaltige Fischerei“ nachzukommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 2. Mai 2024**

Mit der Mitteilung der EU-Kommission des „EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“ (sogenannter Meeresaktionsplan) im Februar 2023 forderte die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten auf, Fahrpläne zur Umsetzung des Aktionsplans bis Ende März 2024 auszuarbeiten und vorzulegen, in denen nationale Maßnahmen und andere Maßnahmen bis zum Jahr 2030 zur Erreichung der Ziele des Aktionsplans dargelegt werden. Ziel des Meeresaktionsplans ist eine kohärentere Umsetzung von EU-Politiken (Umweltpolitik einerseits und Ge-

meinsamer Fischereipolitik andererseits) und insgesamt eine bessere Anwendung eines ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement.

Der zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) einvernehmlich abgestimmte deutsche Fahrplan wurde am 22. April 2024 an die Europäische Kommission übermittelt. Er enthält bestehende Fischerei- und Meeresschutzmaßnahmen beziehungsweise laufende Projekte sowie neue Maßnahmenvorschläge in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Nord- und Ostsee in den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Bereichen Selektivität/Beifangvermeidung, geschützte Arten, Meeresboden und Forschung und Innovation. Beispielfhaft sind der teilweise Ausschluss der Fischerei mit mobilen grundberührenden Fanggeräten in deutschen Meeresschutzgebieten der AWZ oder ein dreimonatiges Stellnetzverbot in bestimmten Schutzgebieten der Ostsee zum Schutz des gefährdeten Schweinswals zu nennen. Zu den Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig umgesetzt werden sollen, zählt insbesondere die strenge Unterschutzstellung von 10 Prozent der EU-Meeresgebiete, auf der sich Meeresökosysteme ungestört erholen können und die als Rückzugsort für Fischbestände, Meeressäuger oder Seevögel dienen sollen. Mit Blick auf die grundberührende Fischerei wird im Fahrplan kein pauschales Verbot grundberührender Fischereien (insbesondere in der Fischerei auf Nordseegarnele, sogenannte „Krabbenfischerei“) in Meeresschutzgebieten festgeschrieben. Stattdessen soll durch einen differenzierten Ansatz sichergestellt werden, dass einerseits in bestimmten Gebieten/Bereichen sensibler Meeresboden geschützt wird und andererseits Fanggründe in den Gebieten, die weniger sensibel sind, erhalten bleiben.

Die Fahrpläne der EU-Mitgliedstaaten sind als solche nicht rechtlich bindend. Die Europäische Kommission hat jedoch auf die Verbindlichkeit der dem Meeresaktionsplan zugrundeliegenden Ziele verwiesen.

Die Fahrpläne der EU-Mitgliedstaaten und das weitere Vorgehen werden unter anderem in der zweiten Sitzung der sogenannten „Joint Special Group“ als Umsetzungsgremium des Meeresaktionsplans am 18. Juni 2024 beraten. In der „Joint Special Group“ sind die Mitgliedstaaten und die als Beobachter eingebundenen Interessenträgerinnen und -träger jeweils mit Fischerei- und Umweltseite vertreten. Seitens der Bundesregierung nehmen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz teil.

80. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)
- Wie viele Ställe für mobile Geflügelhaltung haben der Bund und – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Länder bislang gefördert, und wie hoch ist die Summe der Fördermittel, die der Bund und die Länder für diese Ställe jeweils bewilligt haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 30. April 2024

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zur Anzahl an mobilen Geflügelställen vor, die im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungspro-

gramms der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) von Bund und Ländern gefördert wurden.

Im Jahr 2022 wurden gemeinsam von Bund und Ländern insgesamt 235 Investitionen in Stallanlagen für die Geflügelhaltung mit 13,978 Mio. Euro gefördert. Hierunter können auch Förderungen für mobile Geflügelställe fallen.

81. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung den verpflichtenden Einbau von Hygieneschleusen für Personal in Ställen für mobile Geflügelhaltung vor dem Hintergrund, dass die Weideauslaufflächen selbst in kurzen Zeitintervallen gewechselt werden und meines Erachtens ein Eintrag von Krankheitserregern durch Dritte und Wildtiere/Vögel auf dieser Fläche in keiner Weise ausgeschlossen werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 2. Mai 2024

Die in Abschnitt 2 Nummer 3 der Anlage zur Geflügel-Salmonellenverordnung (neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023) enthaltene Pflicht zur Ausstattung mit Hygieneschleusen gilt nur für die in § 1 dieser Verordnung bestimmten Geflügelhaltungsbetriebe, also Betriebe, die erwerbsmäßig mindestens die dort für jeden Betriebstyp genannte Tierzahl halten. Die Einrichtung von Hygieneschleusen in einem Tierhaltungsbetrieb stellt eine elementare Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahme dar. Dies trifft sowohl auf feste Stallgebäude mit und ohne direkt angeschlossenen Auslaufbereich zu als auch auf mobile Geflügelställe, die in unterschiedlichen Zeitintervallen den Standort auf Weideauslaufflächen wechseln.

Hygieneschleusen und die damit für die den Stallbereich betretende Menschen verbundenen Maßnahmen (zum Beispiel Händewaschen und Wechsel des Schuhwerks) erhöhen dabei nicht nur die Biosicherheit des Geflügelbetriebes in Bezug auf die Einschleppung und Ausbreitung der Salmonellose des Geflügels, sondern auch in Bezug auf andere Geflügelkrankheiten, wie die hochpathogene Aviäre Influenza, die Infektion mit den niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza oder die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit.

Insbesondere muss dabei berücksichtigt werden, dass Erreger jeglicher Art (viral, bakteriell und parasitär) nicht nur durch die in Freilandhaltungen unvermeidlichen mittelbaren oder direkten Kontakte zu Wildvögeln erfolgen. Die Halterin/der Halter, vor allem aber weitere dritte Personen (zum Beispiel Beraterinnen und Berater, Tierärztinnen und Tierärzte), denen die Halterin/der Halter Zugang zu seinen Mobilställen gewährt, könnten als mittelbare Vektoren aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten in anderen Geflügelbeständen zur Verschleppung von Erregern (an der Kleidung, den Schuhen, etwaigen Gerätschaften etc.) zwischen Geflügelbeständen wirksam werden. Hygieneschleusen erfüllen damit eine doppelte Funktion, indem sie die Einschleppung aber auch den möglichen Austrag und die Weiterverbreitung von Erregern verhindern helfen.

Insofern sind Hygieneschleusen in jeder Art der Geflügelhaltung ein unverzichtbarer Beitrag zur Biosicherheit der Betriebe.

82. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)
- Welche erschwinglichen technischen Lösungen für den verpflichtenden Einbau von Hygieneschleusen sind der Bundesregierung gegebenenfalls bekannt, die in bereits vorhandenen Mobilställen nachgerüstet werden können, die Anforderungen erfüllen sowie praxistauglich und funktions sicher im Alltagsbetrieb sind, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in Ställen für mobile Geflügelhaltung der verfügbare Platz sowie die Wasser- und Stromversorgung regelmäßig begrenzt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. Mai 2024

Die Geflügel-Salmonellen-Verordnung schreibt bereits seit 2009 vor, dass Legehennenbetriebe ab einer bestimmten Größenordnung (erwerbsmäßige Haltung von mindestens 350 Legehennen zum Zweck der Konsumproduktion) in jeder Herde mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein müssen. Diese Pflicht wurde eingeführt, um die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerreger national umzusetzen. Im Zuge der Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung im November 2023 wurden die Vorgaben zu Hygieneschleusen dahingehend modifiziert, dass ihre praktische Umsetzung bei mobilen Hühnerställen einfacher möglich ist.

Größere Mobilställe verfügen häufig über einen Vorraum mit Hygieneschleuse. Bei kleineren Mobilställen müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Verschiedene Herstellerinnen und Hersteller bieten nachrüstbare Lösungen für Mobilställe an.

Um Tierhalterinnen und Tierhalter bei der Suche nach geeigneten Lösungen zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein Verbundvorhaben aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gefördert. Mit dem Projekt „Mobilstallhaltung von Legehennen: Innovationen zur Umsetzung eines gesetzeskonformen Hygienemanagements in der Praxis (Hyg-MobiLe)“ wurde untersucht, welche baulichen und organisatorischen Maßnahmen im Routinebetrieb – aber auch im Aufstellungsfall – durchzuführen sind. Das Projekt lief vom 1. November 2018 bis 31. Oktober 2021. Die aus dem Projekt resultierenden Empfehlungen für die Praxis wurden im Oktober 2022 veröffentlicht und können unter dem Link www.tiho-hanno-ver.de/fileadmin/26_Tierhygiene/Bilder_PS/2022_10_17_Empfehlungen_Mobilstall.pdf eingesehen werden.

83. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung meine Befürchtung, dass aufgrund des verpflichtenden Einbaus von Hygieneschleusen in Ställen für mobile Geflügelhaltung diese besonders umwelt- und tierfreundliche Haltungsform von den Tierhaltern vermehrt aufgegeben wird, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. Mai 2024

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass aufgrund des verpflichtenden Einbaus von Hygieneschleusen vermehrt Tierhalterinnen und Tierhalter die Haltung von Geflügel in Mobilställen aufgeben.

84. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wird die Bundesregierung die sog. Miniagrarreform der EU in Deutschland umsetzen, und wenn ja, inwieweit, und wann (www.agrarheute.com/politik/eu-parlament-beschliesst-mini-agrar-reform-gloez-gelockert-619581)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 2. Mai 2024

Die betreffende EU-Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 würde mit deren Veröffentlichung im EU-Amtsblatt rechtskräftig, womit in wenigen Wochen gerechnet wird. Ein Teil der Regelungen verpflichtet die Mitgliedstaaten unmittelbar, diese in nationales Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung wird dieser Verpflichtung nachkommen und unter Einbeziehung der Länder die hierfür erforderliche Anpassung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung rechtzeitig auf den Weg bringen.

85. Abgeordneter
Albert Stegmann
(CDU/CSU)
- Bei welchen konkreten legislativen Maßnahmen in den Bereichen Tierschutz und Pflanzenschutz seit dem 8. Dezember 2021 haben die Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Silvia Bender, oder die Abteilungsleitungen im BMEL Leitungsvorlagen, Vermerke oder sonstige schriftliche Empfehlungen oder Hinweise aus den Fachabteilungen des BMEL, die an den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir oder die Parlamentarischen Staatssekretärinnen beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft gerichtet waren, im Hinblick auf die politische Bewertung abgeändert, neu verfasst oder zurückgewiesen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 3. Mai 2024**

Bei der Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich Tierschutz und Pflanzenschutz sowie in allen übrigen Fachbereichen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt – wie in der Ministerialverwaltung üblich – ein kontinuierlicher Austausch zwischen den Fachreferaten untereinander, zwischen den Fachreferaten und den Abteilungsleitungen sowie zwischen den Fachreferaten, Abteilungsleitungen und der Staatssekretärin. Ziel dieses Austausches ist es, auf dem Weg zu der endgültigen Leitungsentscheidung einen politisch-fachlichen Ausgleich herzustellen und somit die Leitungsentscheidung bestmöglich vorzubereiten. Aus der Vielzahl der in dieser Weise verlaufenden kontinuierlichen verwaltungsinternen Arbeitsprozesse lassen sich einzelne legislative Maßnahmen und Vorgänge im Sinne der Fragestellung nicht sachgerecht herausgreifen.

86. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Bis wann plant die Bundesregierung, das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigte Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stallbausysteme und Schlachteinrichtungen für die fünf Haltungsformen der gesetzlichen Tierhaltungskennzeichnung umzusetzen, und welche Stallbausysteme für welche Tierarten sollen davon umfasst werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 2. Mai 2024**

Das in § 13a Absatz 2 des Tierschutzgesetzes angelegte Prüf- und Zulassungsverfahren für Stalleinrichtungen bezieht sich auf in Ställen befindliche Gegenstände, die der dauerhaften Unterbringung von Tieren dienen und Auswirkungen auf deren Wohlbefinden oder Gesundheit haben können, also zum Beispiel auf Bodenbeläge sowie Fütterungs-, Tränke- und Beleuchtungseinrichtungen. Mit der von der Bundesregierung eingeführten Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnung) stehen diese Gegenstände ebenso wenig in einem unmittelbaren Zusammenhang, wie die beim Schlachten verwendeten Betäubungsgeräte/-anlagen nach § 13a Absatz 5 des Tierschutzgesetzes.

87. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen haben die Bundesregierung und der zuständige Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir seit dem 22. März 2024 bisher ergriffen, um eine Aussetzung der obligatorischen Flächenstilllegung von vier Prozent in der Landwirtschaft (sog. GLÖZ 8) bis zum Ende der GAP-Periode zu erreichen, so wie es die Bundesregierung in ihrer Protokollklärung zu Tagesordnungspunkt 5 der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024 versprochen hat (bitte im Einzelnen nach Veranlasser, Art und Zeitpunkt der ergriffenen Maßnahme auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. Mai 2024

Die Europäische Kommission legte am 15. März 2024 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 vor, der unter anderem die Abschaffung des Mindestanteils von vier Prozent nichtproduktiver Ackerflächen und Landschaftselemente im Rahmen der Konditionalität der EU-Agrarförderung ab dem Jahr 2025 vorsieht. Unter Mitwirkung der Bundesregierung konnte der Vorschlag der Europäischen Kommission auf EU-Ebene in einem beschleunigten Verfahren vorangebracht werden. Mit einem Inkrafttreten der Änderungsverordnung wird in wenigen Wochen gerechnet.

Zur nationalen Umsetzung bedarf es einer Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, die derzeit vorbereitet wird.

88. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Welche Studien des Bundesinstituts für Risikobewertung im Hinblick auf Menthol als Inhaltsstoff von Tabakprodukten und E-Zigaretten liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor, und welche Schlüsse bezüglich einer potentiellen Regulierung von E-Zigaretten zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 2. Mai 2024

Bei der Identifizierung problematischer Inhaltstoffe stützt sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf die wissenschaftliche Expertise und Bewertung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) entsprechend seinem gesetzlich vorgesehenen Beratungsauftrag. In diesem Zusammenhang hat das BfR im Juli und Dezember 2021 zwei Stellungnahmen zu Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten vorgelegt und veröffentlicht, die unter den Links <https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitliche-risiken-durch-aromen-in-e-zigaretten-es-be-steht-forschungsbedarf.pdf> und <https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/zusatzstoffe-in-tabak-und-e-zigaretten-hinweise-auf-gesundheitliche-beeintraechtigungen.pdf> eingesehen werden können.

Zudem liegt eine weitere Stellungnahme vor, die jedoch nicht veröffentlicht ist.

Die Prüfung der Stellungnahmen ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

89. Abgeordnete **Melanie Bernstein** (CDU/CSU) Ist die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 6, Plenarprotokoll 20/165, S. 21196, vorgetragen durch den Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Sven Lehmann, so zu verstehen, dass es innerhalb der Bundesregierung keine konkreten Pläne zur Einführung eines gestaffelten Mutterschutzes nach Fehlgeburten gibt, da dies in der genannten Antwort keine Erwähnung fand, und dass sich die angekündigte Reform des Mutterschutzes nach einer Fehlgeburt darauf beschränken wird, den Mutterschutz-Anspruch auf den Zeitraum nach der 20. Schwangerschaftswoche auszuweiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 2. Mai 2024

Die Überlegungen zur Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sind noch nicht abgeschlossen.

90. Abgeordnete **Silvia Breher** (CDU/CSU) Auf welchen Berechnungen beruht die Angabe auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend „Mit der Kindergrundsicherung werden wir bis zu 5,6 Millionen armutsbedrohte Kinder erreichen“ (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/die-neuekindergrundsicherung-eine-leistung-fuer-alle-kinder-228230)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 3. Mai 2024

Bei den 5,6 Mio. Kindern handelt es sich um den Kreis der Personen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene), für die potenziell ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung besteht. Die Zahl ergibt sich auf Basis einer Simulation mit Daten des repräsentativen Sozioökonomischen Panels. Die dort enthaltenen Informationen über die Zusammensetzung des Einkommens der teilnehmenden Haus-

halte werden genutzt, um die Anspruchsberechtigung der Haushalte auf den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung entsprechend der im Gesetzentwurf zur Einführung der Kindergrundsicherung festgelegten Regelungen zu ermitteln. Die Ergebnisse wurden anhand von Gewichtungsfaktoren auf die Gesamtgesellschaft hochgerechnet.

Mit der genannten Anspruchsinhaberschaft auf den Kinderzusatzbetrag nicht zwangsläufig identisch ist die von den zugrunde gelegten Indikatoren abhängige Zahl der armutsbedrohten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dies liegt darin begründet, dass der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung an der Armutsrisikogrenze nicht schlagartig wegfällt, sondern langsam abgeschmolzen wird. Bei einem schlagartigen Wegfall hätte die Kindergrundsicherung eine Abbruchkante. Diese würde dazu führen, dass Haushalte an der Armutsrisikogrenze am Ende weniger Geld haben, wenn sie etwas mehr arbeiteten. Infolge der Vermeidung der Abbruchkante erreicht der Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung auch Kinder oberhalb der Armutsrisikogrenze. Zudem können Familien und Kinder auch etwas oberhalb der Armutsrisikogrenze aufgrund der hohen Preissteigerungen oder wenn plötzlich hohe Kosten beispielsweise für Schulmaterialien oder Klassenfahrten anfallen, in eine finanzielle Notlage geraten.

91. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wird das Mehrgenerationenhaus Barnstorf auch in diesem Jahr im Sonderschwerpunkt „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ gefördert, und wenn ja, mit Mitteln in welcher Höhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 3. Mai 2024**

Das Mehrgenerationenhaus Barnstorf erhält 2024 im Rahmen des Sonderschwerpunkts „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ aus dem Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ eine Förderung i. H. von 14.000 Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

92. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wird in Ansehung der durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geplanten verschärften Änderungen zu den internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV [2005]) im Rahmen der anstehenden 77. Weltgesundheitsversammlung vom 27. Mai bis 1. Juni 2024 in Genf auch künftig an dem „Verbot der Zwangsimpfung“ von Soldaten und Soldatinnen gemäß der zentralen Dienstvorschrift A-840/8 in Ziffer 209 festgehalten werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 29. April 2024**

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 enthalten keine Vorschriften zu „Zwangsimpfungen“. Es sind auch keine entsprechenden Änderungsvorschläge von Mitgliedstaaten eingebracht worden.

93. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(Gruppe Die Linke)
- Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Spitzenverbände der Krankenkassen vor deutlichen Mehrkosten durch die Einführung vertraulicher Erstattungsbeträge (www.aerzteblatt.de/nachrichten/150412/Sorge-vor-Milliardenloechern-durch-vertrauliche-Erstattungspreise), obwohl deren Einführung zu geheimen Einsparungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – auf Kosten anderer EU-Staaten – führen soll, und wenn ja, aus welchen Gründen, und wenn nein, warum nicht, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass die Krankenkassen fehlende reale Preisvergleichsmöglichkeiten bei der Festlegung der Erstattungsbeträge im Rahmen der sogenannten AMNOG-Verfahren (AMNOG = Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz) und damit eine nachhaltige Steigerung der Arzneimittelkosten befürchten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 29. April 2024**

Die Befürchtung der Spitzenverbände der Krankenkassen wird nicht geteilt. Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit sollte an der Ermöglichung eines vertraulichen Erstattungsbetrags festgehalten werden. Derzeit sind die Erstattungsbeträge für patentgeschützte Arzneimittel in den allgemein verwendeten und öffentlich zugänglichen elektronischen Arzneimittel-Verzeichnissen auch für die externe Referenzierung im Ausland zugänglich, da Unternehmen verpflichtet sind, diese zum Zwecke der Abrechnung zu melden. Der deutsche Erstattungsbetrag kann für die Unternehmen auf Grund der sog. externen Referenzpreiswirkung deutlich über den deutschen Markt hinausgehende wirtschaftliche Auswirkungen haben. Nach Aussagen der pharmazeutischen Industrie schränkt dies den Spielraum der Unternehmen im Rahmen der Erstattungsbetragsverhandlungen ein. Dies kann auch dazu führen, dass pharmazeutische Unternehmen entscheiden, sich vom deutschen Markt zurückzuziehen. Dies kann den Zugang deutscher Patientinnen und Patienten zu innovativen Arzneimitteln gefährden. Es ist daher auch vor dem Hintergrund des internationalen Trends zu vertraulichen Preisen erforderlich, die Flexibilität der Verhandlungspartner und deren Verhandlungsspielräume zu erweitern, um in Einzelfällen die mit der externen Referenzpreiswirkung des deutschen Erstattungsbetrags verbundenen Effekte zu verhindern. Deutschland ist in der Europäischen Union das einzige Mitgliedsland mit einer vergleichbaren Transparenz der Arzneimittelpreise. Die These des GKV-Spitzenverbandes (GKV-SV), dass die Vertraulichkeit des Erstattungsbetrags zu deutlichen Mehrkosten für die

gesetzliche Krankenversicherung führen werde, beruht auf zahlreichen, eher spekulativen Annahmen und Prognosen, welche mit Unsicherheiten hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und des Umfangs der postulierten Effekte behaftet sind. Unter Anderem geht der GKV-SV davon aus, dass perspektivisch alle pharmazeutischen Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Einerseits wurden die gesetzlichen Regelungen zur Vertraulichkeit des Erstattungsbetrags im Kabinetentwurf des Medizinforschungsgesetzes als Reaktion auf durch die im Stellungnahmeverfahren aufgeworfene konstruktive Kritik bereits angepasst. Hierdurch werden bereits einige Regelungsfelder adressiert, für welche der GKV-SV im Rahmen seiner Berechnungen Mehrkosten prognostiziert hat, welche somit entfallen, z. B. Erweiterung des Auskunftsrechts beim GKV-SV auf das Institut für Entgeltsysteme im Krankenhaus und Arzneimittelimporteure, vertrauliche Information des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) und des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) durch den GKV-SV, Verwendung und Weitergabe für alle gesetzlichen Aufgaben durch den GKV-SV und Krankenkassen. Das bedeutet, dass die vom GKV-SV postulierten preisteigernden Auswirkungen auf die zweckmäßige Vergleichstherapie bei der Nutzenbewertung durch die Auskunftsrechte an G-BA und IQWiG entfallen. Andererseits ist die Vertraulichkeit des Erstattungsbetrags bewusst als herstellerseitige Option vorgesehen, um die Flexibilität der Verhandlungspartner zu erweitern. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Option lediglich in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht werden wird, da das Verfahren für die Hersteller auch mit Mehrkosten verbunden ist. Für die wenigen Verfahren, die pro Jahr in Zukunft mittels eines vertraulichen Erstattungsbetrages abgerechnet werden, wird es einen Prozess der dauerhaften Nacherstattung geben. Solche Nacherstattungen finden grundsätzlich bereits heute nach jeder AMNOG-Verhandlung statt (Rückwirkende Geltung ab dem 7. Monat aus dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) und sind zum Beispiel aus dem Rabattvertragsgeschäft der Krankenkassen bei Generika etabliert. Die Rabattverträge der Einzelkassen bei Generika sind ein wichtiges Praxisbeispiel dafür, dass vertrauliche Preise bei Arzneimitteln Spielräume für die Preisfindung auch zugunsten der GKV verbessern können, ohne dass nachteilige Effekte der Preistransparenz eintreten (wie z. B. Warenabflüsse oder Preisreferenzierung).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

94. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zum Stand der Realisierung (Finanzierung, Planung, Realisierung) der im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vorrangig eingestuften Ortsumfahrung B 158, Ahrensfelde bei Berlin, und wurde oder wird nach Kenntnis der Bundesregierung in die Planung auch eine etwaige Tunnelvariante einbezogen (www.bvwp-projekte.de/strasse/B158-G10-BB-BE/B158-G10-BB-BE.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. April 2024**

Die mit den Straßenbauverwaltungen der Länder Brandenburg und Berlin abgestimmte laufende Projektplanung umfasst einen 150 Meter langen Tunnelabschnitt.

Zunächst obliegt es dem federführenden Land Brandenburg, das Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts abzuschließen.

95. Abgeordneter **Dirk Brandes**
(AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass bei der Erhebung der Lkw-Maut zu Lasten der Mautschuldner aufgerundet wird, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht das?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. April 2024**

Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes sind die Längen der mautpflichtigen Abschnitte „kaufmännisch auf volle 100 Meter zu runden“. Die Berechnung der Maut erfolgt nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes durch Multiplikation der zu Grunde zu legenden Länge des Mautabschnittes mit dem Mautsatz. Nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes sind die sich ergebenden Mautbeträge „auf einen vollen Cent-Betrag kaufmännisch zu runden“. Die Rundung ist erforderlich, da die gesetzlichen Mautsätze auf Zehntel-Cent genau festgesetzt sind, um eine gerechte Anlastung der Wegekosten zu erreichen (siehe Anlage 1 zum Bundesfernstraßenmautgesetz). Da die Rundung kaufmännisch erfolgt, also ab 5 auf- und unter 5 abgerundet wird, kann die Rundung jeweils zugunsten oder zulasten der Mautschuldner ausgehen.

96. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes einleiten, das die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) im November 2023 für die Übertragung nicht ausgegebener Mittel aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 beschlossen hatte (vgl. <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/das-deutschlandticket-bleibt.html>), und wie will die Bundesregierung den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten „Ausbau- und Modernisierungspakt, bei dem sich Bund, Länder und Kommunen unter anderem über die Finanzierung [des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)] bis 2030“ verständigen (www.spd.de/koalitionsvertrag2021/), angesichts der Finanzierungslücke im ÖPNV von ca. 40 Mrd. Euro von 2026 bis 2031 umsetzen (vgl. Beschlussvorlage Verkehrskonferenz 17./18. April 2024, <https://background.tagesspiegel.de/mobilitaet/ausbau-und-modernisierungspakt-auf-der-kippe>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 29. April 2024**

Die Abstimmungen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes sind noch nicht abgeschlossen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2024 ist vorgesehen.

97. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Gebhart**
(CDU/CSU)

Auf welche verfassungsrechtlich relevanten Gründe stützt die Bundesregierung ihre Auffassung, mit ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 20/11038, die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr abweichend von der gemäß der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geltenden Frist von einer Woche (Anlage 4 zur Geschäftsordnung des Bundestages – Richtlinien für die Fragestunde und für die Schriftlichen Einzelfragen, Ziffer 13) am letzten Tag der erbetenen und von mir gewährten Antwortzeit von insgesamt 16 Tagen gegeben wurde, und mit der nur mitgeteilt wird, die Antwort in der Sache werde nachgereicht, ihrer Antwortpflicht zu genügen, und warum hat die Bundesregierung diese meiner Auffassung nach notwendige, verfassungsrechtlich erforderliche angemessene Begründung nach meiner Einschätzung nicht im Rahmen ihrer dann eingegangenen Antwort mitgeteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 29. April 2024**

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) i. V. m. Anlage 4 GO BT – Richtlinien für die Fragestunde und für die Schriftlichen Einzelfragen müssen Fragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dann können Schriftliche Fragen von der Bundesregierung binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet werden. Die Bundesregierung ist gehalten, alle mit zumutbarem Aufwand beschaffbaren Informationsquellen auszuschöpfen.

Auch im vorliegenden Fall ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) seinen diesbezüglichen Pflichten nachgekommen. Ihre Schriftliche Frage betrifft die Sperrung der Rheintalbahn im Sommer 2024 und die in diesem Kontext erforderlichen Umleitungsstrecken. Da zu diesem spezifischen Sachverhalt keine eigenen Informationen vorlagen, hat das BMDV die DB InfraGO AG um weitere Informationen gebeten. Im vorliegenden Fall waren 40 Trassen von der Umleitung betroffen. In solchen Konsultationsprozessen, die regelmäßig Einzelfälle bzw. weitergehende Recherchen betreffen, ist die in der GO BT vorgeordnete Antwortfrist von einer Woche leider nicht immer einzuhalten. Um dem grundgesetzlich geschützten Frage- und Informationsrecht von Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu entsprechen, trifft die Bundesregierung in diesen Sonderfällen individuelle Absprachen mit dem jeweiligen Abgeordnetenbüro.

Am 24. April 2024 wurde die Frage im Rahmen der Fragestunde als Mündliche Frage 32 (Plenarprotokoll 20/165) substantiell beantwortet.

98. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Vertritt die Bundesregierung eine einheitliche Regulierung des Zugriffs auf Fahrzeugdaten zum Vorhaben einer sektorspezifischen Regulierung für Fahrzeugdaten auf europäischer Ebene, und wenn ja, mit welcher Zielsetzung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Mai 2024**

Für die Beantwortung Ihrer Frage bedürfte es eines konkreten Vorschlages der EU-Kommission für eine sektorspezifische Regelung für Fahrzeugdaten, der bislang nicht vorliegt.

Zur wettbewerbsneutralen Nutzung von Fahrzeugdaten wird ein Treuhänder-Modell angestrebt, das Zugriffsbedürfnisse der Nutzer, privater Anbieter und staatlicher Organe sowie die Interessen betroffener Unternehmen und Entwickler angemessen berücksichtigt (Zeilen 1675 – 1678 des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP).

99. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wieso hat sich Deutschland nicht dem Bündnis der USA und weiterer Wertepartner zur Entwicklung von vertrauenswürdigen und sicheren 6G-Technologien angeschlossen (www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2024/02/26/joint-statement-endorsing-principles-for-6g-secure-open-and-resilient-by-design/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. Mai 2024

Die Erklärung (sog. Joint statement) ist im Rahmen der Abschlusserklärung zum Treffen des EU-USA Handels- und Technologierates vom 4./5. April 2024 unter dem Titel „Advancing 6G: A Vision for Transatlantic Collaboration“ vollständig übernommen worden (abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/advancing-6g-vision-transatlantic-collaboration>).

100. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass frühzeitig geeignete Frequenzen für 6G-Technologien zur Verfügung gestellt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. Mai 2024

Die 6G-Technologie befindet sich noch im Stadium der Grundlagenforschung. Mit der Marktreife und dem Roll-out wird voraussichtlich ab 2028 bis 2030 zu rechnen sein.

Soweit es also um die Weichenstellung hinsichtlich der Frequenzen geht, die heute noch nicht für den öffentlichen Mobilfunk genutzt werden können, bringt sich die Bundesregierung in den Gremien der ITU und CEPT ein. Hierbei ist vor allem auf die nächste Weltfunkkonferenz 2027 zu verweisen.

101. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die Existenz eines russischen Störsenders in Königsberg (Kaliningrad) vor, und wenn ja, steht die Bundesregierung diesbezüglich mit verbündeten Staaten in Kontakt, und wurde die russische Föderation aufgefordert, Störungen des zivilen Luftverkehrs einzustellen (www.stern.de/digital/technik/big-baltic-jammer---von-kaliningrad-aus-gefaehrdet-putin-die-luftfahrt-im-ostseeraum-34589030.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Mai 2024

Seit Dezember 2023 werden aus dem nordöstlichen Bereich des deutschen Luftraums sporadisch Störungen der vom Satellitennavigations-

system „Global Positioning System (GPS)“ ausgestrahlten Navigationssignale gemeldet und an die für Störungen des elektromagnetischen Spektrums zuständige Bundesnetzagentur weitergeleitet.

Der Bundesnetzagentur sind aktuell nur Störungen gemeldet worden, die ausschließlich im Luftraum erkennbar sind. Maßnahmen der Bundesnetzagentur sind auf das deutsche Hoheitsgebiet begrenzt. Funkstörungen, deren Ursache außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland liegen, fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Staates, in dem sich die Quelle befindet. Wenn durch die Bundesnetzagentur mit den hiesigen Messmitteln des Prüf- und Messdienstes Ursache und Ort der Störung zweifelsfrei festgestellt werden können, so gibt es einen festgelegten Meldeweg über die Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union (ITU)) über welchen der zuständige Staat zur Ergreifung von Maßnahmen aufgefordert wird.“

Untersuchungen zur Quelle bzw. zur Herkunft laufen derzeit noch. Die Bundesregierung tauscht sich routinemäßig zur Sicherheitslage mit Verbündeten aus.

102. Abgeordneter
Thomas Lutze
(SPD)
- Wie viele Brandfälle gab es in den letzten fünf Jahren in den Bussen und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs, vor dem Hintergrund, dass mehrere Nahverkehrsverbände die Mitnahme von E-Scootern in ihren öffentlichen Verkehrsmitteln verbieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 3. Mai 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Umsetzung der im Juni 2019 erlassenen Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) wurde durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Bei der anstehenden Novellierung der eKFV sollen zu den schon vorhandenen grundlegenden Sicherheitsstandards für die Batterien zusätzliche Anforderungen aus der im Januar 2021 veröffentlichten DIN EN 17128, die für Fahrzeuge der Mikromobilität gedacht ist, mitbetrachtet werden.

103. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Warum ist der damalige Abteilungsleiter Grundsatz im Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Dr. B., nach Bekanntwerden der Vorwürfe des Handelsblatts und den in diesem Zusammenhang erwähnten Interessenkonflikten nicht durch den Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing von seinen Aufgaben bei der Genehmigung von Wasserstoff-Förderprojekten entbunden worden, und welche Konsequenzen zieht der Bundesminister für Digitales und Verkehr aus der laut Medienberichten mangelhaften Aufklärung der Wasserstoff-Affäre durch Staatssekretär Stefan Schnorr (vgl. Der Spiegel, Ausgabe 12/2024, „Missglücktes Aufräumen“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 29. April 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/10956 verwiesen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gewährleistet durch die eingeleiteten Prozesse eine gründliche und vollständige Aufklärung der Vorwürfe.

104. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Zuge der Revision der Eurovignetten-Richtlinie, die ab dem 1. Juli 2024 eine Mautpflicht für Lkw mit über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse vorsieht, die Befreiung von der Mautpflicht für Handwerkerfahrzeuge auch auf das Gewerbe Floristik und Gartenbau anzuwenden, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Mai 2024**

Die Richtlinie 1999/62/EG sieht vor, dass EU-Mitgliedstaaten, die bereits Gebührensysteme für Lkw betreiben, für alle Lkw mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse Straßenbenutzungsgebühren erheben. Mit dem dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hat der Bundestag die Absenkung der Mautpflicht auf Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse zum 1. Juli 2024 und in dem Zuge auch die genannte HandwerkerAusnahme beschlossen.

Das für die Lkw-Maut zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat aus Gründen der Rechtssicherheit eine Liste aller Berufe veröffentlicht, die – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – unter die HandwerkerAusnahme fallen können. Diese Liste enthält alle Gewerbe, die laut Handwerksordnung (HwO) als zulassungspflichtige Handwerke, als zulassungsfreie Handwerke oder als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (gemäß Anlagen A und B HwO) und ergänzend die dem Handwerk zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe aus dem jährlich vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.

In den Anlagen A oder B HwO ist das Gewerbe „Gärtner“ nicht enthalten. Der Ausbildungsberuf Gärtner Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (Berufsgattung 12142) ist außerdem im Verzeichnis des BIBB nicht dem Bereich Handwerk, sondern dem Bereich Landwirtschaft zugewiesen. Entsprechend ist der Garten- und Landschaftsbau nicht in der vom BALM geführten Liste aufgeführt. Gleiches gilt für den Ausbildungsberuf Florist (Berufsgattung 12202), der im genannten Verzeichnis dem Bereich Industrie und Handel zugewiesen wurde.

105. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit der offiziellen Einsetzung des Digitale-Dienste-Koordinators bzw. mit der Leitung dieser Einheit innerhalb der Bundesnetzagentur (<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-durchf%C3%BChrung-der-verordnung-eu-2022-2065-des-europ%C3%A4ischen-parlaments/307296>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. Mai 2024

Die Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird gemäß § 16 Absatz 5 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) nach öffentlicher Ausschreibung von dem Präsidenten der Bundesnetzagentur gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgeschlagen. Die Ernennung der Leitung erfolgt durch den Bundespräsidenten. Bis zur Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle für digitale Dienste nimmt der Präsident der Bundesnetzagentur geschäftsführend die Aufgaben der Leitung wahr. Die Bundesnetzagentur hat bereits mit Kabinettsbeschluss einen Aufbaustab eingerichtet, um einen reibungslosen Start der Koordinierungsstelle nach Inkrafttreten des DDG zu ermöglichen.

106. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit der offiziellen Einsetzung des Beirats im Rahmen des Digitale-Dienste-Gesetzes, und wann wird dieser aus Sicht der Bundesregierung voraussichtlich in erster Sitzung tagen und seine Arbeit beginnen (<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-durchf%C3%BChrung-der-verordnung-eu-2022-2065-des-europ%C3%A4ischen-parlaments/307296>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. Mai 2024

Nach § 21 Absatz 4 DDG werden die Mitglieder des Beirats vom Deutschen Bundestag vorgeschlagen und für die Dauer der Wahlperiode vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) berufen. Sobald dem BMWK ein entsprechender Vorschlag im Einvernehmen mit dem BMDV vorliegt, kann eine Berufung erfolgen. Der Beirat soll nach § 21 Absatz 10 DDG mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten.

107. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU) Wie viele Abgeordnete des Deutschen Bundestages wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (heute: Bundesministerium für Digitales und Verkehr) zu hauseigenen Veranstaltungen zur Übergabe von Förderurkunden für Breitbandausbauprojekte in den Jahren 2017 bis 2021 (bitte Gesamtzahl und Zahl der Abgeordneten aus den Oppositionsfraktionen angeben und nach den Jahren aufschlüsseln) eingeladen, und nach welchen Kriterien wurden die Abgeordneten hierfür ausgewählt?
108. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU) Wie viele Abgeordnete des Deutschen Bundestages wurden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu hauseigenen Veranstaltungen zur Übergabe von Förderurkunden für Breitbandausbauprojekte in den Jahren 2021 bis 2024 (bitte Gesamtzahl und Zahl der Abgeordneten aus den Oppositionsfraktionen angeben und nach den Jahren aufschlüsseln) eingeladen, und nach welchen Kriterien wurden die Abgeordneten hierfür ausgewählt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 29. April 2024

Die Fragen 107 und 108 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der zu hauseigenen Veranstaltungen des Bundesverkehrsministeriums zur Übergabe von Förderurkunden für Breitbandausbauprojekte in den Jahren 2017 bis 2024 eingeladenen Abgeordneten lässt sich nachstehender Tabelle entnehmen. Online-Veranstaltungen während der COVID-Pandemie konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Einladungen erfolgten in der jeweiligen Legislaturperiode entsprechend den Gepflogenheiten grundsätzlich an Abgeordnete der regierungstragenden Fraktionen, in deren Wahlkreisen Ausbauprojekte gefördert wurden. Dies wurde auch von der Vorgängerregierung so gehandhabt.

Jahr	Anzahl eingeladene MdB	Anzahl eingeladene MdB der jeweiligen Oppositionsfraktionen im Dt. Bundestag
2017	364	0
2018	0	0
2019	0	0
2020	0	0
2021	0	0
2022	0	0
2023	74	1
2024	0	0

109. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU)
- Beabsichtigte die Bundesregierung als Initiantin des Bundesfernstraßenmautgesetzes, vorbereitende Fahrten, die einem humanitären Hilfstransport vorangehen, z. B. zum Einsammeln von Hilfsgütern mit Fahrzeugen ab 3,5 t bis 7,5 t, ab 1. Juli 2024 zu den mautpflichtigen Fahrten zu zählen, und falls nein, plant die Bundesregierung, den Befreiungsgrundsatz nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Bundesfernstraßenmautgesetzes auf vorbereitende Fahrten, die einem humanitären Hilfstransport vorangehen, z. B. zum Einsammeln von Hilfsgütern mit Fahrzeugen ab 3,5 t bis 7,5 t, auszuweiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. April 2024**

Reine Vorbereitungsfahrten für humanitäre Hilfstransporte (z. B. Anlieferung zu Sammelstellen) fallen nicht unter den Mautbefreiungstatbestand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Bundesfernstraßenmautgesetzes. Dieser Mautbefreiungstatbestand umfasst fortgesetzte Hilfstransporte, bei dem Hilfsgut lediglich an mehreren unterschiedlichen Ladeorten aufgenommen wird und mit welchem dieses in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Empfänger gebracht wird. Mit der Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse zum 1. Juli 2024 tritt insoweit keine Rechtsänderung ein. Eine Ausweitung des Mautbefreiungstatbestandes für humanitäre Hilfstransporte auf reine Vorbereitungsfahrten ist von Seiten der Bundesregierung nicht geplant.

110. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Steht die Bundesregierung im Austausch mit der Schweizer Eidgenossenschaft bezüglich der schweizerischen Pläne zur Änderung der Luftraumstruktur Zürich Nord, insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelastung für die deutsche Bevölkerung, die Auswirkungen auf den süddeutschen Luftraum sowie Beeinträchtigungen für Dritte wie Segelflugzeuge, und hat die Bundesregierung konkrete Maßnahmen gegen die geplante Absenkung der Lufträume in der Hochrheinregion ergriffen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. April 2024**

Im Juni 2023 ging im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ein Schreiben des Schweizer Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) ein, in dem beantragt wird, die Luftraumklassifizierung nördlich vom Flughafen Zürich zu ändern.

Es wird beantragt, aus betrieblichen Gründen die Untergrenze des freigabepflichtigen Luftraums über deutschem Hoheitsgebiet an einigen Stellen anzuheben und an anderen Stellen abzusenken. Änderungen an

Flugverfahren, die eine Änderung von Flugwegen zur Folge hätten, werden nicht beantragt. Ebenfalls entfalten die beantragten Änderungen keine Auswirkung auf die Regelungen der 220. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung. Die Bewertung der Auswirkungen des Antrags auf die allgemeine Luftfahrt (u. a. Segelflug) wird insbesondere nach dem „Leitfaden zur Luftraumplanung in Deutschland“ erfolgen.

Entsprechend diesem Leitfaden wird das BAZL im Prozess zur Luftraumplanung für 2025 beteiligt. Eine Entscheidung über den Antrag wird nicht vor Herbst 2024 erwartet.

111. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Fahrgastzahlen in den Verkehrsverbänden Waldshuter Tarifverbund (WTV), Regio Verkehrsverbund Freiburg (RVF) sowie Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des sog. Deutschlandtickets im Vergleich zu 2019 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 29. April 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr sind die Länder (und Kommunen) bzw. die von ihnen benannten Aufgabenträger.

112. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um auf die steigenden Unfallzahlen von E-Scooter-Fahrenden zu reagieren (www.spiegel.de/auto/e-scooterzahl-der-toedlich-verunglueckten-fahrer-verdoppelt-sich-a-9efb9880-d817-4acdbdc5-7dd764f0fd2c), und ist in diesem Zusammenhang die Einführung einer gesetzlich verankerten Helmpflicht für E-Scooter geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 3. Mai 2024

Verkehrssicherheit hat für das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) oberste Priorität. Durch die maximal mögliche bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h fallen Elektrokleinstfahrzeuge nicht in den Anwendungsbereich der Helmpflicht nach § 21a Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung. Das BMDV setzt auf das Prinzip der Freiwilligkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer und empfiehlt das Tragen eines Helmes.

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) wurde seit dem Inkrafttreten von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über einen Zeitraum von drei Jahren wissenschaftlich begleitet und evaluiert. In Bezug auf die Verkehrssicherheit standen unter anderem folgende Aspekte im Fokus: aktuelles Unfallgeschehen in Deutschland, vertiefte Unfallursachenanalyse und Analyse der Verletzungsmuster sowie Konfliktpoten-

zial mit anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere Kindern, mobilitäts-
eingeschränkten Personen und Senioren. Untersucht wurden außerdem
Fragen zum Verkehrsablauf, zum Nutzerverhalten, zu Nutzermerkmalen
und zur persönlichen Schutzausrüstung.

Basierend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung er-
arbeitete das BMDV einen Entwurf zur Änderung der eKFV, der zeitnah
zunächst innerhalb der Ressorts abgestimmt und danach den Ländern
und Verbänden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugesandt wird.

Zudem fördert das BMDV die Kampagne des Deutschen Verkehrssi-
cherheitsrates „Roll ohne Risiko“ zur sicheren Nutzung von Elektro-
kleinstfahrzeugen.

113. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Welche Verkehrsprojekte, die aus Mitteln des Bundes finanziert werden, über die der Saarländische Rundfunk mit einer Meldung am 15. April 2024 (www.sr.de/sr/home/nachrichten/panorama/landesbetrieb_fuer_strassenbau_jahresprogramm_2024_100.html) berichtet hat, werden im Jahr 2024 im Saarland begonnen, und bis wann sollen diese Projekte abgeschlossen sein (bitte unter Angabe der Projekte, des Zeitplans und der finanziellen Mittel des Bundes)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 30. April 2024

Die Verkehrsprojekte, die im Jahr 2024 im Saarland im Zuge von Bundesstraßen begonnen werden und über Mittel des Bundes finanziert werden, sind der Tabelle in der Anlage zu entnehmen.¹ Darüber hinaus investiert das Saarland weitere Bundesmittel in bereits begonnene Maßnahmen, sowie über das Förderprogramm „Radnetz Deutschland“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in den Saarradweg.

114. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, das Ablegen der theoretischen Führerscheinprüfung auch in der EU-Amtssprache Ungarisch zu ermöglichen (falls nein, bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Mai 2024

Die Fahrerlaubnisprüfung ist gemäß Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in deutscher Sprache abzulegen. Dies ist sowohl der Tatsache geschuldet, dass Deutsch Amtssprache ist, als auch der Förderung der Integration fremdsprachiger Mitbürger. Um jedoch auch fremdsprachigen Mitbürgern die Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen, stehen für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung Übersetzungen der Prüfbögen in zwölf Fremdsprachen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Amtssprachen von EU-Mitgliedstaaten oder mit Türkisch und

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11250 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Hocharabisch um Sprachen größerer in Deutschland lebender Bevölkerungsgruppen. Deutschland gehört damit zu den Ländern, bei denen die meisten Fremdsprachen für die Teilnahme an der theoretischen Führerscheinprüfung angeboten werden.

Die Frage, in weiteren Sprachen die Ablegung einer theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zu ermöglichen, wird regelmäßig mit den Ländern auf Fachebene im entsprechenden Bund-Länder-Fachausschuss diskutiert. So konnte zum Beispiel Einigkeit darüber erzielt werden, dass Ukrainisch und der kurdische Dialekt Kurmandschi aufgenommen werden sollen. Erörtert wurde dabei vor dem Hintergrund der aktuell anstehenden, auf EU-Ebene im Trilog erfolgenden Beratungen zur sog. 4. EU-Führerscheinrichtlinie auch die Aufnahme weiterer EU-Amtssprachen. Eine abschließende Entscheidung wird nach dem Ende der Beratungen und dem Vorliegen der endgültigen Fassung der Richtlinie getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

115. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (Gruppe Die Linke) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln aus der weltweiten Entwicklung der Starkregen- und Überflutungsereignisse der letzten fünf Jahre, und welche Prognosen für die Zukunft liegen ihr bei Betrachtung der Intensitäten und Häufigkeiten vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom 2. Mai 2024

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz bei den Ländern. Ziel der Bundesregierung ist es daher, notwendige Veränderungen im Hinblick auf rechtliche Vorschriften und finanzielle Unterstützung in enger Abstimmung bzw. gemeinsam mit den Ländern umzusetzen. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthält eine ganze Reihe von Festlegungen, um den Schutz vor extremen Hochwasserereignissen zu verbessern und die Anpassung an den Klimawandel voranzutreiben. Zu nennen sind hier neben der sich derzeit in Umsetzung befindenden Nationalen Wasserstrategie auch das Klimaanpassungsgesetz, das am 1. Juli 2024 in Kraft tritt, sowie die weiteren Maßnahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel.

Hinsichtlich der Prognosen für die Zukunft bei der Betrachtung der Intensitäten und Häufigkeit wird u. a. auf die nachfolgenden Studienergebnisse verwiesen.

DWD (2016):

www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/niederschlag/20160719_entwicklung_starkniederschlag_deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

KLIWA (2019):

www.kliwa.de/_download/KLIWA-Kurzbericht_Starkregen.pdf.

PIK (2023):

www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/globale-erwaermung-versaerkt-extremniederschlaege-mehr-als-erwartet.

Die o. g. Studienergebnisse lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Die Intensität und Häufigkeit extremer Niederschläge nimmt mit der globalen Erwärmung exponentiell zu. Durch den Klimawandel ist die Lufttemperatur nachweislich gestiegen. Daraus lässt sich ableiten, dass Niederschläge insgesamt intensiver werden und somit auch Starkniederschläge. Dieser Trend gilt vor allem auch für die Wintermonate.

Im Übrigen wird auf folgende Unterlagen und Berichte verwiesen:

- Bericht des Bundes zu den Extremwetter- und Hochwasserereignissen vom Juli 2021 mit Erkenntnissen und Bewertungen seiner nachgeordneten Einrichtungen Deutscher Wetterdienst (DWD), Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK): www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlauf-Bericht2022_19.pdf
- Bericht „Analyse zum Juli-Hochwasser 2021 und Ableitung von Konsequenzen aus Sicht des LAWA-AH“: www.lawa.de/documents/analyse-zum-juli-hochwasser-2021-barrierefrei_1689857053.pdf
- „Bericht zur Hochwasserkatastrophe 2021: Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und Evaluierungsprozesse“ des Bundesinnenministeriums und des Bundesfinanzministeriums: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/abschlussbericht-hochwasserkatastrophe.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- „Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland – Teilbericht 3: Risiken und Anpassung im Cluster Wasser“: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-06-10_cc_22-2021_kwra2021_wasser.pdf

116. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Inwiefern gewährleistet die Bundesregierung, dass die im kürzlich unterzeichneten Aktionsplan zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz der Bundesrepublik Deutschland und der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission der Volksrepublik China zu Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz vereinbarten Ziele nicht nur als unverbindliche Absichtserklärungen bestehen, sondern durch konkrete, überprüfbare Initiativen und Maßnahmen unterstützt werden, und welche spezifischen Mechanismen und Kontrollverfahren plant die Bundesregierung, um die Umsetzung der im Aktionsplan festgelegten Punkte zu überwachen und zu evaluieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 2. Mai 2024**

Mit dem Aktionsplan zu Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz startet eine verbindliche Zusammenarbeit zum Thema Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz zwischen der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform (NDRC) Chinas und dem deutschen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Dies haben die Bundesumweltministerin Steffi Lemke und der NDRC-Leiter Zheng Shanjie im Beisein des deutschen Bundeskanzlers Olaf Scholz und des chinesischen Ministerpräsidenten Li Qiang am 16. April 2024 in Peking schriftlich vereinbart. Der Aktionsplan sieht einmal pro Jahr hochrangige Treffen zwischen dem BMUV und der NDRC vor. China und Deutschland werden sich über Strategien, Gesetzgebung und Instrumente der Kreislaufwirtschaft austauschen. Dabei liegt ein Hauptaugenmerk auf besonders relevanten Materialien, wie Plastik und Metalle, sowie auf Sektoren bzw. Produktgruppen zum Beispiel Verpackungen, Bausektor, Fahrzeuge und Batterien. Der Aktionsplan ist der Startschuss in eine von beiden Seiten mit großem Interesse und Engagement vorangetriebene Zusammenarbeit.

117. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, im Zuge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Erleichterungen für den Umgang mit Fledermäusen beim Bau von Windkraftanlagen zu schaffen und somit dem derzeitigen Umstand zu begegnen, dass alle heimischen Fledermausarten – anders als kollisionsgefährdete Brutvogelarten, für deren Schutz im Rahmen des „Osterpaketes“ 2022 Erleichterungen beschlossen wurden – im Anhang IV zur FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) geführt werden und somit gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14b BNatSchG zu den „besonders- und streng geschützten Arten“ zählen, für die die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes gemäß BNatSchG gelten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 2. Mai 2024**

In der Wind-an-Land-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Mai 2023 ist ein Prüfauftrag zu Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Fledermäuse enthalten (siehe www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/windenergie-an-land-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=11). Die Prüfungen in den betroffenen Ressorts dauern zurzeit noch an. Seitens des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wurde in diesem Kontext kürzlich die BfN-Schrift 682 veröffentlicht (www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften682).

118. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Beschlussfassung der Umweltministerkonferenz am 1. Dezember 2023 zur Aktualisierung des „Praxisleitfadens Wolf“ Wölfe entnommen, und wenn ja, wie viele, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 30. April 2024**

Die von der Umweltministerkonferenz im Dezember 2023 beschlossene Schnellabschuss-Regelung basiert auf einem wissenschaftlich gut begründeten Fundament und steht nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz. Die EU-Kommission hat ausdrücklich bestätigt, dass die Regelung auch mit der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vereinbar ist. Der Vollzug der Schnellabschuss-Regelung ist Aufgabe der Länder.

Nach Kenntnis des BMUV wurde aktuell noch kein Wolf auf dieser Grundlage entnommen. Eine auf Basis dieser Regelung erstellte Entnahmegenehmigung in Niedersachsen ist aktuell Gegenstand eines Verfahrens beim Obergerverwaltungsgericht Lüneburg (<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/beschwerden-gegen-die-gerichtliche-untersagung-des-vollzugs-der-ausnahmegenehmigung-zur-zielgerichteten-letal-entnahme-eines-wolfes-erfolglos-231266.html>).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

119. Abgeordneter **Thomas Heilmann** (CDU/CSU) Inwiefern unterstützt die Bundesregierung eine zeitnahe Akkreditierung der weltweit ersten gemeinnützigen Digital Universität (German University of Digital Science, siehe hier: <https://german-uds.de/>) beim Wissenschaftsrat, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 29. April 2024**

Nach der föderalen Kompetenzordnung sind für Fragen der staatlichen Anerkennung von Hochschulen ausschließlich die Länder, d. h. mit Blick auf die German University of Digital Science i. Gr. das Land Brandenburg, zuständig.

Für die institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen bietet der Wissenschaftsrat Akkreditierungsverfahren für die Länder an. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist im Rahmen der Beratungen im Wissenschaftsrat in die institutionellen Akkreditierungsverfahren eingebunden. Über einen Akkreditierungsantrag der genannten Hochschule wurde bisher nicht beraten. Nähere Informationen zu den Akkreditierungsverfahren nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat können der Website des Wissenschaftsrats entnommen werden.

120. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Wie viele der im Rahmen der 6G-Initiative der Bundesregierung zur Verfügung gestellten 700 Mio. Euro bis 2025 wurden bereits je Jahr und Programm verausgabt, und plant die Bundesregierung die Förderprogramme nach 2025 fortzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 2. Mai 2024**

Für die 6G-Initiative der Bundesregierung wurden bereits verausgabt:

Programm	Haushalt 2021 in 1.000 Euro	Haushalt 2022 in 1.000 Euro	Haushalt 2023 in 1.000 Euro
BMBF Forschungsprogramm Kommunikationssysteme „Souverän. Digital. Vernetzt“	13 866	76 950	124 009

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage gemacht werden. Die Bundesregierung plant vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, die Förderprogramme dieser Forschungsinitiative über das Jahr 2025 hinaus fortzuführen.

121. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Welche Schulabschlüsse liegen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in der Altersklasse der 20- bis 35-Jährigen vor (bitte jeweils absolut und prozentual angeben sowie jeweils nach Nationalität: Deutsche und Ausländer differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 2. Mai 2024**

Eine tabellarische Übersicht zum Bildungsstand der 20- bis 35-Jährigen ist auf Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamts als Anlage beigefügt.²

122. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele Personen in der Altersgruppe der 20- bis 35-Jährigen verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 und verfügen derzeit über keine abgeschlossene Berufsausbildung (bitte insgesamt sowie anteilig an der jeweiligen Gesamtbevölkerung und jeweils differenziert nach Nationalitäten: Deutsche, Ausländer, EU-Ausländer, Türken, Ukrainer, Top-8-Asylländer angeben)?

123. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele Personen in der Altersgruppe der 20- bis 35-Jährigen verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 und 2015 über keine abgeschlossene Berufsausbildung (bitte insgesamt sowie anteilig an der jeweiligen Gesamtbevölkerung und jeweils differenziert nach Nationalitäten: Deutsche, Ausländer, EU-Ausländer, Türken, Ukrainer, Top-8-Asylländer angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 2. Mai 2024**

Die Fragen 122 und 123 werden im Zusammenhang beantwortet.

Eine tabellarische Übersicht zur Zahl der 20- bis 35-Jährigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist auf Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamts als Anlage beigefügt.³

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich um Auswertungen von Angaben einer Haushaltsbefragung handelt, die mit Stichprobenfehlern und Unsicherheiten verbunden ist. Insbesondere bei Staatsangehörigkeiten mit hohen Anteilen von zugewanderten Personen verändert sich die Repräsentativität und die Häufigkeit des Erwerbs und der Anerkennung von Bildungsabschlüssen. Diese Unsicherheiten steigen mit der Dynamik der Zuwanderung einer Personengruppe und sind für Personengruppen mit geringen Fallzahlen besonders hoch.

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11250 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

³ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11250 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

124. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Welche konkreten verfassungs- und europarechtlichen Gesichtspunkte sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen das Einführen eines Mindestalters als Zulassungskriterium zur Validierungsprüfung (vgl. Punkt 8 in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes auf Bundestagsdrucksache 20/10857), und warum ist aus Sicht der Bundesregierung die 1,5-fache Berufserfahrung als Schutz gegen die Umgehung der beruflichen Ausbildung geeignet (vgl. Punkt 10 in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes auf Bundestagsdrucksache 20/10857)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 29. April 2024**

Eine feste Altersgrenze für den Zugang zum Feststellungsverfahren begegnet vor dem Hintergrund europa- und verfassungsrechtlicher Vorgaben rechtlichen Bedenken. Eine solche wäre – aus verfassungsrechtlicher Sicht – zwar geeignet, um „einen Abstand zu einer regulären Berufsausbildung“ herzustellen. Mit dem Erfordernis einer einschlägigen Berufspraxis bestimmter Dauer steht jedoch ein gleich geeignetes milderes Mittel zur Verfügung, um einen Abstand zu gewährleisten. Sie wäre folglich ein nach Einschätzung der Bundesregierung nicht gerechtfertigter Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Entsprechendes – zur fehlenden Verhältnismäßigkeit – gilt auch aus europarechtlicher Perspektive, wobei dort das Verbot der Altersdiskriminierung explizit festgelegt ist.

Das Erfordernis einer Berufstätigkeit bestimmter Dauer im Referenzberuf ist hingegen das sachnähere und geeignetere Kriterium als eine Altersgrenze, um den Zugang zum Feststellungsverfahren in das System des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) einzuordnen sowie Fehlanreize zu vermeiden. Durch die eineinhalbfache Ausbildungsdauer einschlägiger Berufspraxis werden ohnehin Menschen eines bestimmten Lebensalters erreicht. Zudem dauert der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Arbeitsprozess typischerweise länger als eine Ausbildung. Denn der reguläre Berufsalltag ist anders als in einer Ausbildung nicht auf den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, sondern auf das Erledigen der Arbeitsaufgaben ausgerichtet.

Durch das Erfordernis einer Berufstätigkeit im Umfang der eineinhalbfachen Dauer der regulären Ausbildungsdauer im Referenzberuf ist das Feststellungsverfahren auf die Gruppe der Berufserfahrenen zugeschnitten. Dabei ist es nicht möglich, mit einer Berufserfahrung, die nur Hilfstätigkeiten umfasst, welche nicht zumindest überwiegend den Tätigkeiten aus dem Referenzberuf entsprechen, das Berufsbild des Referenzberufes hinreichend abzudecken, um Zugang zum Feststellungsverfahren zu erhalten.

Es ist daher keine realistische Alternative für Jugendliche, die vor der Frage stehen, ob sie eine Ausbildung aufnehmen sollen oder nicht. In einer dualen Ausbildung wird die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit „tagesfüllend“ strukturiert und an den sich ergänzenden Lernorten Schule und Betrieb durch Ausbilderinnen und Ausbilder zügig und zielgerichtet vermittelt. Die Regelausbildungsdauer kann verkürzt werden, so dass für leistungsstarke Jugendliche, z. B. mit bestimmten Schulabschlüssen oder Vorerfahrungen, kein Leerlauf entsteht. Eine reguläre Ausbildung ist daher gegenüber dem Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit durch Berufspraxis immer der planbarere, schnellere, sicherere und einfachere Weg.

Die eineinhalbfache einschlägige Berufserfahrung sowie die weiteren ausgewogenen Zulassungskriterien stellen sicher, dass einerseits individuelle Leistungen anerkannt und berufsbildungsrechtlich anschlussfähig gemacht werden können, andererseits aber auch der notwendige systemische Abstand zur Erstausbildung gewahrt bleibt.

125. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU) Ist es möglich, ohne die Nutzung der Website-Applikation „BAföG Digital“ direkt über die BAföG Digital-App einen BAföG-Antrag zu stellen und an das zuständige Amt zu übermitteln, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 3. Mai 2024**

Mit der App BAföG Digital können via Smartphone oder Tablet Unterlagen zu einem bestehenden Antrag für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an das zuständige Amt übermittelt sowie Statusmeldungen zum Bearbeitungsstand des Antrags empfangen werden. Die App unterstützt mithin bei der Antragstellung. Eine Antragstellung selbst ist über die App allerdings derzeit noch nicht möglich. Da die BAföG Digital-Website in einem Responsive Design gestaltet wurde, kann eine Antragstellung über Smartphone oder Tablet schon jetzt ohne Komfortverluste erfolgen. In einer späteren Ausbaustufe soll auch die Antragstellung über die App ermöglicht werden.

126. Abgeordneter
**Dr. Hermann-Josef
Tebroke**
(CDU/CSU) Hat die Bundesregierung eigene konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Länder mit dem Ziel, dass Lehrkräfte an Schulen ausreichend geeignetes Material und ggf. personelle Unterstützung zur Aufklärung und Prävention von Cannabiskonsum vor Ort bereitgestellt bekommen (bitte konkrete Maßnahmen mit jeweiligem Beginn sowie Zugangsmöglichkeit angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 2. Mai 2024**

Die schulische Bildung ist nach der föderalen Ordnung eine Kernkompetenz der Länder einschließlich ihrer Kommunen, die diesen Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen. Lehrkräfte mit geeignetem Material zur Aufklärung und Prävention von Cannabiskonsum vor Ort zu versorgen und ggf. personell zu unterstützen, ist Aufgabe der Länder.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt als Fachbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit folgende Angebote zur Cannabisprävention zur Verfügung, die von den Ländern genutzt werden können:

Personalkommunikative Angebote:

- „Grüner Koffer“: Zuwendung an ginko Stiftung für Prävention NRW, Laufzeit: 1. Februar 2023 bis 30. Juni 2024; Methodenkoffer zum Einsatz im Setting Schule; Material wird von Landesstellen verliehen, steht bereits bundesweit zur Verfügung
- „Schule und Cannabis: wissen, verstehen, handeln“: Zuwendung an Bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG), Laufzeit: 1. September 2022 bis 31. Juli 2024; Entwicklung einer digitalen Fortbildung für Fachkräfte zur (schulischen) Cannabisprävention; aktuell Pilotierung, steht bundesweit zur Verfügung ab Sommer 2024
- „ESIC Elternabende“: Zuwendung an Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD), Laufzeit: 1. März 2023 bis 31. August 2024, Verlängerung bis 31. Dezember 2025; Entwicklung virtueller Elternabende zur Cannabisprävention; aktuell Pilotierung, steht bundesweit zur Verfügung ab Sommer 2024
- „Cannabis Kompakt“: Zuwendung an IFT-Nord, Laufzeit: 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2025; Entwicklung und Erprobung einer Unterrichtseinheit zur Cannabisprävention; steht bereits bundesweit zur Verfügung
- „MZo-(Meine Zeit ohne)-App“: Zuwendung an IFT-Nord, Laufzeit: 1. November 2023 bis 31. Dezember 2024; Etablierung einer Smartphone-App zur Suchtprävention in Berufsschulen; aktuell Pilotierung
- „Cannabis – Quo Vadis?“: Zuwendung an Villa Schöpflin gGmbH – Zentrum für Suchtprävention, Laufzeit: 1. November 2023 bis 31. Dezember 2024, Verlängerung voraussichtlich bis 31. Dezember 2025; Weiterentwicklung und Umsetzung des Präventionsparcours; steht bereits bundesweit zur Verfügung

Digitale Angebote:

- Webportal cannabispraevention.de mit zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien, Social Media
- Webportal drugcom.de mit zielgruppenspezifischen Informationsseiten zum Thema Cannabis, regelmäßiger Newsletter, Social Media und Videoformaten
- Landingpage infos-cannabis.de

Printangebote:

- „Der Cannabis Case“: Unterrichtsmaterial anhand von zwei Erklärvideos zum Thema Cannabis. Begleitheft mit Hinweisen zum Videoeinsatz in Schule und Jugendarbeit.
- „Elterninfo Cannabis“: Informationsbroschüre für Eltern zum Thema Cannabiskonsum.
- „Der Cannabiskonsum von Jugendlichen als Herausforderung für die pädagogische Arbeit. Eine Arbeitshilfe für drugcom.de“: Die drugcom-Arbeitshilfe zu Cannabis bietet für pädagogische Fachkräfte Informationen, Methoden und Anregungen, das Portal drugcom.de für die suchtpreventive Arbeit mit Jugendlichen zu nutzen.
- „Cannabis – Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 8-12“: Ausführliche Sachinformationen zum Thema Cannabis und Bausteine für die Suchtprävention in den Klassen 8 bis 12.
- „Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention. Ein Leitfaden für Schulen und Lehrkräfte“: Die Handreichung enthält Vorschläge zum Umgang mit Cannabis in der Schule. Sie vermittelt Ideen zur Entwicklung eines schulinternen Regelsystems und gibt Lehrerinnen und Lehrern Hinweise, wie sie im konkreten Fall auf Problemsituationen adäquat reagieren können.

Weitere mögliche Angebote für den Bereich Schule wurden von der BZgA mit den Ländern in der letzten Sitzung des Bund-Länderkooperationskreises Suchtprävention erörtert. Deren Umsetzung wird aktuell vorbereitet.

127. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)

Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Arbeitsweise der „Vereine chinesischer Studierender und Wissenschaftler“ vor, die sich unter einem Dachverband organisieren, und bestehen aus Sicht der Bundesregierung konkrete Zusammenhänge zwischen der Arbeitsweise dieser Vereine bezüglich einer etwaigen Informationsweitergabe und Dokumentationspflicht an chinesische Botschaften, chinesische Konsulate und weitere staatliche Einrichtungen der Volksrepublik China?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 2. Mai 2024**

Aufgrund innerstaatlicher chinesischer Vorgaben sind alle chinesischen Bürgerinnen und Bürger – so auch Studierende und Forschende – zur Kooperation mit den chinesischen Sicherheitsorganen verpflichtet. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/7990 wird insofern verwiesen.

Ein Teil der chinesischen Auslandsstudierenden ist Mitglied in einem der zahlreichen chinesischen Studierendenvereine. Die regionalen, oft universitär angebundenen Vereine unterstehen einem Dachverband und

sind eng an die Auslandsvertretungen der Volksrepublik China in Deutschland angebunden.

Die Mitglieder und Vorsitzenden der chinesischen Studierendenvereine nehmen etwa regelmäßig an ausgewählten Empfängen und Veranstaltungen der chinesischen Botschaft in Berlin teil. Chinesische Studierende und Forschende, die über ein staatliches Stipendium des China Scholarship Council (CSC) verfügen, organisieren sich – zusätzlich zu den regulären Studierendenvereinen – mit Unterstützung der chinesischen Botschaft in lokalen bzw. regionalen Stipendiaten-Vereinen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind durch die vertraglichen Bedingungen des Stipendiums eng an Vorgaben staatlicher chinesischer Stellen angebunden und gegenüber der Botschaft und dem CSC zur regelmäßigen Berichterstattung während ihres Auslandsaufenthalts verpflichtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

128. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, für die in dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 14. Juni 2023 angekündigte Neue Wohngemeinnützigkeit (NWG) einen Gesetzentwurf vorzulegen, und falls ja, wann und wie genau sollen insbesondere die steuerlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit ausgestaltet sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 2. Mai 2024

Die Bundesregierung hat dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages am 14. Juni 2023 ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem drei Umsetzungsvarianten für die neue Wohngemeinnützigkeit (NWG) vorgeschlagen wurden. Diese reichen von einem rein zulagenfinanzierten Modell zum Ausgleich von Mietmindereinnahmen über eine Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Tätigkeiten bis hin zu Überlegungen von begünstigten Bereichsausnahmen innerhalb von wirtschaftlich agierenden Wohnungsunternehmen. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) prüft derzeit die dargelegten Varianten vertieft in Hinblick auf deren rechtssicherer Umsetzung. Auf der Basis der inhaltlich vorgestellten Konzepte soll ein breiter Konsens zur Umsetzung einer NWG gefunden werden.

129. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Mit Mitteln in welcher Höhe unterstützt der Bund die Städtebauförderung in diesem Jahr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 2. Mai 2024**

Der Bund stellt im Haushaltsjahr 2024 im Einzelplan 25 Kapitel 2502 Titel 882 11 für die Städtebauförderprogramme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ Mittel mit einem Verpflichtungsrahmen von 790 Mio. Euro zur Verfügung.

130. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwieweit das im Rahmen des Sonderprogramms für Modellprojekte zur Klimaanpassung geförderte Vorhaben in der kulturhistorischen Parkanlage an der Freudenburg in Bassum bereits umgesetzt ist (bitte aktuellen Sachstand bzw. Planungen darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 3. Mai 2024**

Im Herbst 2023 konnte die Zuwendungsempfängerin im Zuge eines Vergabeverfahrens die Planungsleistungen des Projektes „Klimagerechte Umgestaltung der kulturhistorischen Parkanlage Freudenburg mit Thiestätte“ an ein Ingenieurbüro vergeben. Dieses hat Ende des Jahres 2023 mit den Planungen (Leistungsphasen 1–4) zum Vorhaben begonnen. Derzeit wird die Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3, 4) bearbeitet, mit deren Fertigstellung nach aktuellem Kenntnisstand zeitnah zu rechnen ist.

Im Vergleich zum ursprünglichen Ablauf- und Zeitplan der Zuwendungsempfängerin weist das Projekt insgesamt eine erhebliche zeitliche Verzögerung auf.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Projektes ist als nächster Schritt die zeitnahe Einreichung der Planungsunterlagen seitens der Kommune als Grundlage für die zu erfolgende baufachliche Stellungnahme erforderlich. Diese ist Voraussetzung für die Freigabe der für die baulichen Maßnahmen vorgesehenen Mittel.

131. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwieweit das im Rahmen des Sonderprogramms für Modellprojekte zur Klimaanpassung geförderte Vorhaben in der Stadt Sulingen zur Umgestaltung des Platzes am Froschbrunnen bereits umgesetzt ist (bitte aktuellen Sachstand bzw. Planungen darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 3. Mai 2024**

Am 6. Juni 2023 ging eine erste Erklärung des Zuwendungsempfängers zur Bauunterlage unter Beteiligung der bautechnischen Dienststelle

beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) ein. Diese ist Voraussetzung für eine Freigabe der für die bauliche Maßnahmen vorgesehenen Mittel. Da die vorgelegten Unterlagen maßgebliche Änderungen im Vergleich zum Zuwendungsbescheid enthielten, die zum Teil nicht den Zielen und Kriterien des Förderprogramms entsprechen, bestand Erläuterungs- und Änderungsbedarf. In der Folge wurden die Maßnahmen konkretisiert und die Bauunterlage aktualisiert aufgestellt (in der korrigierten Fassung vom 30. Januar 2024). Auf Grundlage dieser aktualisierten Erklärung des Zuwendungsempfängers zur Bauunterlage unter Beteiligung der bautechnischen Dienststelle wurde per Änderungsbescheid vom 5. März 2024 die Sperrung der für die baulichen Maßnahmen vorgesehenen Mittel aufgehoben. Im Hinblick auf die daraus resultierende zeitliche Verzögerung wurde im Rahmen eines ersten Änderungsbescheides der Bewilligungszeitraum bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Laut Zuwendungsempfänger ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- | | |
|--|-------------------------|
| – Erstellung Ausführungsplanung und Vorbereitung der Ausschreibung | derzeit |
| – Ausschreibung Bauleistung | Ende Quartal II/2024 |
| – Vergabe der Bauleistung | Quartal III/2024 |
| – Durchführung der Baumaßnahme | Quartal III und IV/2024 |
| – Ende verlängerter Bewilligungszeitraum | 31. Dezember 2024 |

132. Abgeordnete **Caren Lay** (Gruppe Die Linke) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben von Bund, Ländern und Kommunen für Subjektförderung im Bereich Wohnen (Wohngeld, Kosten der Unterkunft und Heizung), und wie hoch für die Objektförderung (sozialer Wohnungsbau) im Jahr 2023 (bitte Gesamtausgaben für Wohngeld, Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Förderung sozialer Wohnungsbau angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 3. Mai 2024

Die Gesamtausgaben von Bund, Ländern und Kommunen für das Wohngeld und die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beliefen sich im Jahr 2023 insgesamt auf 20,374 Mrd. Euro.

In der Einnahmen- und Ausgabenstatistik der Sozialhilfe (SGB XII) werden die Kosten der Unterkunft nicht gesondert erfasst. Die Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, SGB XII) werden seit dem Jahr 2017 allein im Rahmen der Erstattung der Kosten durch den Bund erhoben. Im Rahmen der Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII des Bundes an die Länder (§ 46a SGB XII) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht gesondert erfasst. Daher liegen der Bundesregierung keine Daten zu den auf die Kosten der Unterkunft entfallenden Ausgaben im SGB XII vor.

Der Bund stellt den Ländern im Zeitraum von 2022 bis 2027 aufwachsende Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in Rekordhöhe von insgesamt 18,15 Mrd. Euro zur Verfügung, davon entfielen 2,5 Mrd. Euro auf das Programmjahr 2023 und 3,15 Mrd. Euro auf das Programmjahr 2024. Nach der aktuellen Finanzplanung sollen den Ländern ab dem Programmjahr 2025 pro Jahr 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Diese Summe wird durch die Länder kofinanziert, so dass erfahrungsgemäß insgesamt eine mehr als doppelt so hohe Gesamtsumme in den sozialen Wohnungsbau fließt.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 166 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 20/10926

Müssten bei einer Teilinbetriebnahme des Knoten Stuttgarts Tunnelabschnitte durch Leerfahrten durchlüftet werden, und wenn ja, wie hoch wären die Fahrtenfrequenz sowie die damit verbundenen Kosten (wenn möglich je Tunnel angeben)?

nachträglich ergänzt:

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird diese noch festlegen, welche verschiedenen Teile der Infrastruktur für die Inbetriebnahme des künftigen Stuttgarter Hauptbahnhofs zur Verfügung stehen und in welcher Abfolge die Inbetriebnahme erfolgen wird.

Nach vorliegender Planung erfolgen Angaben im Sinne der Fragestellung voraussichtlich ab Juni 2024.

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 107 der Abgeordneten Dr. Sahra Wagenknecht (Gruppe BSW) auf Bundestagsdrucksache 20/11038

Wie viele Brücken in Bundesbesitz sind sanierungsbedürftig (bitte gesamt und für Bundesstraßen, Bundesautobahnen und das Schienennetz aufschlüsseln, jeweils für 2021, 2022 und 2023), und wie viele Kilometer des Verkehrsnetzes in Bundesbesitz sind sanierungsbedürftig (bitte gesamt und für Bundesstraßen, Bundesautobahnen und das Schienennetz aufschlüsseln, jeweils für 2021, 2022 und 2023)?

nachträglich ergänzt:

Die erfragten Angaben erfolgen differenziert nach Verkehrsträgern:

Schiene (Gleisanlagen)

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Anlagen, die ihre durchschnittliche technische Nutzungsdauer überschritten haben, weiterhin für den Bahnbetrieb sicher sind.

2021:

Anteil der Gleisanlagen, die ihre durchschnittliche technische Nutzungsdauer überschritten haben in km	Gesamtlänge in km
17.529	60.947

2022:

Anteil der Gleisanlagen, die ihre durchschnittliche technische Nutzungsdauer überschritten haben in km	Gesamtlänge in km
17.585	61.067

2023:

Anteil der Gleisanlagen, die ihre durchschnittliche technische Nutzungsdauer überschritten haben in km	Gesamtlänge in km
17.636	61.045

Die Auswertung basiert auf dem Datenstand zum Stichtag des 30. September des jeweiligen Jahres.

Schiene (Brücken)

Im Berichtsjahr 2021 befanden sich 25.713 Eisenbahnbrücken im Besitz der DB InfraGO AG, davon waren 24.596 Brücken den Zustandskategorien 1 bis 3 und 1.089 Brücken der Zustandskategorie 4 zugeordnet. 28 Brücken hatten zum Zeitpunkt des Datenabzugs keine Zustandsbewertung.

Im Berichtsjahr 2022 befanden sich 25.719 Eisenbahnbrücken im Besitz der DB InfraGO AG, davon waren 24.521 Brücken den Zustandskategorien 1 bis 3 und 1.141 Brücken der Zustandskategorie 4 zugeordnet. 57 Brücken hatten zum Zeitpunkt des Datenabzugs keine Zustandsbewertung.

Im Berichtsjahr 2023 befanden sich 25.740 Eisenbahnbrücken im Besitz der DB InfraGO AG, davon waren 24.526 Brücken den Zustandskategorien 1 bis 3 und 1.160 Brücken der Zustandskategorie 4 zugeordnet. 54 Brücken hatten zum Zeitpunkt des Datenabzugs keine Zustandsbewertung.

Straße

Deutschlandweit müssen bei den Bundesautobahnen langfristig rund 8.000 Brücken-Teilbauwerke (im Zuge von Autobahnen und über Autobahnen) und bei den Bundesstraßen ca. 3.000 Brücken-Teilbauwerke (im Zuge von Bundesstraßen und über Bundesstraßen) modernisiert werden.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes wurden im Jahr 2021 Modernisierungsmaßnahmen an 126 Brücken-Teilbauwerken abgeschlossen. Die Anzahl abgeschlossener Brückenmodernisierungen lag im Jahr 2022 bei 174 Maßnahmen und im Jahr 2023 bei 210 Maßnahmen.

Auf Grundlage der Zustandserfassung und -bewertung der Fahrbahnoberflächen der Bundesfernstraßen aus den Jahren 2019/2020 für die Bundesstraßen und 2021/2022 für die Bundesautobahnen wurden als Fahrbahnen mit Erhaltungsbedarf identifiziert:

- Bundesstraßen: 8.510 Fahrstreifen-km (etwa 21 Prozent der Bundesstraßen)
- Bundesautobahnen: 7.112 Fahrstreifen-km (etwa 12 Prozent der Bundesautobahnen)

Berlin, den 3. Mai 2024

Anlage zu Frage 113

Projekte für Baumaßnahmen 2024 - Bund

Stand: 22.04.2024

Straße	Projektname	Veranschlagt 2024	Vorbehalten für 2025	Fertigstellung
B 423	B 423 Biesinger Berg Stützmauer	200.000,00 €		2024
B 423	B 423 Aßweiler Geh- und Radweg	300.000,00 €		2024
B 423	B 423 Rad- und Gehweg Lückenschluss Habkirchen	60.000,00 €		2024
B 420	B 420 Steinbach - Fürth	1.270.000,00 €		2024
B 268	B 268 Schmelz BW 23	90.000,00 €	40.000,00 €	2025
B 269	BW 1234 im Zuge der B 269	155.000,00 €		2024
B 51	BW 63 im Zuge der B 51	80.000,00 €		2024
B 405	B 405 Saarlouis (Stadtumfahrung)	710.000,00 €		2024
B420/B 41	B 41 Ortsdurchfahrt Ottweiler	500.000,00 €		2024
B 269	B 269 Felsberg Querungshilfen	300.000,00 €		2024
B 269	B 269 Felsberg Querungshilfen			2024
B 405	B 405 KVP Lachwaldstraße Saarlouis	400.000,00 €	450.000,00 €	2025
B 269	B 269 St. Wendel - Winterbach	1.000.000,00 €		2024
B 268	B 268 OD Riegelsberg	1.200.000,00 €	91.000,00 €	2025
B 51	B 51 - L 140 Ortsdurchfahrt Bous	528.000,00 €		2024
B 41	Schutzplanken Nachrüstung Bundesstraßen St. Wendel	2.768.000,00 €		2024
B 420	Schutzplanken Nachrüstung Bundesstraßen Rohrbach	250.000,00 €		2024
B 41	Lagerwechsel BW 620	340.000,00 €		2024
B 423	B 423 Einöd Bauwerk 397	1.950.000,00 €		2024
B423	L 237 Rad- und Gehweg von Einmündung B 423 in Richtung Ormesheim Gipsgrube	10.000,00 €		2024

12.111.000,00 € ohne Fördermittel für den Saarradweg

Abkürzungen:

BW = Bauwerk

BA = Bauabschnitt

KVP = Kreisverkehrsplatz

OD = Ortsdurchfahrt

Anlage zu Frage 121

Deutsche Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten 2023 nach Bildungsabschluss im Alter von 20 bis unter 35 Jahren								
Grundzahlen zum allgemeinbildenden Schulabschluss								
	Insgesamt ¹	Darunter						
		noch in schulischer Ausbildung	mit allgemeinbildendem Schulabschluss					ohne allgemeinbildenden Schulabschluss ²
			Haupt-(Volks-)schulabschluss	Ababschluss der polytechnischen Oberschule	Mittlerer Abschluss	Fachhochschul- oder Hochschulreife	ohne Angabe zur Art des Abschlusses	
	in 1000							
	11 703	117	1 225	/	3 205	6 883	/	273

Deutsche Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten 2023 nach Bildungsabschluss im Alter von 20 bis unter 35 Jahren								
Verhältniszahlen zum allgemeinbildenden Schulabschluss								
	Insgesamt ¹	Darunter						
		noch in schulischer Ausbildung	mit allgemeinbildendem Schulabschluss					ohne allgemeinbildenden Schulabschluss ²
			Haupt-(Volks-)schulabschluss	Ababschluss der polytechnischen Oberschule	Mittlerer Abschluss	Fachhochschul- oder Hochschulreife	ohne Angabe zur Art des Abschlusses	
	in %							
	100	1,0	10,5	/	27,4	58,8	/	2,3

Ausländische Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten 2023 nach Bildungsabschluss im Alter von 20 bis unter 35 Jahren								
Grundzahlen zum allgemeinbildenden Schulabschluss								
	Insgesamt ¹	Darunter						
		noch in schulischer Ausbildung	mit allgemeinbildendem Schulabschluss					ohne allgemeinbildenden Schulabschluss ²
			Haupt- (Volks-) schulabschluss	Ab- schluss der poly- techni- schen Ober- schule	Mittle- rer Ab- schluss	Fach- hoch- schul- oder Hoch- schul- reife	ohne An- gabe zur Art des Ab- schlus- ses	
		in 1000						
	3 385	39	544	/	648	1 604	/	550

Ausländische Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten 2023 nach Bildungsabschluss im Alter von 20 bis unter 35 Jahren								
Verhältniszahlen zum allgemeinbildenden Schulabschluss								
	Insgesamt ¹	Darunter						
		noch in schulischer Ausbildung	mit allgemeinbildendem Schulabschluss					ohne allgemeinbildenden Schulabschluss ²
			Haupt- (Volks-) schulabschluss	Ab- schluss der poly- techni- schen Ober- schule	Mittle- rer Ab- schluss	Fach- hoch- schul- oder Hoch- schul- reife	ohne An- gabe zur Art des Ab- schlus- ses	
		in %						
	100	1,2	16,1	/	19,1	47,4	/	16,2

Ergebnis des Mikrozensus.

¹ Einschl. Personen, die keine Angaben zur allgemeinen Schulausbildung gemacht haben.

² Einschl. Personen mit Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch.

Zeichenerklärung:

/ = Keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Methodischer Hinweis: Die Ergebnisse des Mikrozensus 2020 sind nur eingeschränkt mit Vorjahreswerten vergleichbar und zudem auch nicht in der gewohnten fachlichen und regionalen Auswertungstiefe belastbar. Neben methodischen Effekten der Neugestaltung des Mikrozensus im Jahr 2020 führten die Einführung eines komplett neuen IT-Systems sowie die Auswirkungen der Coronapandemie zu Einschränkungen bei der Erhebungsdurchführung.

Anlage zu den Fragen 122 und 123

Deutsche Bevölkerung 2010, 2015 und 2020 nach Altersgruppen und Bildungsabschluss im Alter von 20 bis unter 35 Jahren												
	2010		2015		2020		2010		2015		2020	
		darunter:										
	Insgesamt ¹⁾	ohne beruflichen Bildungsabschluss										
	1 000						%					
	12.761	3.879	12.472	3.542	11.998	3.340	100	30,4	100	28,4	100	27,8

¹⁾ Einschl. einer geringen Anzahl von Personen, die keine Angaben zum beruflichen Bildungsabschluss gemacht haben.

Russische Föderation	66	26	61	23	.	.	100	40,0	100	36,8	.	.
Somalia

¹⁾ Ein Nachweis der Top-8-Asylherkunftsländer ist hier nur eingeschränkt möglich. Im Mikrozensus 2010 und 2015 werden nicht alle der größten Herkunftsländer gesondert erhoben.

Methodischer Hinweis: Die Ergebnisse des Mikrozensus 2020 sind nur eingeschränkt mit Vorjahreswerten vergleichbar und zudem auch nicht in der gewohnten fachlichen und regionalen Auswertungstiefe belastbar. Neben methodischen Effekten der Neugestaltung des Mikrozensus im Jahr 2020 führten die Einführung eines komplett neuen IT-Systems sowie die Auswirkungen der Coronapandemie zu Einschränkungen bei der Erhebungsdurchführung.

Zeichenerklärung:

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten.

